Bavar.
2294
g

Bav. 2294 g Rudhart

Ueber die

# politische Stellung

des

# Königreichs Bayern

## im Jahre 1833.

---

Aus dem Nachlasse des k. bayer. Staatsrathes

**Dr. Ignaz von Rudhart**

herausgegeben

von

**Gustav Hohe,**

Direktor der königl. bayer. Regierung von Oberpfalz und Regensburg, Kammer des Innern,

**im Jahre 1848.**

Motto:
Treu, wahr, fest.

---

**Regensburg.**

Verlag von Georg Joseph Manz.

1848.

61. B.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

# Vorrede.

In der Vorrede zu dem pro memoria für einen teutschen Prinzen habe ich das Erscheinen der gegenwärtigen Schrift angekündigt.

Sie möge wie die erste als Vorläufer einer Sammlung sämmtlicher gedruckter und ungedruckter politischer Abhandlungen und Reden des Verfassers angesehen werden, die ich bisher nicht ermöglichen konnte, die nun aber in naher Aussicht steht.

Der verehrte Leser vergesse bei Beurtheilung des Inhaltes der vorliegenden Abhandlung nicht, daß solche schon im Jahre 1833, und zwar im Frühjahre, verfaßt wurde.

Sie enthält manche Rückerinnerungen, die vielleicht nicht gern gesehen werden in einer Zeit, wo es noth thut, zu vergeben und zu vergessen, was hinter uns liegt, um ein einiges, freies, großes Teutschland zu gestalten; allein, einerseits darf ein Mann der Wahrheit selbst auf die Gefahr hin mißkannt zu werden, dieselbe nicht vorenthalten, wenn ihre Darlegung vor Rückfall in begangene Fehler schützen kann, anderseits enthält die vorliegende Schrift so manche beachtenswerthe Andeutungen über morsche Stellen in unserm staatlichen

Leben, deren Reparatur durch die Thronrede von gestern in Aussicht gestellt ist.

In Hinblick auf dieselbe hielt ich es für angemessen als Anhang

a) einen Gesetzentwurf über die Verantwortlichkeit der Minister und übrigen Staatsdiener,

b) einen Gesetzentwurf über die Gewährleistung der Sicherheit der Personen und über die Anwendung der Waffengewalt,

c) ein Verzeichniß der sämmtlichen Schriften des Verfassers

beizufügen, da solche brauchbares Material zur Verbesserung unserer Zustände enthalten.

Möge der Grundbau eines ächt teutschen Constitutions-Gebäudes in allen teutschen Monarchieen recht bald dauernd festgestellt werden, damit er fähig sei, einen starken, dem Unterbau entsprechenden Giebelbau zum Gedeihen und zum Ruhme eines einigen, großen freien Teutschlands zu tragen, und den Gelüsten falscher Freunde und Teutschlands Feinde zu widerstehen, damit nicht wiederkehre die beklagenswerthe Zeit, wo teutsche Völker sich bekriegten, damit niemals mehr verfallen teutsche Gauen Frankreichs Anarchie und russischer Despotie.

Regensburg am 23. März 1848.

Der Herausgeber.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

## I. Erinnerungen.

Ueber zweitausend Jahre sind verflossen, seitdem das erstemal der Bayern Name die dunkle Sagenzeit durchstrahlt, an achthundert fast, seitdem das erlauchte Haus der Wittelsbacher den alten Thron der Agilolfinger wieder bestiegen hat. Unzählige Stürme sind in dieser langen Zeit über das Volk der Bayern hereingebrochen; fast an allen großen Welthändeln hat es thätigen Antheil genommen, manchmal selbst das Schicksal der Welt in seinen Händen gehalten, immer Ehre und Ruhm, oft den Sieg, fast niemals bleibenden Vortheil erkämpft.

Die Heereszüge der ältesten Bojer nach dem Morgenlande und nach Italien mag man den fabelhaften Abentheuern jener Zeit beizählen; aber segensreicher als jede Waffenthat war, daß die erste friedliche Verbreitung christlicher Religion und Gesittung in Deutschland von Bayern und seinen Fürsten ausging.

Carls des Großen Enkel Ludwig konnte sich den Deutschen nennen, indem er Bayern, — Deutschlands Kern — besaß. Arnulf, von den Mönchen der Böse geheißen, war allein stark genug, den Kaisern aus dem sächsischen Stamme zu widerstehen und königliche Unabhängigkeit und Rechte zu behaupten, und als nachher das Land Bayern, zu welchem damals noch die Küsten des adriatischen Meeres und Oesterreich, als eine seiner Grafschaften gezählt wurden, an die Welfen gekommen war, konnte Heinrich der Löwe es unternehmen, den großen Hohenstaufen, dessen Befehlen ungestraft Niemand ungehorsam war, in Partenkirchen (man sagt, fußfällig) unerhört bitten zu lassen. Zwar

war das Herzogthum Bayern, das Kaiser Friedrich I. seinem und der Teutschen Retter bei der Veroneser Klause, Otto, dem Wittelsbacher, nach Heinrich des Löwen Sturz übergab, an Umfang und Macht bei weitem nicht mehr jenes alte königliche Herzogthum der Agilolfinger, und demselben besonders durch die Losreißung der Ostmark ein bedenklicher Nachbar zur Seite gestellt, aber doch noch stark genug, in Teutschland den Ausschlag zu geben, die Macht der Hohenstaufen zu stützen, und dennoch einen Ueberschuß an Kraft aufzuweisen in den Edlen der bayerischen Ritterschaft, welche die durch Begeisterung für eine religiöse Idee aufgeregten Kreuzzüge mit ihren Heldenthaten verherrlichten. Im nächsten Jahrhunderte darauf erwarb Ludwig der Bayer unvergänglichen Ruhm durch seinen Sieg über Oesterreich, und noch mehr durch die Großmuth, mit welcher er denselben gebrauchte, durch die Beförderung des Aufblühens der Städte, die er reichlich mit Freiheiten und Stiftungen begabte, und durch die Begründung der Unabhängigkeit der teutschen Kaiserkrone, die er trug, von der römischen Herrschaft. Hiedurch mehr als durch seinen nicht unansehnlichen Länderbesitz stand Kaiser Ludwig an der Spitze der europäischen Angelegenheiten. Allein, was er erworben hatte, vermochten seine Söhne nicht zu erhalten; ihre unglückseligen Theilungen zersplitterten die Macht des Hauses Wittelsbach, und gaben den lauernden Feinden desselben, den Luxemburgern und Habsburgern (Carl IV. und Max I.) Gelegenheit, die Feindseligkeit, mit welcher die stammverwandten Fürsten gegeneinander und gegen ihre Länder wütheten, zu ihrem Nachtheile zu benützen, ehe noch Albrechts des Weisen Primogenitur-Verordnung dem Uebel der Theilungen steuerte. Als die volle unbestrittene Wirksamkeit jener Verordnung nach fast einem halben Jahrhunderte anerkannt worden war, hinderte die Spaltung, welche durch die Reformation in Deutschland zwischen den Fürsten und ihren Unterthanen und in Bayern zwischen den Fürsten und ihren

Stammverwandten entstand und insbesondere die Partei, welche die bayerischen Herzoge ergriffen, den Aufschwung des Volkes und die Macht des regierenden Hauses. Wilhelm IV. sah in der Reformation nur eine dem Bauernkriege verschwisterte Empörung, die er, wie jenen, mit standhafter Strenge in seinem Lande zu vertilgen suchte, und setzte sich dadurch nicht nur in Spannung mit seinen pfälzischen Vettern und andern Reichsfürsten, welche der Reformation zugethan waren, sondern unterdrückte auch die Denk- und Gewissens-Freiheit, ohne welche der Adlerschwung zur Sonne der Wahrheit unmöglich ist. Unter ihm, Albrecht dem V., der ohne Erfolg selbst die Reformation bei dem Concilium zu Trient begehrte, und unter Wilhelm dem V. der lieber der Andacht als den Regierungsgeschäften sich hingab, wurde die blutige Entscheidung vorbereitet, welche unter Max dem I. eintrat. Sie lag, und mit ihr das Loos von Europa in seiner Hand. Hätte er nach seiner Erziehung, und nach seiner religiösen Ansicht die Partei der Reformation ergreifen können, leicht wäre ihm nebst der Kaiserkrone, die er bestimmt abgelehnt, Oesterreich, Böhmen und die Masse der geistlichen Besitzungen in Südteutschland zugefallen, der 30jährige Krieg, Teutschlands Spaltung vermieden, Bayern unter die mächtigsten Staaten Europas erhoben, dieses selbst ganz anders gestaltet worden. Maximilians ehrenhafte treue Festhaltung an seiner persönlichen Ueberzeugung, die Befreiung Ferdinands von Oesterreich aus der hartdrängenden Hand seiner Rebellen durch ihn, sein Sieg auf dem weißen Berge und seine Ausdauer im 30jährigen Kriege, den er ganz durchlebte, brachte Bayern und ihm keine anderen Früchte, als die Gunst das zum bayerischen Hausgute gehörige Land seines Vettern, des Pfalzgrafen Friedrich, den er vom böhmischen Throne gestoßen, von Kaiser Ferdinand kaufen zu dürfen, und die Verwüstung und Entvölkerung des Landes durch Feindes Hand, welche des Bundesgenossen übermüthiger Feldherr scha-

denfroh zögernd frei in Bayern hatte schalten lassen. Aus einem durch den Krieg so entkräfteten Lande konnte Ferdinand Maria nicht die Mittel schöpfen, mit Würde die ihm angebotene Kaiserkrone zu tragen, deren Kriegentzündendem Glanze er daher entsagte, sein Land durch den Frieden zu stärken. Seinem Nachfolger Max Emanuel blühte die Hoffnung, seinen unmündigen Sohn als Herrn jener schönen Königreiche zu begrüßen, in deren Ländern die Sonne nicht unterging. Aber der Tod raffte plötzlich das Kind weg, in dessen Wiege so große Hoffnungen Bayerns schlummerten, und weder die Tapferkeit des bayerischen Heeres, noch die Verbindung mit Frankreich waren Oesterreichs und Englands unter Eugen und Marlborough vereinten Heeren gegenüber, stark genug, den Kurfürsten Max Emanuel, der mit Sobiesky Wien von den Türken befreit, bei Mohats dieselben geschlagen, Ofen und Belgrad bestiegen, für Oesterreich sein Blut vergossen, und 30,000 Bayern geopfert hatte, von der Vertreibung aus dem Lande, seine Gemahlin und Kinder von der österreichischen Gefangenschaft und das Vaterland vor tyrannischer Mißhandlung zu retten, welche den edelmüthigen, besserer Unterstützung und größeren Erfolges würdigen Aufstand des Landvolkes erregt hat. Die österreichische Erbfolge nach dem Aussterben des habsburgischen Mannsstammes hätte einem heldenmüthigen Fürsten auf dem bayerischen Throne so wenig als die teutsche Kaiserkrone entgehen können.

Frankreichs alte Eifersucht gegen Oesterreich unterstützte jeden Feind dieses Hauses. Preußen, das der Ehrgeiz des jungen Königs Friedrich zur Größe führte, war der natürliche Verbündete Bayerns, ein bayerisches Heer unaufgehalten in wenigen Tagen in Wien, und im Besitze der österreichischen Monarchie. Aber Karl Albrecht, für welchen nicht einmal das Unglück seiner Jugend eine Schule war, besaß nicht die Eigenschaften, jene großen Gelegenheiten zu benützen. Von Frank-

reich in den Kampf gezogen, aber schlecht unterstützt, verlor er bald die böhmische Krone wieder, welche er aufzusetzen sich allzusehr beeilt hatte, und die teutsche Kaiserkrone verschaffte ihm so wenig Macht, daß es noch als ein Glück für ihn erschien, nach Bayern zurückkehren zu können, um da zu sterben. Nach dem Tode seines Nachfolgers Max III., der für sein Land väterlich gesorgt, die Schulen verbessert, und die meisten Straßen, welche heute noch in Altbayern bestehen, angelegt hatte, wurde das Innviertel ohne allen Rechtsanspruch blos durch die Laune und Gewaltsamkeit Oesterreichs, welcher Carl Theodor sich nicht ungern fügte, von Bayern losgerissen, das dieser Fürst weniger liebte, als seine unehelichen Kinder, und ohne die patriotische Verwendung der Herzogin Maria Anna, das Dazwischentreten Friedrichs des Einzigen, und den Widerspruch der Herzoge von Zweibrücken dasselbe als Provinz an Oesterreich gegeben hätte. Ungeachtet der Gefahr, die seit alter Zeit von diesem Staate her drohte, fochten die bayerischen Heere in den Kriegen gegen die französische Republik mit beharrlicher Tapferkeit für Oesterreich und erst als dieses im Jahre 1805 nicht nur Bayerns Beitritt zum Kriege gegen Frankreich, sondern auch die bayerischen Truppen unter die österreichischen unterzustoßen begehrte, ergriff Maximilian, die fortgesetzten Unterjochungsplane seines Nachbars erkennend, Partei gegen denselben. Bayerns Beitritt zur Sache Frankreichs zog jenen von ganz Süddeutschland nach sich, und Bayerns Heere erkämpften und schützten im Jahre 1805 bis 1809 die Selbstständigkeit unsers Vaterlandes und hatten an den Siegen Napoleons in den Feldzügen gegen Oesterreich, Preußen und Rußland entscheidenden Antheil. Das in den Eisfeldern dieses Landes begrabene Heer war in wenigen Wochen, wie durch einen Zauberschlag durch ein neues ersetzt, welches, als noch Napoleon ungeschwächt an der Elbe stand, vom Inn aus die Hauptstadt Oesterreichs bedrohte, in wenigen Tagen in das Herz Oester-

reichs bringen, die Vereinigung mit der italienischen Armee und den Rückzug des österreichischen Heeres aus Sachsen bewirken und den Sieg gegen die verbündeten europäischen Mächte entscheiden konnte. Bayern verband sich durch den Rieder-Vertrag vom 8. Oktober 1813 mit ihnen, und sein Beitritt überhob sie nicht nur jener Gefahr, und verstärkte ihre Heere mit seinem Heere, sondern zog auch die Auflösung des Rheinbundes und den Beitritt aller südteutschen Staaten nach sich, siegte in den Schlachten von Brienne, Bar und Arcis sur Aube und trug entscheidend zu dem kühnen Zuge nach Paris und zur Eroberung dieser Hauptstadt von Frankreich bei, erhielt aber den Dank dafür, daß es in die Reihe untergeordneter Staaten, denen im Frieden kein Antheil an den großen Weltangelegenheiten, sondern nur Unterwerfung unter die Entscheidung der Großmächte zugestanden wird, herabgestoßen, sein schönes rundes Gebiet in zwei getrennte Theile zerrissen, und Salzburg und das Inn- und Hausruckviertel unter Drohung mit Gewalt genommen wurde gegen Anweisungen zuerst auf diese, dann auf jene Hoffnungen, welche nur dazu dienten, Bayern mit andern teutschen Staaten in Spannung zu setzen, ohne in Erfüllung zu gehen, und ihm von seinen Siegen nichts zu hinterlassen, als den Ruhm und die herbe Erinnerung an den Undank und an die Ungerechtigkeit seiner Verbündeten.

## II. Die gegenwärtige politische Lage Europa's.

Von diesen Rückerinnerungen wird der Vaterlandsfreund erfüllt bei der Betrachtung der gegenwärtigen Lage Europas.

Seit zwölf Jahren wird zwar von allen europäischen Großmächten die Erhaltung des allgemeinen Friedens als ihr höchstes Streben, dieses als der Geist der gegenwärtigen Politik, die Herrschaft des Rechtes statt jener der Waffen als die Aufgabe christlicher Staaten und als das Ziel und die Frucht der heiligen Allianz gepriesen.

Wahr ist es, wir genießen diesen Frieden, aber welch' einen Frieden, und worauf beruht er?! Wohl uns, wenn er auf die gemeinsame gegenseitige Achtung der Rechte Anderer, auf die wahre Herrschaft des Rechtes und der Vernunft gegründet wäre! dann wäre der Geist der Politik der Geist des Friedens. Allein das im Frieden gegen klare Verträge mißhandelte Bayern und das Königreich der Niederlande, das nicht einmal seine rebellischen Unterthanen unterwerfen darf, da es könnte, mögen zeugen, was Recht und Verträge den europäischen Mächten gegen ihren Vortheil gelten. Die That zeigt, daß der Frieden nicht die Frucht ist jener Achtung für das Recht, welche den eigenen Vortheil verschmäht, wenn er jenes verletzt; sondern daß er bloß auf der Furcht vor dem Kriege beruht, dessen Wechselfälle alle Staaten bitter erfahren, und mit Zerrüttung ihrer Finanzen und Erschöpfung ihrer Kräfte gebüßt haben. Daher die Besorgniß vor jeder Veränderung der Verhältnisse, daher die gegenseitige Bewachung eines jeden Schrittes, die gegenseitige seit Jahren andauernde Spannung, die stets gerüsteten Heere in dem einem Kriegslager ähnlichen und fast gleich kostspieligen Frieden, daher selbst, indem man Häfen sperrt, Festungen belagert, und Schlachten schlägt, die Scheu, das Wort „Krieg" auszusprechen, und daher endlich die Aufstellung des Grundsatzes der Nichteinmischung, über dessen Dauer jedoch Navarin, Ancona und Belgien Zeugniß geben. Die Besorgniß der Mächte wird erhöht durch die Aufregung und gegenseitige Theilnahme der Völker an ihren Schicksalen; — denn nicht, wie meistens ehedem der Streit über eine Gränze, oder über eine Provinz, oder über die Erbfolge in einem Reiche, selbst nicht die Erhaltung des Gleichgewichtes, sondern der Weltstreit über Prinzipien: Freiheit der Völker, oder absolute Herrschaft über dieselben, ist die Hauptfrage und der Geist der heutigen Politik von Europa. Unsere Zeit hat nämlich große Aehnlichkeit mit der Zeit der Reformation vor dem 30jährigen Kriege.

Wie die Mißbräuche der unbeschränkten päpstlichen Gewalt und der hohen Kirchenaristokratie von selbst den Drang, sich von denselben zu befreien, und die Gebrechen der Kirche den Wunsch, sie zu heilen, erzeugten, dort ein Theil aus Verehrung für die ererbte Religion und für den Besitz, der ihm als Recht galt, oder aus Furcht vor einer in's Unendliche fortgreifenden Neuerung, oder wegen des eigenen weltlichen Vortheiles hartnäckig dem Alten, der andere Theil eifrig der Reformation anhing, weil er die Gewissens-Freiheit als Bedingung wahrer christlicher Religion, Recht mehr als Besitz, die Verdorbenheit der Kirche als offenbar achtete, und die Kirchenneuerung so manchen weltlichen Zwecken diente, so haben auch die Völker in unsern Tagen, nachdem sie zur Hilfe gegen den Weltbezwinger aufgerufen, ihre Kräfte erprobt, — durch den Mißbrauch der unbeschränkten Gewalt, eben die Beschränkung dieser Gewalt als eine Nothwendigkeit und die bürgerliche Freiheit als ein unentbehrliches Gut kennen gelernt. Wie in den Zeiten der Reformation man sich an den Genuß des Kelches als an ein Gut hing, für welches man das Leben einsetzte; so gilt heut zu Tage eine geschriebene Staatsformel, über deren Typus man ohne Verabredung und Lehre einig ist, als Staatsverfassung und als Bedingung der öffentlichen Freiheit. Wie es in den Zeiten der Reformation Reformatoren gab, die alles Bestehende niederreißen wollten, und statt christlicher Liebe und Mäßigung Haß und Todtschlag predigten, so ist auch in unseren Zeiten Vielen die Mäßigung und gerechte Mitte zum Spotte geworden, und fehlt es leider nicht an den politischen Thomas Münzer und Carlstadt. So wie diese Spaltung damals nicht blos die Kabinete, von denen jene Neuerung so wenig als die gegenwärtige ausgegangen war, sondern auch die Völker, nicht blos die Länder nach ihren geographischen Gränzen trennte, sondern das Innerste der Familien durchdrang, Eltern den Kindern, Brüder den Brüdern, feindlich entgegen stellte, und desto mehr

Umfang gewann, jemehr Widerstand man ihr entgegensetzte, so stehen sich auch jetzt die Parteien einander gegenüber, deren die eine die Aufrechthaltung der unbeschränkten Gewalt, oder wie sie es nennen, des monarchischen Prinzips und die Vertilgung der Revolution, die andere die Begründung der öffentlichen Freiheit, oder wie sie es nennen, die Vertilgung der absoluten Herrschaft bezielen, in der Mitte diejenigen, welche die Vereinbarung der Monarchie mit der Freiheit behaupten, und so, wie damals sind nach diesen Parteiungen nicht bloß die Mitglieder der Rathskammern der Könige, sondern auch die Parlamente, die Gemeinden, die Gesellschaften, die Familien, Söhne den Vätern, Brüder den Brüdern, alte Freunde den Freunden entgegengesetzt. Seit fast zwanzig Jahren dauert diese Bewegung in Europa. In dieser Zeit hat die politische Reformation — das constitutionelle System — bald mehr bald weniger Fortgang gewonnen, hie und da sogar den Versuch gegen die Monarchie selbst gewagt, — indessen einige Regierungen dieselbe noch gänzlich und größtentheils selbst das Verlangen darnach von ihren Unterthanen abgehalten haben. Seit einem halben Menschenalter stehen die Völker mitten im sogenannten Frieden, — die Hand am Schwerte, stündlich in gespannter Erwartung, daß es jetzt aus der Scheide fahre.

## Portugal und Spanien.

In Portugal hat der Kampf bereits begonnen. Dort und in Spanien scheint zwar die Successions-Frage oben anzustehen; allein diese bezieht sich nach den Wünschen der entgegengesetzten Parteien doch zunächst auf die Verfassungsfrage, wenn auch die Ansichten der Völker in diesen Monarchieen hierüber von jenen der deutschen und französischen Liberalen weit entfernt sind. Die Entscheidung wäre wohl schon erfolgt, wäre das englische Ministerium nicht mit näheren Angelegenheiten beschäftigt gewesen, oder wäre nicht Wellington aus demselben getreten.

## Großbritannien.

Großbritanniens Einfluß auf die Lösung jener Frage sowohl in Portugal als in Europa überhaupt wird immer der entscheidendste vor jenem aller anderen Mächte seyn; denn kein Staat in Europa hat so reiche Mittel des Angriffes und der Vertheidigung als Großbritannien. Vom Meere umgürtet und im Besitze der Herrschaft zur See und unerschöpflicher Kolonien kann es, selbst vor Angriff sicher, die Flotten und den Handel aller anderen Staaten vernichten. Die Sperre des Festlandes, gäbe es auch noch eine napoleonische Riesenhand, sie so fest wie ehedem zu üben, wirkt nicht mehr als die Hand, welche einen Strom aufhalten will; indem der englische Handel nicht bloß englischer Produktenhandel nach dem Festlande, sondern Welthandel ist. Obgleich selbst mit einer ungeheueren Schuldenlast beladen, ist es doch der Geldmarkt für alle großen Staaten, und so lange Großbritannien im Besitze der Herrschaft zur See und seiner Kolonien bleibt, und die innere Krankheit heilet, an welcher es leidet, wird es immer an der Spitze der europäischen Angelegenheiten stehen. Diese Krankheit, welche England beunruhiget, Irland zum Aufstand und Abfalle treibt, die Maschinen zertrümmert, und die Interessen der großen Grundeigenthümer, worunter vorzüglich die hohe Episkopalkirche zu zählen, mit jenen der übrigen Bevölkerung in Widerspruch setzt, besteht in der ungleichen und unnatürlichen Vertheilung des Eigenthums. Die hohe, mit Unrecht so oft verschrieene Armentaxe, durch welche das Gesetz die Wohlhabenden zwingt, einen Theil ihres Einkommens abzugeben, mildert das Uebel, welches das Ministerium Gray wohl erkannt zu haben scheint, indem er den Weg zur Möglichkeit einer allmähligen und legitimen, den Besitz achtenden verhältnißmäßigen Vertheilung einschlägt. Die Parlaments-Reform war hiezu die erste Bedingung und ohne Zweifel das einzige

rechte Mittel, Großbritannien vom Ruine zu bewahren; die Lösung der Zehentstreitigkeiten ist der nächste Schritt, unerläßlich zur Beruhigung Irlands. Die englische Reform und die Ansicht des englischen Ministeriums über die öffentliche Freiheit ist aber von den Reformations-Planen der teutschen und französischen Ultra-Liberalen, welche, was ihnen heute als Gebrechen erscheint, sogleich auch vertilgen und den Staat von Grund aus neu nach ihren Thorien umschaffen möchten, gänzlich verschieden. Dem liberalsten Wigh würde so ein teutscher oder französischer Radicaler ein Gräuel, diesem jener ein übertriebener Aristokrat seyn. So wie die englische Verfassung nicht auf einmal wie ein staatsrechtliches Lehrbuch gemacht worden, sondern allmählig im Laufe von Jahrhunderten nach den Bedürfnissen entstanden ist, so besteht auch der Geist der englischen Reform darin, daß dasjenige, was als Gebrechen durch eine lange Erfahrung allgemein erkannt, gefühlt und geduldet worden, erst nach reifer Berathung und lebhafter Widersetzung der Vertheidiger der entgegenstehenden Ansichten und Interessen, deren Kraft und Anzahl im Parlamente von Angriff zu Angriff allmählig kleiner, endlich zur Minderzahl und dadurch der Mehrheit unterworfen wird, abgeschafft, aber keine weitere Aenderung zugelassen wird, als eben erforderlich ist, um das erkannte Gebrechen abzustellen. So wurde die Emanzipation der Katholiken, welche für England mehr als eine bloße Frage der Toleranz war, ebenso die Reform des Parlaments nur nach langem über ein Menschenalter fortgesetzten Kampf und mit allmähligem Zuwachs der Stimmenzahl im Parlamente erst in unsern Tagen durch die Stimmenmehrheit in beiden Häusern des Parlaments durchgesetzt.

Aber man hob bei der Emanzipation nur gewisse Beschränkungen der Katholiken auf, und ist weit entfernt, allen christlichen Kirchen oder gar allen Religionen gleiche Rechte zuzugestehen. Der König von England muß auch künftig noch

den Eid auf die Landesreligion schwören, und kann keiner andern Kirche angehören. Die weltberühmte Parlaments-Reform Englands besteht darin, daß das Wahlrecht einer bestimmten Anzahl verfallener Flecken, welches von den Eigenthümern derselben ausschließend geübt und mißbraucht wurde, auf bestimmte erst in neueren Zeiten aufgeblühte Städte und große Orte übertragen wurde. Dieser allgemein anerkannte Mißstand allein wurde aufgehoben, alles Andere: die Repräsentation in zwei Häusern, die Wahl der schottischen Pärs, die Verschiedenheit der Wahlformen in den verschiedenen Städten, selbst das übrige Verhältniß der Wahlstimmen u. s. w. blieb unverändert. In Frankreich und Deutschland hätte man ohne weiters die Gleichheit aller Religionen proklamirt, vielleicht die Pärskammer aufgehoben, und ein ganz neues sogenanntes Wahlsystem gemacht, allenfalls nach dem Verhältnisse der Bevölkerung gleichmäßig für England, Irland und Schottland, und warum nicht gar, nach der Gleichheit der Rechte auch für die Kolonien? — Dieser Geist der englischen Gesetzgebung ist die Ursache, daß zwar Gebrechen, über deren Daseyn wir uns wundern, sich sehr lange in derselben erhalten, aber auch, daß das Gebäude, bei welchem nur allmählig Stein an Stein, das Neue an das Alte, verständig gefügt ist, auf dem festesten Grunde steht. Der Geist der englischen Gesetzgeber ist Erneuerung des Alten, — Verbesserung — nicht wie das Streben der Radikalen und Ultraliberalen, welche das Alte verwirft, Neuerung. Er ist Reform, nicht Revolution. Die englische Regierung muß daher das System der durch ein Parlament beschränkten Monarchie, da sie auf diesem Systeme selbst beruht, und ihm ihr Daseyn verdankt, und die dadurch verbürgte, öffentliche Freiheit behaupten, und wird, wenn nicht besondere augenblickliche, vielleicht mißverstandene Interessen überwiegen, dasselbe auch bei andern Völkern schützen. Niemals aber kann sie sich mit der Revolution, oder einer Regierung, welche das revolutionäre System ergreift, verbinden.

## Frankreich.

Auf die gegenwärtige Regierung von Frankreich, obgleich sie sich auf die Julius-Revolution gründet, entfernt sich von dem revolutionären Prinzipe, welchem überhaupt keine Regierung hold ist (denn wer läßt sich gerne vom Throne stossen?) Seit der ernsten Festigkeit Casimir Perier's scheint es ihr zu gelingen, die monarchische Regierung fester zu gründen, um so mehr als auch die überwiegende Menge der Besitzer in Frankreich Revolutionen-satt ist, und eben so wenig von der Republik als von der unbeschränkten Monarchie, sondern bloß von der constitutionellen Monarchie Heil für ihre materiellen Interessen erwartet. Doch zeigt der Hergang bei der Verhaftung der Herzogin von Berry noch die Stärke der Parteiungen. Ein ganzes Heer mußte ausrücken, wie in einen Feldzug und wozu? — um ein Weib zu fangen.

Schmählicheres zeigt die französische Geschichte kaum, und die Minister gestanden neulich erst, daß, um die Herzogin von Berry vor ein Gericht zu führen, eine Armee von hunderttausend Mann aufgestellt werden müßte. Wir wollen weder jene noch diese Nothwendigkeit bestreiten, allein eben diese schmähliche Nothwendigkeit ist ein Beweis der üblen Lage der Regierung.

Ohne diesen Streit der Parteien, und ohne das an anderthalbhundert Millionen Franc's steigende jährliche Defizit in den Finanzen würde Frankreich durch die Einheit einer lebhaften gewandten Bevölkerung, durch die Fruchtbarkeit und Lage des Landes, durch die Betriebsamkeit der Gewerbe und des Handels der kraftreichste Staat des Festlandes seyn. Seine schwächsten Vertheidigungspunkte sind seine Küsten, zur Zeit durch den Bund mit England gesichert; die leichtesten Angriffspunkte für dasselbe, das zur Zeit einer französischen Präfektur fast gleiche Königreich Belgien, Holland, das zerrissene Italien,

die Schweiz, und besonders die deutschen Länder jenseits des Rheines.

## Preußen.

Eben dieser Besitzungen wegen ist zunächst gleich einem Vorposten gegen Frankreich, Preußen vorgeschoben, dem für die Zerbröcklung seines bis zur russischen Gränze hinziehenden Gebietes Rußland's Nachbarschaft keinen Ersatz gibt, da sie zum Schutze der Rheinpreußen gegen Frankreich zu entfernt, und für die Freiheit Preußens in der Wahl seiner politischen Parthie etwas zu nahe ist. Preußens geographische Lage ist daher in politischer Beziehung höchst übel; seine Macht beruht auf einer guten, durch Zöglinge aus Friedrichs Schule geführten Verwaltung, auf der musterhaft verständigen Entwicklung seiner innern Kräfte, auf dem Fortschreiten seiner Industrie und besonders auf dem besten durch Gneisenau und Scharnhorst gegründeten Systeme der Heeresbildung. Für jeden andern Staat wird daher Preußen ein entscheidender Bundesgenosse, der wertheste für die deutschen Staaten seyn, wenn es immerdar die deutschen Interessen vertritt. Man zählt Preußens Regierung zu den absoluten Monarchien. Hiemit mögen die Provinzialstände-Versammlungen mehr vereinbar seyn, als die Freiheit der Gewerbe, die Verordnung über die Aufhebung der bäuerlichen Verhältnisse und die Städteordnung. Diese Dinge können eines Tages zu einer weitgreifenden liberalen Reform führen.

## Rußland.

Das collossale Rußland hat in den Kriegen gegen die Pforte und gegen Polen nur nach großer, lang vergeblicher und kostbarer Anstrengung und wahrscheinlich auch durch andere Mittel als durch die Ueberlegenheit seiner Heere gesiegt, und kann ungeachtet der neu entdeckten Platinaminen das englische Geld schwerlich entbehren. Jene Feldzüge und das immerwährende Bedürfniß fremder Anlehen haben es verrathen, daß

Rußlands Angriffsmittel dem vereinigten Europa zur Zeit nicht furchtbar seien.

Zunächst scheinen denselben Schweden, Dänemark, die Türkei und Preußen ausgesetzt zu seyn, allein die Eifersucht der Mächte wacht. Desto stärker und einfacher sind Rußlands Vertheidigungsmittel, indem sein treuer Bundesgenosse, der Winter, den Feind mit Schnee, Eis und Hunger bekämpft. Doch ist zu bemerken, daß in dem den Franzosen und Teutschen verderblichen Feldzuge im Jahre 18$\frac{1}{1}\frac{2}{3}$ England der Verbündete Rußlands gewesen ist. In Archangel, Petersburg, Riga und Odessa ist dasselbe leicht und empfindlich verwundbar.

## Oesterreich.

Oesterreich vereinigt unter seiner Herrschaft eine Menge schöner Königreiche, welche durch Ausdehnung und Bevölkerung an sich schon mächtig genug sind, über die europäischen Angelegenheiten ein entscheidendes Wort zu reden, und welche nicht durch schnell erworbenen und eben so schnell vorübergehenden blendenden Glanz, sondern durch inneren unerschöpflichen Reichthum ihrer Erzeugnisse gleichsam eine eigene vom Auslande unabhängige Welt ausmachen.

Die österreichische Regierung verwaltet jedes ihrer Länder nach altüblicher Weise, sorgt vorzüglich für die materiellen Interessen ihrer Unterthanen und besonders für die Fortschreitung der Industrie besser, als man gemeiniglich weiß, und gewährt dadurch ihren Unterthanen im Ganzen eine behagliche Lage, oder hält sie wenigstens von Begehrlichkeit fern, welche nicht immer ein klares Ziel und eine rechte Gränze kennt.

Der Besitz des venetianisch-lombardischen Königreiches bei der Zersplitterung Italiens, der Verfall der Pforte und gegen Westen also an seiner verwundbarsten Seite, die mindermächtigen Staaten Teutschlands erleichtern Oesterreich den Angriff, vor welchem es in eben dem Grade sicher ist. Fast in allen

Kriegen der neueren Zeit unglücklich, ging es aus denselben doch endlich ohne Verlust an seinem eigenen Gebiete hervor. Allein der Verlust der teutschen Kaiserkrone war für Oesterreich doch sehr empfindlich. Die geistlichen Reichsfürsten hingen ihm doch immer mit wenigen Ausnahmen an, und aus einem österreichischen Kriege einen Reichskrieg zu machen, und am Ende das Reich den Verlust büßen zu lassen, war keine seltene Kunst. Um wie viel größer wäre Oesterreichs Macht, wenn es alle seine Länder nach einerlei Grundsätzen regieren könnte. Aber der Mangel an Einheit in der Verfassung und Verwaltung dieser Länder, die selbst im Verhältnisse zu einander gewissermassen wie Fremde gehalten werden, und die Bedenklichkeit, welche die Regierung an Neuerungen zu nehmen hat, hindern die Entwicklung der Kräfte dieser „Monarchieen-Monarchie." Oesterreichs Vergrößerungen gegen Osten kann Rußland leicht Hindernisse in den Weg werfen; seine Besitzungen in Italien locken Frankreich und England zum Angriffe, und die üble Lage seiner Finanzen erlaubt schwerlich einen Krieg, ohne zum zweiten Male einen Banquerott herbeizuführen.

## Der teutsche Bund.

In Mitten der bisher aufgezählten Mächte steht der teutsche Bund. Zusammengesetzt aus 39 Staaten mit einer Bevölkerung zum Mindesten von 34,343,904 Seelen, einer Kriegsmacht von 295,685 Mann (nach dem einfachen Kontingent) im Herzen von Europa, scheint derselbe allen andern Staaten, wenn nicht als eine furchtbare, doch als eine achtbare Macht gelten zu müßen. Allein unter den Bundes-Staaten sind Oesterreich und Preußen nur mit einem Theile ihrer Länder begriffen, und wenigstens von dem ersteren muß man sagen, daß es den Bund weniger zur Sicherheit Teutschlands und zu seiner eigenen Sicherheit als zu seinen politischen Plänen bedürfe. Auch wird Hannover zur Zeit durch England, Luxemburg, durch die Nie-

derlande, Holstein und Lauenburg, durch Dänemark regiert, und daher ist erklärbar, daß der Bund, anstatt bloß das teutsche Gesammtinteresse zu fördern, wie es ein teutscher Bund thun sollte, leicht in fremde Angelegenheiten gezogen wird, und daß, wie sich die Interessen trennen, es ihm an Kraft für die eigenen Angelegenheiten gebricht. Die Frage über Luxemburg wurde, den teutschen Bund vorher ungefragt, entschieden, teutsche Regierungen zu Verfassungen von ihren Unterthanen gezwungen, in Hessen und Sachsen die Rebellion ungestraft zum Siege geführt, in Braunschweig der Herzog verjagt, alles in der Nähe und unter den Augen des Bundestages, der sich doch sonst gewaltig gegen Schwächere zu Gunsten Mächtiger gezeigt hat, von diesen aber in ihren Streitsachen gegen Mindermächtige als zur Entscheidung berechtigt nicht anerkannt wird, und in den 15 Jahren seit seiner Entstehung es noch nicht einmal dahin gebracht hat, definitive Maßregeln gegen den Büchernachdruck, ja nicht einmal gleiches Maß und Gewicht, viel weniger freie Schifffahrt auf allen das teutsche Bundesgebiet durchströmenden Flüssen oder gar freien Handel in dem Umfange des teutschen Bundes durchzusetzen. Statt diese einer Versammlung teutscher Fürsten würdige wahrhaft teutsche Aufgabe zu lösen, ist die Bundes-Versammlung nicht weiter gekommen, als zeitweise die Trompete der Großmächte zu seyn. Auf solche Weise verdient die Bundesversammlung nicht eine teutsche Nationalversammlung, bei dieser Ohnmacht der Bund an sich nicht einmal eine Macht genannt zu werden.

## Bayern.

Unter solchen Verhältnissen der europäischen Politik scheint Bayerns Stellung höchst bedenklich. Bei einer Ausdehnung von beiläufig 1400 Quadratmeilen, und einer Bevölkerung von 4 Millionen Seelen, welche auf demselben Gebiete allmählig durch weise Verwaltung auf das Doppelte erhöht werden kann,

so, daß demnach noch ein Königreich Bayern in Bayern ohne Waffen zu erobern ist, bei den reichen Hilfsmitteln, welche der Boden und die nicht genug gekannte und doch nicht unansehnliche Industrie gewährt, ist Bayern zwar nicht so mächtig, daß es die Eifersucht Anderer erregen, aber auch nicht so klein, daß es ohne großen Einfluß auf die teutschen und ohne einigen Einfluß auf die europäischen Angelegenheiten seyn könnte. Zwar sind seine üble geographische Lage, seine schlechten militärischen Gränzen nicht zu verkennen. Sein Gebiet, durch eine ungerechte und treulose Politik seiner Verbündeten in zwei getrennte Theile gespalten, deren der eine bei dem ersten Windstoße dem Verluste ausgesetzt, der andere von einem übermächtigen nach Bayern stets begierigen Nachbarn, wie von einem Rachen umschlossen ist, ohne Rundung mit lang gedehnten Gränzen, ohne Gränzthore, oder dieselben im Besitze desselben gefährlichen Nachbarn, die meisten Flüße von den Gränzen dem Innern des Landes zuströmend, dieses selbst zum großen Theile eben und ohne bedeutend feste Punkte, scheint Bayern der Tummelplatz fremder Politik zu seyn, und wider Willen der Laune seines übermächtigen Nachbarn folgen zu müßen. Aber es ist nicht zu übersehen, daß der Hauptstrom, der das Land durchzieht, die militärische Hauptoperations-Linie im Südteutschland ist, daß Bayern dem Herzen Oesterreichs so nahe gelegen, mit Schnelligkeit einen tödtlichen Stoß nach dessen Innern führen kann, daß seine Besitzungen in Franken und am Rhein Verbindungen mit Preußen und Frankreich erleichtern, und daß seine Politik die übrigen Staaten Südteutschlands nach sich zieht.

Was war Preußen, als Friedrich, der Große, es unternahm, der ganzen Welt siegreich zu widerstehen? In welche Tiefe war es im Jahre 1807 hinabgestossen, als es während der französischen Besetzung die Bewaffnung des Volkes durchführte, das sich in beispielloser Tapferkeit für das Vaterland

glorreich erhob? Und wie oft hatte Bayern selbst die Loose Teutschlands, ja Europas und seiner eigenen Größe in der Hand, und, setze man hinzu, wie oft die Gelegenheit zu derselben versäumt? — In der That, die Zeit zu erkennen, und die Gelegenheiten zu benützen, ist der schwerste Theil der Staatskunst.

Das Letztere thun und das Erstere mißachten, bringt nur vorübergehende oft falsche beklagenswerthe Vortheile. Ein kluger seiner Zeit gewachsene Fürst benützt die ihm dargebotene Gelegenheit wohl, ein großer Fürst, — einer, der über seiner Zeit steht — schafft sich dieselbe.

## III. Bayerns Verhältniß zu den europäischen Mächten.

Was aber soll nun Bayern thun, damit es sich nicht nur von der Laune der Großmächte und besonders so übermächtiger Nachbarn unabhängig mache, sondern auch, damit es sich die gebührende Achtung von Außen und die Erfüllung der vertragsmäßigen Verbindlichkeiten, und in Südteutschland die Stellung verschaffe, welche in Nordteutschland Preußen einnimmt.

Sich in Unthätigkeit auf die Redlichkeit oder auf die gegenseitige Eifersucht der Großmächte verlassen, in der Hoffnung, wenn nicht jene, doch diese werde Bayern erhalten, ist gefährlich. Die Theilung Polens, die Abreißung des Innviertels von Bayern, die Verletzung der klarsten mit demselben geschlossenen Verträge in der neuesten Zeit haben genugsam das Gewissen der Kabinete gezeigt. Nicht immer wacht ein Friedrich für Bayern gegen Unterjochung; nicht immer gibt das wahre Interesse der Staaten, häufig die Leidenschaft und die Begierde nach augenblicklichen Vortheilen, den Ausschlag. Wer weiß, welche Concessionen Preußen um den Besitz Hannovers, Frankreich um jenen des linken Rheinufers, England und Rußland gegen andere Abfindungen dem Wiener Hofe zu machen geneigt wären? — Noch schlimmer wäre, seine Kräfte über-

schätzen und die andern Mächte durch die Hast der Vergrösserungssucht zu reizen, welche durch genügende Mittel nicht unterstützt ist. Für Bayern vor Allem ist der Frieden golden zu nennen. Es muß in steter Bereitschaft und Wachsamkeit auf die Zeitumstände, durch gewissenhafte Erfüllung seiner Verbindlichkeiten sich Hochachtung und Zutrauen und für den Fall der Noth Freunde bereiten; denn immer, wenn es genöthigt seyn wird, an einem europäischen Kriege Antheil zu nehmen, wird es nach seiner Ausdehnung, Bevölkerung und Militärmacht als kräftiger Bundesgenosse einer der größeren Mächte erscheinen. Aber fragt man, wessen Bundesgenossenschaft soll Bayern suchen? Oesterreich wird durch ein Bündniß Bayerns nur noch mächtiger. Geht es aus einem Kriege besiegt hervor, so ist das voranliegende Bayern das Opfer. Geht Oesterreich als Sieger hervor, so ist es eben für Bayern nur desto gefährlicher. Ein Bündniß gegen Frankreich stellt den bayerischen Rheinkreis im ersten Augenblicke bloß, und Ersatz ist von den Bundesgenossen nicht zu hoffen. Ein Bündniß mit Frankreich, das jetzt durch innere Parteiung gelähmt, und nicht mehr von dem Feldherrn des Jahrhunderts zum Siege geführt wird, könnte das Land denselben feindlichen Ueberschwemmungen wie im spanischen und österreichischen Successionskriege preisgeben. Noch entferntere und weniger wirksame Freunde wären Großbritannien und Rußland. Der natürlichste Verbündete Bayerns scheint in jeder Beziehung Preußen, welches das Wachsthum der größeren Mächte mit nicht minderer Besorgniß sehen, Bayerns Erhaltung, als einer für das europäische Gleichgewicht höchst nothwendigen Mittelmacht wünschen, und wie jenes den Mangel der Rundung seines Gebietes durch Verbindungen mit andern Staaten ersetzen muß. Bayern mit Preußen verbündet, hat Oesterreichs Macht nicht zu fürchten, welches von den Verbündeten auf ihren beiden schwächsten Seiten zugleich angegriffen werden könnte, und

Preußens Verstärkung ist für Bayern unbedenklich, nicht nur weil zur Uebermacht dieses Staates in Vergleichung mit den übrigen Mächten noch ein großer Schritt ist, sondern auch weil derselbe gemäß seiner geographischen Lage seine Stärke vorzüglich in der Verbindung mit den mindermächtigen Staaten Teutschlands suchen muß, welche nur dann wirksam ist, wenn Preußen wenigstens die materiellen Interessen namentlich den Handel und vor Allem die Erhaltung der politischen Sicherheit und Selbstständigkeit derselben ernstlich bedenket.

Preußens Einfluß in Teutschland ist daher ein moralischer, sobald es jenen Interessen untreu wird, zerfällt es in sich, und Preußen ist dann wieder auf sein zerbröckeltes durch Kriegssturm leicht zerstörbares Gebiet hingewiesen.

Bayerns Verhältniß besonders zu dem teutschen Bunde.

Der teutsche Bund ist nun freilich auf ewige Zeiten geschlossen, und jetzt scheint die Bundesversammlung in Einigkeit bereit zu seyn, einen starken Anlauf gegen jeden Feind, besonders im Vereine mit Rußland, Oesterreich und Preußen gegen die Partei der Bewegung zu machen. Es kömmt aber doch darauf an, ob nicht eben der Anfang eines europäischen Krieges das Ende des ewigen Bundes seyn würde. Allerdings ist es ein erhebender Gedanke, ganz Teutschland in brüderlicher Eintracht zur Aufrechthaltung teutscher Unabhängigkeit, zur Pflege teutscher Industrie und aller teutschen gemeinsamen Interessen vereinigt zu sehen, und es bedarf hiezu nicht jener gesuchten Einheit des Gebietes aller teutschen Länder unter einem Kaiser oder gar nach den tollen Träumereien der Revolutionäre, unter einer republikanischen Verfassung.

Wer dieses Ziel suchen wollte, müßte vorerst mit verbrecherischem Tritt über 35 mit allen europäischen Höfen verbundene Fürstenhäuser hinwegschreiten, und wenn ihm sein Verbrechen gelingen könnte, so würde Teutschland voraussichtlich

kein anderes Loos als Polen haben, zerstückelt als Provinz seinen mächtigen Nachbarn unterthänig werden, und teutsche Freiheit, teutsche Industrie, Wissenschaft, Sitte und Art zu Grunde gehen. Einigkeit thut den Teutschen noth; sie allein ist die wahre moralische Einheit. Aber einem und demselben Herrn unterworfen seyn, gibt an sich keine größere Kraft. Sind die selbstständigen teutschen Staaten unter sich einig, und wird jeder derselben wohl regiert, so ist die Menge derselben vielmehr ein Vorzug. Alle Individualitäten und alle Kräfte können sich freier und selbstständiger entwickeln, und sorgfältiger gepflegt werden.

Große Monarchieen sind nicht immer der Bildung und der menschlichen Freiheit zuträglich. Man muß den Ruhm, den Teutschland in Ansehung der Bildung des Volkes und seiner Bildungs-Anstalten mit Recht genießt, vorzüglich in dem Umstande suchen, daß es aus mehreren kleinen Staaten besteht. Dieses hat Teutschland mit dem alten Griechenland gemein. Griechenlands Größe bestand wohl mit der Menge seiner kleinen Staaten, und Marathon, die Thermopylen, Salamis und Platea waren der Schauplatz, auf welchem die Macht der ungeheuern Perser-Monarchie scheiterte.

Aber was Bündnisse allein zusammenhält, ihnen von selbst das Daseyn und moralische Einheit gibt, — das gleiche Bedürfniß der Sicherheit und die Einheit des Interesses — fehlt dem teutschen Bunde. Wie höchst verschieden sind die Interessen der 39 Verbündeten! Wie ungleich diese an Größe, und schon darum wie verschieden ihre Interessen! Wer wird die Mindermächtigen gegen ihre übermüthigen Beschützer schützen? — Oesterreich bedarf den teutschen Bund nicht zu seiner Sicherheit, es kann ihn nur gebrauchen zu seinen österreichischen Zwecken. Nach dem größeren Theile seiner Königreiche selbst unteutsch, sind ihm die eigentlichen teutschen Interessen, nämlich eine gemäßigte durch ständische Verfassung verbürgte öffent-

liche Freiheit, gesetzlich geordnete Preßfreiheit und Erhaltung der Souveränität der einzelnen Staaten, Freiheit des Verkehrs, besonders Freiheit der teutschen Ströme, die Donau mit inbegriffen, und gleiches Maß und Gewicht, fremd und sogar zuwider. Seine Absicht wird, man kann es nicht verhehlen, und die Geschichte zeigt es, stets auf die Unterwerfung der teutschen, besonders der südteutschen Staaten selbst gerichtet seyn. Der Gang, den es vom Anfange des Wiener Kongresses angenommen hat, der am Bundestage gewonnene ständige Vorsitz, der Versuch der Einführung eines obersten Bundesgerichtes, selbst das Gebot der Einführung ständischer Verfassungen, welches freilich in einem andern Sinne oder doch Effekt erfolgte, als sie gemeint war, die Souveränität der mindermächtigen Regierung beschränken, und ihre Gewalt lähmen konnte, Oesterreich aber am wenigsten belästigte, der hohe Ton des österreichischen Bundespräsidial-Gesandten, das Unternehmen, Gegenstände, welche an sich nicht mit dem Zwecke des Bundes in Verbindung stehen, sondern auf besondere Uebereinkunft hingewiesen sind, in das Bereich der Bundesversammlung zu ziehen, und dadurch statt der freien Zustimmung eines jeden einzelnen Bundesgliedes der Stimmen-Mehrheit der Versammlung zu unterwerfen; die Benützung der Furcht, in welche die teutschen Höfe sich durch die Frechheit der Revolutionäre versetzen ließen, zur Anordnung von Maßregeln, bei welchen die Souveränität der einzelnen Bundesstaaten nicht weniger, als ihre Sicherheit betheiligt ist, und die Vollziehung derselben einzelnen Souveränen (z. B. Hessen, Baden) befohlen in einer Weise, die sich nur für den Herrn gegen den Unterthan schickt, — die Behauptung, daß die Staatsverfassungen der einzelnen Bundesstaaten unter der Bundesakte und unter den Bundesbeschlüssen stehen, und durch dieselben modifizirt werden, jener gleich, daß die Souveränität der Bundesfürsten durch die Bundesacte modifizirt werde, und endlich das Bestreben,

die teutsche Bundesversammlung über die Bundesstaaten, und dadurch einer Seits die Fürsten unter die Beschlüße ihrer dorthin abgesandten Diener zu setzen, anderer Seits den Bund selbst aus einer Föderation souveräner Höfe in einen Bundesstaat zu verkehren, und dadurch Teutschlands Einheit in demselben Sinne, wie die Revolutionäre, nämlich dessen Unterwerfung, aber nur auf anderem Wege zu gewinnen, — zeugen nur zu laut dafür, daß das Haus Oesterreich den Besitz der ehemaligen teutschen Kaiserkrone nicht vergessen habe.

Nun aber ist dem also. Das ungleiche Bündniß besteht, und die förmliche Auflösung ist ohne Bruch nicht möglich. Für Bayern ist im Verhältnisse zum teutschen Bunde nichts zu thun, als die Bundesverbindlichkeiten pünktlich zu erfüllen, aber auch sorgfältig wachsam zu seyn auf die Gränzen derselben und gegen Versuche, es seiner Souveränität zu berauben und zu mediatisiren.

Der teutsche Bund ist nämlich eine Conföderation der souveränen teutschen Fürsten und freien Städte zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten und zur Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Teutschlands, also des Bundes als Gesammtheit gegen andere Mächte und der Bundesstaaten untereinander. (Art. 1 und 2 Bundes-Akte.) Sowohl nach dem Begriffe der Souveränität der Bundesglieder als nach dem Zwecke des Bundes sind daher die Rechte und Verbindlichkeiten der Bundesglieder gleich, und geht die Gewalt des Bundes nicht auf die inneren Angelegenheiten der einzelnen Bundesstaaten, sondern diesen ist die innere Gesetzgebung und Verwaltung nach ihren Staats-Verfassungen ausdrücklich zugestanden.

Insbesondere gilt dieses auch von dem vorzüglichsten Theile der Gesetzgebung, nämlich der Staatsverfassung selbst, welche ein jus singulorum eines jeden einzelnen Staates und außer dem Bereiche des Bundes ist. (Art. 53 der W. Schluß-Akte.)

Von dieser Regel finden Ausnahmen in so ferne statt, als entweder die Landesverfassung eines Bundes-Staates selbst alle Bundesbeschlüße zu Landesgesetzen erklären würde, was in Bayern der Fall nicht ist, oder als Ausnahmen in der Bundesakte selbst festgesetzt sind; und in der That sind daselbst (in den Art. 12—18) einige Ausnahmen enthalten, deren bedeutendste in unserer Zeit jene des Art. 13 der Bundesakte ist, welche bestimmt, daß in allen Bundes-Staaten eine landständische Verfassung stattfinden wird. Allein dieser Artikel legt allen Bundesgenossen nur die Verbindlichkeit auf, landständische Verfassungen einzuführen; aber die Einrichtung derselben und die Festsetzung der Rechte der Landstände ist den einzelnen Bundesstaaten überlassen nach der Natur der Sache und ausdrücklichen Bestimmung der Wiener Schlußakte (Art. 55), welche auch die anerkannte Wirksamkeit bestehender Verfassungen, so wie, daß sie nur auf verfassungsmässigem Wege abgeändert werden können, ausdrücklich (Art. 56) anerkennt. Das Recht der Bundesstaaten, ihre Verfassungen selbst zu ordnen und zu ändern ist jedoch ausnahmsweise einer Beschränkung unterworfen:

1) wenn die Verfassung dem Zwecke des teutschen Bundes entgegen wäre;
2) wenn in einem teutschen monarchischen Bundesstaate durch die landständische Verfassung das monarchische Prinzip verletzt, und
3) wenn die gesetzlichen Gränzen der freien Aeußerung bei den öffentlichen Verhandlungen der Landstände in der Art überschritten würden, daß die Ruhe eines einzelnen Bundesstaates oder des gesammten Bundes dadurch gefährdet würde. (Art. 57, 58, 59 der W. Schl. Akte.)

Daß aber eine landständische Verfassung an sich dem Zwecke des teutschen Bundes entgegen sei, ist nicht denkbar, da landständische Verfassungen durch die Bundes-Akte selbst geboten sind. Der Sinn jener Ausnahmen kann also kein anderer seyn,

als daß keine Bundes-Regierung durch die Landstände an der Erfüllung ihrer bundesgemäßen Verpflichtung gehindert werden dürfe, nur ist darauf zu sehen, daß in das Bereich dieser Verpflichtungen nichts Fremdartiges gezogen werde. Die Aufrechthaltung der Monarchie in den monarchischen Bundesstaaten muß allerdings gefordert werden, da der Bund nach seinem ursprünglichen Zwecke auch auf die Erhaltung der Bundesfürsten und ihrer Souveränität geht; und wenn einer Seits es nicht die Absicht seyn kann, denselben die gesetzgebende und zugleich die vollziehende Gewalt ausschließend und in unbeschänkter Willkühr beizulegen, weil sonst die von der Bundes-Akte selbst gebotene landständischen Verfassungen eine inhaltsleere Formel seyn würden, somit aus dem Art. 13 der Bundes-Akte selbst folgt, daß der Monarch bei der Ausübung der Staatsgewalt in bestimmten Beziehungen an die Mitwirkung der Landstände gebunden seyn solle, so wäre doch dem Wesen der Monarchie und des Bundes eine Verfassung zuwider, welche den Monarchen nicht als die Quelle der Souveränität anerkennen, sondern diese dem Volke zuschreiben würde. Welches die gesetzlichen Gränzen der freien Aeußerungen in den landständischen Verhandlungen seien, ist nach der Verfassung eines jeden einzelnen Bundesstaates zu beurtheilen, und wenn dieselben verletzt, und innere Unruhen erregt werden, so steht nicht der Bundesversammlung, sondern der betreffenden Regierung ausschließend zu, die vollziehende Gewalt zu üben, und die innere Ordnung und Ruhe herzustellen. (Art. 25 W. Schl. Akte.) Nur in dem Falle kann der Bund einschreiten, daß durch die Störung der inneren Ruhe in einem Bundes-Staate auch zugleich die allgemeine Ruhe bedroht seyn würde, oder in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zur gegenseitigen Hilfsleistung im Falle eines Aufruhrs oder gefährlicher Bewegungen in mehreren Bundesstaaten. In diesem Falle wird aber als Bedingung zur Einschreitung des Bundes erfordert die

fruchtlose Anwendung der verfassungsgemäßen und gesetzlichen Mittel und die Anrufung des Beistandes des Bundes von Seite der betheiligten Regierung, und nur wenn dieselbe im Falle des wirklichen Aufruhrs notorisch denselben durch eigene Kräfte zu unterdrücken außer Stande, und zugleich durch die Umstände gehindert ist, die Hilfe des Bundes zu begehren, kann die Einschreitung der Bundes-Versammlung eintreten, welche nur nach den Anträgen der betheiligten Regierung, und nicht länger, als diese es will, verfahren kann. (Art. 25, 26, 27, 28. W. Schluß-Akte und im Art. 6 der Exekutions-Ordnung.)

In Allem hat die Bundes-Akte und die sie ergänzende Wiener Schluß-Akte für die Aufrechthaltung der Souveränität der Bundesverwandten Fürsten gesorgt; es kömmt nur darauf an, wachsam auf den Bestimmungen derselben zu bestehen. Der vorzüglichste Punkt, von welchem aus die Selbstständigkeit der Bundesfürsten unter dem Vorwande des Bundes gefährdet wird, ist die an sich sehr einfache Frage über die Anzahl der zu einem bindenden Beschlusse der Bundesversammlung erforderlichen Stimmen. Die Großmächte, denen der Bund zum Werkzeuge werden kann, die Bundesstaaten ihrem Willen zu unterwerfen, mögen es wohl gerne sehen, daß die Stimmenmehrheit allezeit als bindend für alle Bundesglieder anerkannt werde; und in der That, da kein einzelnes Bundesglied die Vollziehung der durch allseitige freie Uebereinkunft entstandenen Bundesgesetze verweigern kann, so müssen allerdings Beschlüsse über die Vollziehung und Anwendung bestehender Grundgesetze auch gegen die Ansicht einzelner Bundesglieder durch Stimmenmehrheit gefaßt werden können. Allein in Ansehung aller anderer Gegenstände, also wenn es sich von neuen Grundsätzen des Bundes, von Aenderung oder Erläuterung der bestehenden, von organischen Einrichtungen, oder von Verhältnissen handelt, welche nicht aus der Bundes-Akte fließen, und

somit nicht den Bund als solchen, und die Bundesglieder als solche, sondern die Staaten als einzelne Staaten berühren (jura singulorum) ist eine neue förmliche Uebereinkunft, als Stimmeneinhelligkeit, zu einem Beschlusse nothwendig. (Art. 7. der Bundes-Akte, 12, 12 — 15 der W. Schl. Akte.) Dieses gilt daher insbesondere von den Grundsätzen über die Preßfreiheit. Mit dem Bundeszwecke steht dieser Gegenstand an sich nicht im Zusammenhange. Die Bundes-Akte enthält auch nichts, als die bloße Zusicherung, daß sich die Bundesversammlung bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit beschäftigen werde. (Art. 18.) Sie hat es aber innerhalb 15 Jahren nach vielen Zusammenkünften nicht gethan, und da die Bundes-Akte die Grundsätze hierüber nicht enthielt, so konnte, wie Bayern, so jeder Bundesstaat in seiner Verfassung gesetzliche Bestimmungen über die Preßfreiheit treffen. Käme es einmal am Bundestage über diesen Gegenstand zur Berathung, so kann die der Mehrheit keinem Einzelnen aufgedrungen werden; es gehört eine freie Uebereinkunft dazu, welche durch die Verweigerung der Zustimmung eines Einzigen verhindert wird. Ob aber eine Regierung ihre Zustimmung hiezu geben, und auf welchem Wege ein Theil der Bundesverfassung abgeändert werden könne, ist lediglich nach den Vorschriften der Verfassung eines jeden Landes zu beantworten. Hier genügt die Bemerkung, daß die Berufung auf die Nothwendigkeit der Stimmeneinhelligkeit auch für den kleinsten Bundesstaat das vorzüglichste Schutzmittel seiner Souveränität ist, insofern das Recht überhaupt etwas gilt.

Mit der Wachsamkeit auf die Erhaltung der Unabhängigkeit muß der Eifer für die Erfüllung der Bundespflichten und für die Beförderung der wahren teutschen National-Interessen gleichen Schritt gehen. In dieser letzten Beziehung ist die Aufgabe einer teutschen Regierung, daß sie sowohl in ihrem eigenen Regierungs-Systeme, als in ihren Verhältnissen zu den

einzelnen teutschen Bundesstaaten, und bei der Bundesversammlung selbst dahin wirke, nicht nur die öffentliche Ruhe und Sicherheit zu erhalten und die Kraft Teutschlands gegen jeden äußeren Feind zu erhöhen, sondern auch die Erziehungs- und Bildungs-Anstalten im eigentlichen teutschen Sinne zu pflegen, dem Unwesen des Bücher-Nachdruckes zu steuern, die kleinlichen den Verkehr hindernden Verschiedenheiten in Maaß, Münze und Gewicht aufzuheben, vor Allem aber die deutschen Ströme und Strassen von den den Handel und damit zugleich die Industrie hemmenden Abgaben, und die Völker von den mit hohen Zöllen nothwendig verbundenen Umständlichkeiten und Untersuchungen zu befreien, durch welche sie gequält und mehr noch als durch das Lotto demoralisirt werden, statt dieser Uebel in Gemeinschaft mit andern Staaten größere Strassenzüge, Kanäle und Eisenbahnen anzulegen und endlich das einmal ergriffene System der repräsentativen Constitutionen innerhalb der Gränzen und in dem Sinne, in welchem sie beschworen und mit dem Fürstenworte besiegelt worden sind, — also zur Sicherung einer die Kraft der Monarchie nicht gefährdenden sondern sie stärkenden bürgerlichen Freiheit mit Ernst und Liebe zu erhalten.

Wenn Bayern sich als lebhaften Beschützer und Vertreter dieser allgemeinen teutschen Interessen nicht bloß mit einem hastigen vorübergehenden Anlaufe, sondern mit Beharrlichkeit bewährt, so wird es bald von selbst an moralischer Kraft und an Ansehen gewinnen, und an der Spitze der teutschen Staaten stehen. Es bedarf hiezu keiner ausdrücklichen Bündnisse. Die teutschen Regierungen, wie die Unterthanen, werden sein Bestreben verstehen, durch das gemeinsame Interesse, welches die Seele aller Bündnisse ist und auch ohne Kontrakt die Gleichbetheiligten verbindet; sie werden durch ihr Nationalgefühl geleitet, ihre Neigung und ihre Wünsche Bayern zuwenden, und kömmt die Zeit der Noth, den Bund förmlich besiegeln, der schon vorher in der That bestand. Diese moralische Hegemonie

Bayerns wird kräftiger seyn, als jene im Rheinbunde. Im Vereine mit Württemberg, Baden, Nassau, den hessischen und sächsischen Staaten ist es in der Lage, sich nicht wider Willen in die Händel der großen europäischen Mächte ziehen zu lassen, sondern wie die Schweiz, die sich durch Beobachtung der Neutralität erhalten, und wie Preußen, das sich dadurch gestärkt und vergrößert hat, nach Umständen in Verbindung mit ihnen, eine achtbare Neutralität und den Frieden zu behaupten, und wenn es das gemeinsame Interesse fordert, nächst diesen seine Verbündeten durch freie Wahl zu bestimmen, die ihm zur Zeit nicht vergönnt zu seyn scheint, und welche zu erringen und zu behaupten seine vorzüglichste Aufgabe ist.

## IV. Die Entwicklung der inneren Kräfte überhaupt.

Höchst übel wäre der Rath, welcher Bayern auf die Freundschaft anderer Staaten allein hinwiese, indem in der Politik jeder Staat nur gilt, was er durch eigene Kraft ist. Dem Starken schließen sich die Schwächeren an, und vergrößern seine Macht, wogegen von Allen verlassen ist, wer sich selbst verläßt. Daher ist auch in Beziehung auf äußere Verhältnisse die Aufgabe der Regierung, alle Kräfte des Staates somit des Landes sowohl als der Bevölkerung, die physischen sowohl als die moralischen auf das Höchste zu entwickeln, und demnach wird sie ihre Aufmerksamkeit vorzüglich widmen müssen:

Der Verbesserung der Gränzen und des Gebietes in strategischer Beziehung;

Der Vermehrung und Veredlung der Bevölkerung und insbesondere:

der Heeresbildung,

dem Ackerbau,

den Gewerben,

dem Handel,

der Ordnung im Staatshaushalte und der menschlichen und staatsbürgerlichen Bildung und Erziehung des Volkes.

Die Persönlichkeit des Monarchen.

Daß jedoch die Rathschläge und Bemühungen fruchtbringend seien, hängt vor Allem von der Persönlichkeit des Monarchen ab. Wenn auch Ludwigs XIV. Worte: „Ich bin der Staat" nicht einmal in der absoluten, viel weniger in der gemäßigten Monarchie wahr sind, da sonst außer ihm Niemand als Person, sondern nur als Sache gelten würde, so ist doch die Behauptung der Publizisten, in der repräsentativen Monarchie sei der Monarch durch den Grundsatz der Verantwortlichkeit der Minister von der obersten Leitung, ja von der Theilnahme an den Staatsgeschäften überhaupt ausgeschlossen, eine den Monarchen zur Maschine herabwürdigende, die Monarchie selbst zerstörende, verkappte republikanische Irrlehre. Der Grundsatz der ministeriellen Verantwortlichkeit, lediglich nothwendige Folge der beiden Sätze, einer Seits, daß der Monarch unverletzlich ist, und anderer Seits, daß keine Gesetzwidrigkeit ungestraft statt finde, will nichts anders, als daß der Monarch in Staatsgeschäften nur durch seine Minister als Organe handle, welche daher durch ihre Unterzeichnung die Verantwortlichkeit übernehmen, und somit die Befehle des Königs ihres Herrn zu vollziehen und zu vertreten, oder im Falle sie dieselben für nachtheilig oder gesetzwidrig halten, dieses vorzustellen, und die Wahrhaftigkeit ihrer Ueberzeugung durch Verweigerung ihrer Unterzeichnung zu bestätigen, oder was dasselbe ist, wenn der König auf seinen Befehlen besteht, ihre Entlassung zu nehmen haben. Der König in der repräsentativen Monarchie ist daher nicht weniger Selbstherrscher als in der absoluten Monarchie; er hat nur, was in dieser gebricht, in der Verantwortlichkeit der Minister, wenn sie in jenen Schranken gehalten wird, eine Bürgschaft, daß nicht Laune oder Schmeichelei, sondern die Ue-

berzeugung von der Nützlichkeit, Gerechtigkeit und Gesetzmäßigkeit der königlichen Befehle der Grund ihrer Rathschläge und ihres Gehorsams sei, und wie nach dem Wesen der Monarchie, der Monarch — einer der es ist, nicht bloß auf den Thron sitzt, — der Mittelpunkt des Staates ist, der über Alle in dem großen Kreise herrscht, und wie derjenige, der an physischer und moralischer Macht, das heißt, an Reichthum und geistiger Kraft über alle Andern im Lande weit hervorragt, (wie denn diese Ueberlegenheit der natürliche und historische Grund der Monarchie ist) durch die That Monarch und das Ideal des Monarchen ist, so muß der Monarch in der That die bewegende Kraft seyn, welche die andern Kräfte entwickelt, und den öffentlichen Zwecken gemäß leitet. Ein Monarch, der sich von dem Reize des Genusses überwinden läßt, gelangt nie zu jener Größe. Er sinkt unvermeidlich in die Abhängigkeit seiner Minister oder Günstlinge und verliert an sie Krone und Ruhm, den man nicht durch bloße Begehrlichkeit nach demselben, sondern durch unermüdete Anstrengung erwirbt. Der Fürst aber, welcher der Erste (Fürst heißt der Erste) seines Volkes, dessen Führer im Frieden und besonders im Kriege ist, und sein Leben an jene Arbeit setzt, ist auch bei unansehnlicher Größe des Gebietes so sicher als Ludwig der Bayer, Karl XII. von Schweden, und Friedrich der Große von Preußen, Unabhängigkeit seines Vaterlandes, Ueberlegenheit über seine weit mächtigern Gegner und unsterblichen Ruhm zu erwerben. Ein solcher König ist durch seine Person allein eine Macht.

## V. Das Land in strategischer Beziehung.

Uebrigens bietet das Königreich Bayern genug schlummernde Kräfte dar, welche zu erwecken, genug erwachte, welche zu entwickeln und zu erhöhen sind. Zwar sind die bereits erwähnten Mängel der geographischen Lage unsers Vaterlandes

in militärischer Beziehung nicht zu verkennen. Noch lange werden die diplomatischen Bemühungen erfolglos seyn, welche unabläßig dahin gerichtet seyn sollten, die Zerspaltung des Gebietes in zwei Theile durch Gebiets-Abtretungen anderer Staaten zu heilen oder besser, statt der entfernten Rheinprovinzen eine schönere Rundung des Hauptkörpers durch einen zusammenhängenden Länderstrich längst des Mains mit Einschluß von Mainz (wie es Bayern zugedacht war) oder durch die Wiedererwerbung Salzburgs, Tyrols und des Innviertels wieder zu gewinnen, und jedenfalls jeden Verlust gegen Osten zu vermeiden.

Die Vertheidigung des offenen Landes durch Erhebung des allgemeinen Landsturmes ist durch aufbrausende Begeisterung oder in einem verzweiflungsvollen Vertilgungs-Kriege möglich, aber eben durch die offenen Gränzen erschwert, und der Zustand der Begeisterung und der Verzweiflung ist es nicht, auf welchen eine für alle Verhältnisse berechnete Politik zählen soll. Die kleinen Festungen von Würzburg, Königshofen, Rosenberg, Plassenburg, Vorchheim, Rothenberg, Wülzburg, Willibaldsburg und Oberhaus können dem eindringenden Feinde den Weg kaum länger, als auf einige Tage sperren, und eben an der gefährlichsten Seite ist das Land so ohne alle Wehre offen, daß österreichische Reiter in einem Tage aus Böhmen nach Amberg und Straubing, oder über Tegernsee oder Rosenheim in Bayerns Hauptstadt kommen und selbst die Zeit zur Rettung der Nationalschätze und gar der königlichen Familie zur Flucht fehlen könnte. Diese Bemerkung allein genügt, die Verwunderung darüber zu rechtfertigen, daß man nicht eher als in unseren Tagen den Bau einer Landesfestung begonnen habe, welche an dem Hauptstrome Bayerns, zugleich der Hauptoperations-Linie in allen Feldzügen in Südteutschland und in der Mitte des Kerns des Gebietes gelegen, umfassend genug ist, ein befestigtes Lager zu bilden, wo sich die bayerische Armee sammeln und halten kann, wenigstens bis zur Vereinigung mit

den Bundesgenossen, ohne welche Bayern in einem Kriege wohl schwerlich seyn wird. Erst durch einen solchen Anlehnungs-Punkt gewinnen auch die Operationen der Landesbewaffnung Haltung, Zusammenhang und Kraft, indem sie von dem Heere zeitenweise unterstützt, die im Lande zerstreuten feindlichen Truppen mit Erfolg beunruhigen könnte.

Die militärischen Mängel der geographischen Lage eines Landes lassen sich jedoch durch die Kunst nicht ganz verbessern, und die militärische Kunst des Angriffes ist so weit gediehen, daß an sich keine Festung am Ende unbezwingbar ist. Bayern wird daher immer seine größte militärische Kraft in seiner Heeresbildung und seiner Bevölkerung suchen müssen.

## VI. Bevölkerung, insbesondere die Heeresbildung und der Mittelstand.

Bayerns Bevölkerung von beiläufig 4 Millionen Seelen bietet alljährlich an 42,000 Jünglinge, welche in das Alter treten, wo der Ruf zu den Waffen an sie ergehen kann, und im Ganzen beiläufig 800,000 waffenfähige Männer. Welch' furchtbares Heer, wenn sie in den Waffen gehörig geübt, mit Begeisterung in Masse sich für das Vaterland erheben! Es ist gut, seine Kraft zu kennen, und sie für den Fall der Noth zu üben. Die Landwehr hat in Augenblicken der Begeisterung Unglaubliches geleistet; aber von stehenden Heeren nicht unterstützt, wird sie den berechneten Stößen und taktischen Bewegungen feindlicher stehender Heere unter den gewöhnlichen Verhältnissen nicht widerstehen. Auch wird im gewöhnlichen Laufe der Dinge nicht zum Aeußersten gegriffen, und wenn in jedem Kriege allenthalben die ganze Nation sich den Geschäften des Friedens, der Handhabung der Justiz, der Uebung der Gewerbe, der Pflege der Landwirthschaft, der Künste und der Wissenschaften entziehend, aufstünde, so würde die Welt bald unrettbar in Bar-

barei versinken. Stehende Heere, sonst wegen des Mißbrauches als ein Unglück verschrien, sind daher ein Schutzmittel europäischer Gesittung und seitdem der Krieg zu einer Kunst geworden ist, ist es nothwendig, daß es Menschen gebe, die derselben, so wie Andere andern Künsten und Wissenschaften ihr Leben oder einen Theil desselben widmen.

Die Zeit, wo der Unwissendste sich noch genug für den Offiziersstand hielt, ist vorüber. Mit der Erlernung einiger körperlicher Bewegungsformeln und der Handgriffe mit dem Gewehre ist die Sache nicht abgethan. Die höchste und fortwährende Ausbildung in der Kriegskunst ist nicht nur den sogenannten technischen Korps und den Offizieren, sondern auch den Untergeordneten nothwendig; so daß demnach nicht bloß durch Militär-Schulen für den Unterricht und die Bildung junger Zöglinge, sondern fortgesetzt auch für jene der Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere gesorgt, und statt des Zeitverlustes durch Parade und Wachtdienst vielmehr die ganze Friedenszeit als Kriegsschule für die Offiziere und Soldaten zu größeren Waffenübungen, zur Verbesserung des Materials der Armee und zu neuen strategischen Versuchen dienen sollte. Es schmerzt den Vaterlandsfreund, gestehen zu müßen, daß, so sehr man auch in neuester Zeit in Bayern bemüht ist, die Intelligenz des Heeres zu erhöhen, aus übel angewendeter, von den Ständen ausgegangener Sparsamkeit das Personelle und Materielle desselben sehr leide. Das Fortschleppen untauglicher und nur zur Pension geeigneter Offiziere in den Listen der aktiven Armee, die entmuthigenden Verzögerungen der Beförderungen, die Reduktion des Standes der Pferde, die Unterlassung größerer Heeresübungen, der Nachschaffung desjenigen Materials, welches keinem Verderben ausgesetzt ist, und der Versuche mit neuen Erfindungen in Ansehung der Geschosse können nur zum Verfalle des ruhmvollen bayerischen Heeres führen. Uebrigens ist das System selbst, auf welchem die Formation des Heeres

beruht, an sich fehlerhaft. Es ist nämlich natürlich, daß zur Erhaltung und Fortpflanzung der Kenntnisse und Uebung in der Kriegskunst das Heer immer einen stehenden Kern haben muß, an welchen sich die ganze alljährlich heranwachsende waffenfähige Bevölkerung anschließt, Lehrer, von welchen sie den Unterricht empfängt.

Bei diesen Voraussetzungen kann von der Heeresbildung durch Werbung keine Rede seyn. Die allgemeine Pflichtigkeit eines jeden Staatsbürgers zu den Waffen, die Conscription, ist die einzige Maßregel, welche dem Rechte und der Möglichkeit entspricht, ein Nationalheer zu bilden, und allmählig die ganze waffenfähige Mannschaft in den Waffen zu üben. Bei der Formation des Heeres durch Conscription hat man aber in den verschiedenen Staaten zwei verschiedene Wege eingeschlagen, den einen Weg nämlich, indem man aus den in das conscriptionspflichtige Alter tretenden Jünglingen durch das Loos nur so viele aushebt, als man zum formationsmäßigen Stande des Heeres bedarf, und selbst von diesen wieder einem Theile ständigen Urlaub ohne alle Uebung in den Waffen gibt, den anderen Theil aber, während seiner mehrjährigen Dienstzeit nur zeitweise, so viel nämlich zu der Waffenübung und zum Dienste erforderlich ist, gegenwärtig behält, und übrigens gleichfalls beurlaubt; — den zweiten Weg, indem man alle in das conscriptionspflichtige Alter eintretende Jünglinge ohne Ausnahme verpflichtet, eine bestimmte jedoch kürzere Zeit als im ersten Systeme, den Waffendienst zu machen, und nach dessen Beendigung der Landwehre anzugehören, unbeschadet ihrer Freiheit, sich eine bürgerliche Beschäftigung zu wählen, und nur vorbehaltlich der zeitweisen Waffenübung und des Aufgebotes der Landwehre.

Das erste System herrscht in Bayern, das letztere in Preußen.

Das erste System kann in Ansehung seiner Wirksamkeit mit dem zweiten gar nicht verglichen werden, denn nach demselben

wird nicht die ganze in das conscriptionsmäßige Alter tretende Mannschaft von beiläufig 42,000 Mann in den Waffen geübt; — sondern nicht einmal ein Viertel-Theil davon wird aufgerufen; aber auch von diesen wird ein Theil in die Reserve gestellt, und von dem Reste wieder eine Menge ständig beurlaubt, das heißt, außer dem Falle eines Krieges weder einberufen, noch uniformirt, noch im Mindesten in den Waffen geübt. Nur die geringste Anzahl der übrigen wird wirklich eingekleidet, und zum Dienste gegenwärtig gehalten, aber auch diese während ihrer sechsjährigen Dienstzeit nicht immer, sondern sie werden abwechselnd selbst wieder ihren Willen beurlaubt, so daß sie nur einige wenige Monate im Jahre gegenwärtig, und in dieser Zeit bei weitem nicht immer mit eigentlicher Waffenübung beschäftiget sind.

Es genügt zu bemerken, daß bei dem auf 55,000 Mann bemessenen formationsmäßigen Stande der Armee 13,414 gemeine Mann ständig präsent und 20,124 Mann nur 1½ Monate präsent, also im Wechsel beurlaubt, und 16,000 ständig beurlaubt sind, so daß also im Durchschnitte nicht mehr als jährlich beiläufig 6000 Mann zu Soldaten gebildet werden.

Bei diesem Systeme ist daher der größte Theil des Heeres nur auf dem Papiere vorhanden, und schwer ein kräftiges Heer zu bilden, oder gar die vorzüglichste Aufgabe: die durchgängige Uebung der ganzen Nation in den Waffen, und die Verbindung des stehenden Heeres mit den Reserven (die eigentlich gar nicht bei uns existiren) und mit der zur Zeit meistens nur zum Prunke dienenden Landwehr zu bewirken, in welche die aus dem stehenden Heere Entlassenen übertreten sollten, und welche die herrlichsten Elemente zur Nationalbewaffnung liefern könnte. Die einzige Entschuldigung für die Ergreifung dieses fehlerhaften Systemes ist die Nothwendigkeit der Ersparung. Allein es wird behauptet, daß die Einberufung aller in das conscriptionspflichtige Alter tretenden Jünglinge (beiläufig 42,000) und

ihre Uebung in den Waffen auf eine kurze z. B. einjährige Zeit, während welcher alle ohne Ausnahme und Urlaub gegenwärtig seyn müßten, bei unendlich größerer Wirksamkeit nicht größere Kosten verursachen würde, als die Einberufung einer (etwa 3 Mal) kleineren Anzahl auf nur einige Monate jährlich sechs Jahre hindurch.

Das zweite der angeführten Systeme hat sich, zwar nicht in Ansehung der Wohlfeilheit (der preußische Militär-Etat kostet bloß dem Staate über 22 Millionen Thaler jährlich) aber in Ansehung seiner Wirksamkeit vortrefflich bewährt. Es gibt keinen Staat, in welchem die Waffenübung im Volke allgemeiner, das Offizierkorps unterrichteter, das Heer geübter und dessen Verbindung mit der Landwehre geregelter und überhaupt die Militärmacht verhältnißmäßig ansehnlicher ist, als in Preußen. Ich zweifle nicht, daß man auch in Bayern auf dieses System zurückkommen müsse. Um wie vieles würde sich bei einem verbesserten Heeressystem die Militärmacht vergrößern, wenn auch die Bevölkerung auf den Grad gebracht würde, dessen Bayern fähig ist! — Keineswegs soll die Bevölkerung als bloßes Kriegs-Material betrachtet, und die Vermehrung derselben bloß in dieser Beziehung befördert werden, aber eine verhältnißmäßig gesunde, sittliche, thätige und zufriedene Bevölkerung ist die vorzüglichste Kraft eines Staates.

In Bayern treffen beiläufig 2850 Seelen auf eine Quadratmeile, also zwar mehr als in anderen Reichen und beispielweise als in Frankreich; aber weit weniger als in den Rheingegenden, in den Niederlanden und in England. Das Land, das an natürlicher Ertragsfähigkeit keinem andern nachsteht, kann daher allen Berechnungen und Erfahrungen zu Folge, noch einmal so viele Menschen ernähren, und die Bevölkerung daher verdoppelt werden. Die Hindernisse der Vermehrung der Bevölkerung liegen nicht in dem Clima oder in der Generation an und für sich, vielmehr sind nach genau erhobenen statistischen

Nachrichten in Bayern die Ehen fruchtbarer und die Sterbefälle seltener, als nach den gewöhnlichen auf Erfahrung gestützten Berechnungen angenommen wird, indem je auf 25 Lebende eine Geburt (sonst gewöhnlich auf 35 eine) auf eine Ehe im Durchschnitte 4⅞ Kinder (sonst gewöhnlich höchstens 4 Kinder) und auf 25 Sterbefälle beiläufig 30 Geburten (sonst gewöhnlich auf 10 Sterbefälle 13 Geburten) treffen, und das herrliche Institut der allgemeinen Blatterimpfung schützt die junge Generation trefflich gegen Verheerung durch die Blatternseuche, wie denn die Verdoppelung der Anzahl der Schulkinder seit 20 Jahren fast allenthalben die Erweiterung der Schullokalitäten nothwendig macht. Die Hindernisse des größeren Wachsthumes der Bevölkerung müssen daher in den Staatsverhältnissen und bürgerlichen Einrichtungen liegen, welche dem Naturgesetze, also dem Gesetze der göttlichen Vorsehung widersprechen, nach welchem sich ein jährlicher Ueberschuß der Geburten über die Sterbefälle ergibt. Die Hindernisse sind nämlich: 1) die Kriege, welche in den Jahren 1790 — 1815 einen großen Theil der kräftigen Generation gefressen haben; 2) das Cölibat, welches das Gesetz dem geistlichen Stande, und die Umstände größtentheils dem Militärstande und dem untergeordneten Civildienstesstande auferlegen, so daß die Zahl solcher Cölibatöre insgesammt auf mehr als 60,000 angenommen werden kann; 3) die adeligen Majorate, welche mit dem Erbadel zu Erhaltung seines Glanzes verbunden sind, aber den Nachgebornen die Subsistenz und die Gründung einer Familie erschweren, und so wie ein Baum leichter abstirbt, dem man nur einige Aeste läßt, die Fortdauer der Familie selbst gefährden, deren Glanz sie bezwecken; 4) die Vererbung großer Bauerngüter ausschließend auf eines von mehreren Kindern, und endlich 5) die übertriebene Erschwerung der Heirathen und Niederlassungen. Die schnellen Fortschritte der Bevölkerung in den Friedensjahren zeigt, wie nothwendig für Bayern auch in dieser Beziehung die Erhaltung

des Friedens seie. — Das Cölibat einer so großen Anzahl von Soldaten, Civilbeamten und Geistlichen, das eine gleich große Anzahl von Weibern zum ehelosen Leben zwingt, ist eine der vorzüglichsten Ursachen der Sittenlosigkeit. Der Trieb, den die Natur in den Menschen gelegt hat, und welchen zu bezwingen die Wenigsten stark genug sind, wird, weil die legitime Befriedigung desselben gehindert ist, auf illegale Weise befriediget, und ist eine der vorzüglichsten Ursachen der großen Anzahl unehelicher Geburten, welche in manchen Gegenden selbst auf dem Lande den ehelichen fast gleich und in manchen Städten ganz gleich sind. Die illegitime Bevölkerung ist aber dem Lande kein Gewinn, da sie in der Regel an Körper und Seele verdorben wird, und die bürgerliche Gesellschaft vergiftet. Allein das Cölibat der Geistlichen hängt mit dem Wesen und Bestand der katholischen Kirche zu innig zusammen, als daß von dessen Aufhebung, wenn auch die weltliche Gewalt hiezu die Macht hätte, die Rede seyn könnte.

Die Verheirathung der Soldaten hat, so lange stehende Heere in ihren gegenwärtigen Verhältnissen bestehen, das Bedenken gegen sich, daß sie dem Soldatengeiste nicht zusagt. Wollte man sie aber erleichtern (wie sie denn Friedrich der Große, der die Bevölkerung des Staates in Beziehung auf den Krieg und auf seine Zwecke doch wie eine Art von Menschenfabrik behandelte, sehr ermuntert hat,) so müßte die Militärkasse auch für die Soldatenkinder und Wittwen sorgen. Die Majorate sind von dem Erbadel nicht zu trennen, und so wie dieser nicht eine durch eine Theorie erfundene und nach derselben eingeführte, sondern eine durch die ursprünglichen Verhältnisse des Eigenthums gegebene Institution ist, so ist es auch mit den Majoraten der Fall. Die Aufgabe des Adels ist daher nur, Grundbesitz zu behalten, und die Nachtheile der Majorate dadurch zu vermeiden, daß durch Familien-Verträge nach Möglichkeit auch das Loos der Nachgebornen bedacht

werde, welche übrigens wie andere durch stehenden Reichthum nicht unterstützte Menschen durch ihre eigene Anstrengung sich ihre Subsistenz erwerben müssen. Die Theilung übergroßer Bauerngüter, — nicht zu verwechseln mit der Zertrümmerung schön gerundeter Besitzthümer, — ist die Aufgabe der Gesetzgebung über die Landeskultur.

Der Widerspruch gegen Heirathen und Niederlassungen ist so groß, daß er in einen allgemeinen Krieg der bereits Ansässigen gegen die heranwachsende Generation ausgeartet ist, welche ihnen das natürliche Recht, Luft zu athmen, und sich an dem allernährenden Tische der Vorsehung zu setzen, seinen eigenen Heerd zu gründen, sich redlich zu ernähren und den auch dem Aermsten theueren Namen des Gatten und Vaters zu verdienen, mühevoll abkämpfen müssen. Und dennoch ist die Besorgniß, daß nicht Alle sich werden ernähren können, nichts anders, als eine Versündigung an der Weisheit der Vorsehung, welche die Bevölkerung und das rechte Verhältniß zur Möglichkeit ihrer Fortbringung gesetzt hat. Und gleichwohl ist gewiß, daß der jährlich zuwachsende Ueberschuß der Bevölkerung, wenn man ihn an ordentlicher Ernährung hindert, auf ungesetzliche Lebensweise hingewiesen, durch die Einrichtungen der bürgerlichen Gesellschaft selbst gezwungen wird, die Ordnung und Sicherheit derselben zu stören, und sich an derselben rächt für ihre unnatürlichen Gesetze. Der Grund des Widerspruches gegen Verheirathungen und Niederlassungen liegt jedoch nicht bloß in dem Egoismus und in der Trägheit der bereits Ansässigen, welche die Concurrenz der jüngeren thätigern Generation fürchten, sondern auch in der Einrichtung des Armenwesens. Indem nämlich dasselbe lokal ist, das heißt, jede Gemeinde die Verbindlichkeit hat, für ihre Armen zu sorgen, und Jedem, der sich in seinem Gewerbe nicht fortbringen kann, ein Anspruch auf Unterstützung aus der Armen-Kasse zugestanden wird, sucht jede Gemeinde, Verheirathungen und Niederlassun-

gen von sich abzuwenden, welche ihren Armenfond mit einer neuen Belastung bedrohen. Diesen Widerspruch des Staatsbürgerrechtes und des Lokalbürgerrechtes hat die neueste Gesetzgebung vom Jahre 1825 nicht aufgehoben, sondern vielmehr greller hervorgestellt, und lebhafte, wenn auch übertriebene, Beschwerden in den meisten Gemeinden verursacht, indem sie einer Seits die Begünstigung der Heirathen und Niederlassungen ausspricht, die Bedingungen aber in solcher Art setzt, daß die Bewilligung hiezu ganz in dem Gutdünken der Behörden liegt, die denn auch ohne viele Ueberlegung dieselbe nur allzuleicht Personen ertheilten, welche weder pekuniäre noch moralische Bürgschaft geben konnten; anderer Seits aber die Gemeinden durchaus nicht gegen die besorgte Belästigung weder durch Erweiterung der Armen-Bezirke auf ganze Kreise, noch durch Zuschüsse aus der Staatskasse zu den Lokalarmenfonds, noch durch Uebernahme der Verpflegskosten verarmter Angesiedelter auf die Staatskasse, noch auch durch Bestimmung des zur Niederlassung erforderlichen Vermögens sichert. Und doch können nur auf diese Weise die Hindernisse, welche dem Wachsthume der Bevölkerung entgegenstehen, hinweggeräumt und gegründete Beschwerden vermieden werden. Künstliche Maßregeln, die Bevölkerung zu vermehren, wirken sicherlich verderblich. Eine solche Bevölkerung ist die moralische Pest für ein Land. Was ist sein Loos, wenn es mit armen unzufriedenem Gesindel angefüllt ist, und was das Loos einer solchen Bevölkerung selbst. Nur eine arbeitsame, aufgeklärte, gesittete und glückliche Bevölkerung ist die Kraft des Staates, und die Bevölkerung zur Thätigkeit, zur Aufklärung und Gesittung und zu ihrem Glücke zu führen am Ende die Aufgabe aller Regierungen Jener unglückliche Zustand einer armen sittenlosen und unzufriedenen Bevölkerung kömmt aber in Bayern glücklicher Weise nur Ausnahmsweise vor. Sie findet sich in jenen künstlichen Kolonien, welche man am Ende des vorigen und am Anfange des ge-

genwärtigen Jahrhunderts größtentheils durch fremdes Gesindel auf schlechten und wenigen Grundstücken ohne Betriebs-Kapital zu gründen versucht, und mit welchen man das Land hie- und da angesteckt hat. Sie sind meistens Denkmale staatswirthschaftlicher Mißgriffe, kümmerliche Orte des Elends, deren Bewohner manchmal fast durchgängig unter besonderer polizeilicher Aufsicht stehen, und die Zwangs- und Arbeitshäuser füllen. Auch der vielgerühmte Zustand der Bevölkerung des Rheinkreises, in der Ferne glänzend, ist innerlich krankhaft. Neben einzelnen ausgezeichnet reichen Güterbesitzern und einem wohlhablichen Mittelstand gibt es in diesem Kreise, zumal in einzelnen übervölkerten Gegenden eine Menge Familien, welche vom Taglohne leben und theils ganz besitzlos sind, oder deren Besitz so gering ist, daß derselbe einer Familie keine Subsistenz gewährt, ohne daß die Gewerbs-Industrie, einige sehr wenige Unternehmungen ausgenommen, sich über die Befriedigung des Lokalbedürfnisses erhebt. Dieses und die eben durch das Verhältniß der Bevölkerung und der Landes-Kultur, und vorzüglich durch die schlechte Wirthschaft der Gemeinden mit ihren Waldungen erzeugte Holztheuerung setzt eine Menge der Bewohner des Rheinkreises in Abhängigkeit und Noth.

Eine solche Menge ist mit ihrer Lage unzufrieden, und da die Revolution bei gar vielen Mrnschen, welche sie durchlebt, die Sitten und die positive Religion zerstört, Unglauben an die Stelle gesetzt, ohne den Aberglauben zu entfernen, die heilige Achtung für fremdes Recht und Eigenthum vernichtet, wohl aber die Erinnerung zurückgelassen hat, wie der Besitz wechselte, Eigenthumslose reich wurden, und für den Kecken es keine Schranke gab, so ist wohl erklärbar, daß dort viele sind, denen jede Veränderung willkommen, Erwerb die höchste Aufgabe des Lebens, und sie zu lösen, die Summe der Klugheit und Bildung ist. Dieser moralischen Unterhöhlung des Bestehenden, welche glücklicherweise nur ausnahmsweise ange-

troffen wird, steht wohlthuend der Zustand des größten Theiles der Bevölkerung in Bayern gegenüber. Es gibt nämlich zwar nicht viele sehr reiche und übergroße Besitzer, wie in Böhmen, Rußland und vorzüglich in England und Irland, aber auch nicht jene große Menge ganz armer abhängiger Menschen, wie in den genannten Ländern, welche kein Lager, kein Obdach und selten warme Nahrung haben. Der Reichthum, und insbesondere das Grundeigenthum, ist unter die ganze Bevölkerung gleichheitlicher und verhältnißmäßiger vertheilt, und so wie die Art der Vertheilung des Reichthums und vorzüglich des Grundeigenthums auf die meisten socialen und bürgerlichen Verhältnisse, ja auf die Staatsverfassung selbst, allenthalben bestimmend einwirkt, so hat die verhältnißmäßige Vertheilung in Beziehung auf den Zustand der Bevölkerung zunächst den Einfluß, daß sie denselben nicht nur erträglich, sondern behaglich macht, und jenen glücklichen Mittelstand schafft, welcher mit seiner Lage zufrieden, sie zu erhalten wünscht, und auch unter gewöhnlichen Umständen durch Fleiß verbessern kann, nach Neuerungen nicht begierig, sondern vor denselben scheu ist, an den süßen Erinnerungen seiner Voraltern und an dem von ihnen vererbten Besitzthume hängt, das, weil an dasselbe jene geknüpft sind, zu seiner Familiengeschichte gehört, und das er auch eben darum gegen bedeutenden Geldgewinn selten hinzugeben Lust hat. Dieser herrliche Mittelstand, der England, Irland, Spanien, Portugal und Italien fehlt, das kostbarste Kleinod der südteutschen Staaten, dessen Werth von den Regierungen bei weitem nicht genug erkannt und geschätzt ist, ist das beste Präservativ gegen die physische und politische Cholera; er ist es auch, welcher sowohl der Landwirthschaft als der Industrie einen eigenthümlichen Charakter aufdrückt.

## VII. Die Landwirthschaft.

Die Anzahl sämmtlicher Grundbesitzer im Königreiche ist beiläufig 720,000, jene der Grundbesitzungen ohngefähr 2,400,000. Die Existenz und Wohlhabenheit von $\frac{7}{9}$ aller Familien ist daher durch Grundbesitz im eigentlichen Sinne fundirt. Auf der andern Seite ist die Vertheilung des Eigenthums keineswegs so übertrieben, daß größere Landwirthschaften unmöglich wären, indem es deren, besonders in den älteren Kreisen, noch viele gibt, für welche das Betriebs-Kapital der Besitzer zu klein ist, und viele, welche dem Landwirthe nicht nur ein gutes Auskommen gewähren, sondern auch ihm erlauben, etwas für seine Liebhaberei zu thun. Die Vertheilung des Grundeigenthumes in kleinere Theile ist aber, wenn auch nicht der Behaglichkeit der Landeigenthümer, doch ohne Zweifel der fleißigen Bebauung des Bodens vortheilhaft.

Bayern bringt die nothwendigsten Lebensbedürfnisse im Ueberfluße hervor, und besitzt dadurch die Mittel seiner Unabhängigkeit vom Auslande. Der Reichthum des Getreides, welches Bayern erzeugt, und gegen 6, in neuester Zeit gegen 10 Millionen Schäffeln berechnet, und zu einem Werthe von wenigstens 60 Millionen Gulden angeschlagen wird, genügt nicht nur für den innern Bedarf des Landes, sondern ist auch der Gegenstand einer bedeutenden Ausfuhr nach Nordteutschland, nach Tirol, nach der Schweiz, dem Rheine und nach Frankreich.

Die bedeutenden Waldungen (6,444,000 Tagwerke) von Unverständigen als ein Hinderniß der Kultur betrachtet, das, wäre es eines, der wachsenden Bevölkerung gar leicht weichen würde, gewähren nicht nur das unentbehrliche Brennholz, sondern auch durch Bau- und Gewerkholz der Landwirthschaft den Städten und Gewerben das unentbehrliche Material um billige Preise, wie denn besonders die schönen zusammenhän-

genden Waldungen im Unterdonaukreise der Zufluchtsort der bayerischen Holz consumirenden Industrie sind. Der Hopfenbau hat in der neuesten Zeit so große Fortschritte gemacht, daß die jährliche Ausbeute im Durchschnitte auf 70,000 Zentner im Werthsanschlage von 8,000,000 fl. angenommen werden kann. Der Anbau von Tabak, Reps und andern Handelsgewächsen ist gleichfalls nicht unbedeutend. Von der Viehzucht (an 2,000,000 Stück Rindvieh) leben manche Gegenden fast ausschließend. Der Weinbau ist ansehnlich; der Ertrag eines vollen Herbstes beiläufig 160,000 Fuder und mehrere Weine des Reiches haben in der Handelswelt beliebte Namen. Die Obstbaumzucht gewährt in vielen Gegenden am Rheine, in Franken und Schwaben und in manchen Gegenden Altbayerns wie am Inn, um Brannenburg, Rosenheim, Au, Ortenburg, Passau, Deggendorf und im Graflinger Thale dem Landwirthe ein bedeutendes Einkommen. In der Veredlung der Schaafzucht (circa 1,300,000 Stücke) haben einzelne Landwirthe ausgezeichnete Fortschritte gemacht, und die Pferdezucht kömmt jährlich mehr in Aufnahme. Von beiläufig 325,000 Pferden fallen jährlich an 28,000 Fohlen; also bei weitem genug, um den jährlichen Bedarf der Armee (600 höchstens 800) zu liefern, der bereits größtentheils im Lande angekauft wird.

Im Ganzen kann man behaupten, daß Bayern in Ansehung der landwirthschaftlichen Erzeugnisse vom Auslande unabhängig, und die Landwirthschaft die vorzüglichste Grundlage des bayerischen Nationalreichthumes sei.

Aber man muß sich auch die Mängel des Zustandes der Landwirthschaft eingestehen. Ueber 2,332,000 Tagwerke sind Weiden und unbebautes Land, und wenn davon auch ein großer Theil unbebaubar, oder zur Viehzucht nothwendig ist, so ist doch der größte Theil der Kultur fähig, wie die großen Oedungen in den älteren Kreisen zeigen. Die 3 Felderwirthschaft, welche alljährlich den 3. Theil des Besitzthums außer Nutzung läßt, ist noch in den meisten Gegenden die Regel, und

die vielen baumleeren Ebenen, so wie die Mühe, welche die Herstellung und Erhaltung der Alleen an den Straßen kostet, zeugen, wie Vieles noch für die Obstbaum-Zucht zu thun übrig ist; und wie Vieles auch noch in Ansehung des Anbaues von Handelsgewächsen, von Reps, Mohn, Krapp! — Selbst an Flachs werden jährlich gegen 15,000 Zentner vom Auslande eingeführt. — So wird auch an Hornvieh bei weitem nicht der ganze inländische Bedarf im Lande erzeugt, wenigstens wird die jährliche Ausfuhr von der Einführung fremden Viehes um beiläufig 12,000 überstiegen, wobei freilich nicht zu übersehen ist, daß vorzüglich die Bauern im bayerischen Walde junges Vieh aus Oesterreich kaufen, häufig nach Böhmen auf die Weide treiben, und nachher verkaufen. Auch die Zucht ist noch zu verbessern übrig. Die Anzahl der Schaafe reicht bei Weitem nicht hin, den inländischen Bedarf an Wolle zu befriedigen, und so groß auch die Verdienste einzelner Schaafzüchtler um die Verbesserung der Schaafzucht sind, die Mehrzahl der Schaafe gehört nicht zur veredelten Raçe. Nicht minder ist zu thun übrig für die Veredlung der Pferde-Raçe. Es fehlt an guten Mutterpferden; der Landmann gebraucht die Fohlen zu frühzeitig zur Arbeit und viele der schönsten Fohlen gehen in das Ausland. Den gerühmten guten Verhältnissen manches Landmannes gegenüber steht die drückende Lage vieler Anderer, welche unter der Last der Staats-Gemeinde-, grund-, lehen-, gerichts-, zehent- und zins-herrlichen Abgaben und Dienste niedergebeugt, den freudigen Muth zur Verbesserung ihrer Wirthschaft entbehren; denn wenn auch die übergroßen Grundbesitzungen selten sind, so liegen doch auf den meisten Grundbesitzungen die Rechte der Grundherrn. Da nämlich die großen Eigenthümer, besonders der Staat, die Stiftungen, Klöster u. a. ihre weitläufigen Besitzungen nicht selbst bebauen konnten, und vorübergehender Pacht vorzüglich bei dem Mangel der Bevölkerung weder ihrem Interesse noch jenem des Bebauers zuträglich

schien, so überließen sie ihre Ländereien Anderen zur Benützung unter dem Vorbehalte bestimmter Renten und Leistungen und unter sehr verschiedenen Bedingungen, mit bald mehr bald weniger beschränkten Rechten, entweder so, daß der Nutznießer von des Herrn Gunst so abhängig war, daß diesem frei stand, jenem alle Jahre abzustiften, das heißt aufzukünden. (Herrengunst, Freistift) oder so, daß das Recht auf die Lebenszeit — auf den Leib — des Nutznießers beschränkt war, (Leibrecht) oder so, daß das Nützungsrecht mit dem Tode des Verleihers erlosch, und also nach demselben der Nutznießer neu pachten (stiften) mußte (Neustift), oder so, daß das Gut mit Erbrecht nur gegen bestimmte jährliche Abgaben und Dienste und gegen Handlohn in Veränderungsfällen besessen wurde, oder endlich so, daß es bloß gegen einen Zins von dem auf dem Gute liegen gebliebenen Kaufschillinge als ein zinsbares aber sonst völlig freies Eigenthum überlassen wurde. Diese verschiedenen Formen des Grundbesitzes bestehen sämmtlich in Bayern noch. Mit Ausnahme des Rheinkreises, wo das freie Eigenthum die Regel, aber auch einige zins- und erbrechtsbare Güter übrig sind, sind in den übrigen Kreisen im Durchschnitte etwa nur $\frac{3}{20}$ aller Güter freieigen. Die Mehrzahl sind die erbrechts- oder handlohnbaren Güter. Neustifts- und Freistiftsgüter kommen bei den ehemaligen Klosterbesitzungen in Altbayern, Leibrechtsgüter besonders im Isar- Ober- und Unterdonaukreise vor.

Die ungewisse Lage des nur auf Neustift, Freistift oder Leibrecht aufgenommenen Bauern und seiner Familie, die Größe und besonders die Art der Abgaben, welche ihn nicht bloß den Reinertrag, sondern auch den Rohertrag mit seinen Herren zu theilen zwingt, und mit jeder kostspieligen Verbesserung des Besitzthums steigt, wie der Zehent und besonders das Handlohn, das in seiner Größe einem Kapitale gleich eben in derjenigen Zeit genommen wird, wo der angehende Landwirth Geld und Unterstützung am

Nöthigsten bedarf, nehmen demselben die Mittel und den frohen Muth, welcher zur Erhöhung der Landeskultur unentbehrlich ist. Prämien für den Anbau des Flachses, der Handelsgewächse, für Obstzucht, für Verbesserung der Vieh- Schaafe- und Pferde-Zucht, zeitiger Aufkauf der Fohlen und der Pferde um gute Preise und Vermehrung der Beschälstationen (nicht Zwang) werden für diese einzelnen Zweige der Landwirthschaft günstig wirken. Vor Allem aber gebet dem Landwirthe die Möglichkeit, daß er sich von den ihn drückenden Lasten auf gesetzliche Art frei kaufe und den frohen Muth zur Arbeit durch die Gewißheit, daß er mit seiner Familie selbst und allein die Früchte seines Fleißes genießen dürfe. In dieser Beziehung verdient das Steuersystem und das grundherrliche Verhältniß die besondere Aufmerksamkeit der Regierung. Ein weises Steuersystem legt einen größeren Theil der Steuerlast auf die Consumtion als auf die Produktion. Das Erstere bezweckt das bayerische Abgaben-System durch die indirekten Steuern; allein es legt einen zu großen Theil der Steuerlast auf die landwirthschaftliche Produktion, indessen die Steuer von großen Gewerben z. B. der Wechsler verhältnißmäßig zu klein, und von vielen Erwerbsarten z. B. der Advokaten, Aerzte, Gemeinde- und Stiftungsbeamten, Beamten von Privaten u. s. w. ganz unbedeutend ist. Wenn auch eine Kapitaliensteuer immer als nachtheilig vermieden, und durch indirekte Abgaben ersetzt werden muß, so ist es doch der Gerechtigkeit gemäß und zur Erleichterung der Grundbesitzer nothwendig, andere reichlichere Erwerbsarten stärker zu belegen. Es ist hiebei nicht nothwendig, nach neuen Theorien zu jagen, ein ganz neues Steuer-System einzuführen, und das Bestehende umzukehren; vielmehr ist Neuerung nirgends bedenklicher, als in Steuersachen, und es wird rathsam seyn, daß sich die Steuergesetzgebung darauf beschränke, das Mißverhältniß der Besteuerung zu heben, daher die zu gering besteuerten Erwerbs-Arten in eine höhere, die zu hoch besteuer-

ten in eine geringere Steuerklasse zu setzen, und durch diese Verhältnißmäßigkeit dem Grund-Besitzer die ihm nach Recht und Billigkeit gebührende Erleichterung zu verschaffen. Die Frage über die Ablösung der grundherrlichen Lasten ist zur Parteifrage geworden. Indeß sie einem Theile ein Gräuel sind, der nach seiner Meinung durch die Kraft des Gesetzesmittels zwangsweiser Ablösung selbst mit den Opfern des Staates und der Grundherrn sogleich zu vertilgen ist, sieht der andere Theil in der Ablösung der grundherrlichen Rechte die Revolution und den Untergang des Adels selbst, und lehnet auf das bestehende gute Recht und auf positive Contrakte sich berufend jede Zumuthung ab, und beide Parteien verfehlen die rechte Mitte.

Niemand kann läugnen, daß freies Eigenthum, das heißt, nicht nur von Beschränkungen des Verfügungsrechtes des Eigenthümers, sondern auch von Lasten, Abgaben und Schulden befreites Eigenthum für den Besitzer sowohl als für die Agrikultur am günstigsten sei; allein eine gewaltsame Aenderung des Besitzes, das heißt, eine Maßregel, welche den Grundherrn zwänge, auf den Antrag des Grundbesitzers seine Renten wider Willen und ohne Ablösung durch das volle Kapital aufzugeben, wird mit Recht eine revolutionäre Maßregel genannt, welche einen legitimen Besitzer seines Eigenthumes beraubt. Nicht minder ungerecht wäre die Maßregel, welche den Nutzeigenthümer sowohl als den Obereigenthümer zur Aufhebung der grundherrlichen Verhältnisse durch reelle Theilung des Grundeigenthums zwischen beiden zwänge, wie die preußische Verordnung über die bäuerlichen Verhältnisse, weil der Besitz an Grund und Boden, welchen der Grundherr nicht selbst bebauen kann, keine gerechte Entschädigung für denselben ist. Dieser Zwang ist aber weder in landwirthschaftlicher noch in staatswirthschaftlicher Beziehung ein Glück, denn wo die Ablösung dem Grundholden und Grundherrn zwangsweise aufer-

legt wird, wird jener entweder durch die ihm auferlegte Entschädigung in Geld in aufkündbare Schulden gestossen, oder seine Wirthschaft durch die ihm auferlegte Entschädigung zerstört, der Grundherr dagegen gezwungen, entweder den ihm zugetheilten Grundbesitz zur Bebauung weiter zu überlassen, oder zu verpachten, wodurch statt der Bauern die nicht glückliche Klasse der Pächter eingeführt würde, oder denselben zu verkaufen, wodurch aber der Landwirthschaft das ungeheuere dem Betrage der grundherrlichen Renten entsprechende Kapital entzogen, und auf andere weniger nutzbare Anlegungs-Arten, z. B. in Staatspapieren oder gar ins Ausland getrieben würde.

Ohne Zwang ist aber die plötzliche Aufhebung der grundherrlichen Lasten bloß eine unausführbare Phantasie, und wenn auch allmählig diese Formen, sein Kapital auf Grund und Boden anzulegen, in später Zeit verschwinden könnten, niemals wird es ohne ungerechten Zwang dahin kommen, daß alles Grundbesitzthum frei von Lasten und Schulden ist. So wie die ursprüngliche Vertheilung des Grundeigenthumes nicht ein Werk der menschlichen Gewalt, welche durch ihren Befehl so leicht Alles zu können wähnt, sondern vielmehr etwas vor aller Staatsgewalt Gegebenes und sogar deren Form Bestimmendes ist, so gibt es auch keine menschliche Macht, welche die Vertheilung des Besitzes und den Verkehr dauernd bestimmen kann. Wenn daher auch allen Grundbesitzern entweder durch ein Gesetz oder durch die freie Zustimmung der Grundherren (sie können sie unbedenklich ertheilen) gestattet wäre, die grundherrlichen Lasten völlig durch baare Zahlung des entsprechenden Kapitales abzulösen, so würden schwerlich alle Grundbesitzer die baaren Mittel haben, um von jener Erlaubniß Gebrauch zu machen. Zwar könnten diejenigen, welchen sie fehlen würden, Anlehen aufnehmen, und zur Ablösung ihrer grundherrlichen Lasten verwenden. Was aber ist der Gewinn? — gegen die Befreiung von einer grundherrlichen Abgabe, deren Namen ihm

gehässig, deren Kapital aber unaufkündbar von Seite des Gläubigers (seines Grundherrn) ist, übernimmt der Grundhold ein Kapital, durch dessen Aufkündigung er in arge Verlegenheit kommen kann, und indem er sich zum freien Eigenthümer zu machen glaubt, macht er sich von einem Gläubiger abhängig, der ihn endlich vom Gute treibt. Selbst das ganz freieigene schuldenfreie Grundbesitzthum kann durch Unfälle oder üble Wirthschaft wieder mit Schulden belastet werden. In diesem Falle wäre es dem Besitzer zuträglicher, jährlich die Zahlung einer bestimmten von Seite des Gläubigers unaufkündbaren Rente, als ein aufkündbares Kapital schuldig zu seyn.

Täuschen wir uns nicht, so sind die verschuldeten kleinen Grundbesitzer im Rheinkreise, die oft zu Hunderten von der Willkür eines einzigen reichen Gläubigers abhängen, in einer übleren Lage, als die Besitzer grundherrlicher Güter, welche mit jährlichen Fristen von Seite der Grundherrn unaufkündbarer Renten belastet sind. Wenn in Ansehung der Vertheilung des Grundeigenthums ein so unnatürliches Mißverhältniß eingetreten wäre, daß dadurch, wie z. B. in Irland die Existenz der Bevölkerung von der drückenden Willkür einiger wenigen Familien abhängig, und dadurch die allgemeine Unzufriedenheit weder durch Güte, noch durch die Strenge des Gesetzes zu beschwichtigen, sondern die Ruhe des Staates gefährdet wäre, so würde wohl die gesetzgebende Gewalt befugt seyn, jenes Mißverhältniß, selbst mit Abänderung positiver Rechtsverhältnisse abzustellen; aber nur insoweit als jene Nothwendigkeit geht, nicht aber eine neue Grundtheilung vorzunehmen.

Allein in Bayern besteht kein solches Mißverhältniß und keine solche Nothwendigkeit, den Grundherrn einen Theil ihres Eigenthums zu entziehen und denselben den Grundholden zuzueignen, und will man sich nicht täuschen, so muß man sagen, daß es in Bayern noch viele Grundholden gibt, welchen selbst der Wunsch nach Ablösung völlig fremd ist. Im Allgemeinen

ist jedoch das der menschlichen Natur eigenthümliche Begehren, Eigenthum zu erwerben und belastetes Eigenthum frei zu machen, rege geworden. Nach diesem Ziele geht die Bewegung aller Völker zu allen Zeiten, und es ist die Aufgabe der Gesetzgebung, einer Seits dieser Bewegung, dem Hebel aller Nationalindustrie, den Weg nicht zu sperren, anderer Seits aber sie zu regeln, damit sie nicht aus der legitimen Bahn trete. Ewig Schuldner seyn müßen, selbst wenn man die Schuld völlig zahlen könnte, ist unerträgliche Tyrannei, und wo man sie übte, wo man die natürliche Bewegung des Eigenthums hemmte, hat man die Völker zur Revolution getrieben. Wer aber sich und sein Besitzthum von einer Schuld befreien will, der mag sie völlig und ohne Abzug dem Gläubiger zahlen, wie der Ewiggeldschuldner das Ewiggeldkapital. Hiernach wird die Aufgabe seyn:

1) vor Allem die grundherrlichen unständigen Abgaben und Dienste, Handlohn, Zehenten auf bestimmte dem bisherigen Anfalle angemessene jährliche Abgaben in Geld oder Getreid zurückzuführen, und

2) dem Schuldner zu gestatten, (nicht ihm aufzulegen) daß er allenfalls nach vorgängiger 72jähriger Aufkündigung die Rente durch Zahlung des ganzen, dem landesüblichen Zinsfuße entsprechenden Kapitals ohne Abzug ablöse. Auf diese Weise ist dem höchst nützlichen Streben nach freiem Eigenthum ein erreichbares Ziel gesteckt. Die Grundbesitzer können von dem Ablösungs-Rechte Gebrauch machen, wenn sie hiezu die Lust und die Mittel haben. Die Grundherrn aber haben keinen Verlust zu befürchten, und können sich im Grundbesitze erhalten, wenn sie die Ablösungs-Kapitalien zu andern Erwerbungen anwenden.

Große Grundbesitzer, welche dieses übersehen und die Ablösungs-Kapitalien verzehren würden, würden allerdings allmäh-

lig ohne Vermögen, und da auf dem Grundvermögen erbliches Ansehen und erbliche Macht beruht, Ansehen und Macht, und also den wahren Erb-Adel verlieren. Es ist hier noch zu bemerken, daß die Regierung durch die Verordnung vom 8. Februar 1825 über die Fixirung der Zehenten und Frohnden, und durch die Verordnung vom 19. Juni 1832 über die Fixirung und Ablösung des Handlohnes Alles gethan habe, was sie ohne Anwendung der gesetzgebenden Gewalt und ohne Schmälerung des Staatsgutes thun konnte. Die Wohlthaten jener Verordnungen haben auch allgemein dankbare Anerkennung erhalten.

## VIII. Industrie.

Die Art der Vertheilung des Eigenthums bestimmt auch den Charakter der Industrie in Bayern. Wo nämlich der Reichthum in den Händen einiger Wenigen angehäuft ist, denen die Menge armer und abhängiger Menschen gegenüber steht, wie z. B. in England und den Niederlanden, da ist es möglich, daß die Reichen Fabriken, das heißt, Großgewerbe oder große Gewerbsanstalten gründen, in welchen bestimmte Artikel unter Anwendung des Grundsatzes der Arbeitstheilung in großer, dem großen Geld- und Arbeitskapitale angemessener Anzahl erzeugt werden. Die Menge der Armen nimmt an jener Anstalt nur mit geringem Taglohn, welchen der Fabrikherr bestimmt, als Arbeiter Antheil, deren jeder eine bestimmte Gattung der zur Produktion erforderlichen Arbeit zu leisten hat, und fast so vollkommen und so mechanisch leistet, als ihre Nebenbuhler, die Maschinen, gegen welche sich zuweilen ihre eifersüchtige Wuth zertrümmernd richtet. Dieses Fabrikwesen führt eine Menge abhängiger ein kümmerliches Daseyn fortschleppender, meistens unzufriedener Menschen mit sich. Ihm steht die eigentliche Industrie entgegen. Wo nämlich der Reichthum gleichförmiger vertheilt, und der Mittelstand am ausgebreitetsten ist,

wie glücklicher Weise in Südteutschland und besonders in Bayern, sind zwar große Gewerbsanstalten (Fabriken) selten, sowohl weil es auch die großen Kapitalien in einzelnen Händen sind, als auch weil es nicht so viele Arme gibt, welche, weil sie gar kein Eigenthum haben, einem reichen Fabrikherrn um geringen Taglohn dienen müssen. Aber der Gewerbtreibende übt seine Gewerbe für sich mit seinen Gehilfen und Lehrlingen selbstständig, sucht den Gegenstand desselben durch Nachdenken und Fleiß (Industrie) auf die vollkommenste Weise und immer besser zu liefern, hat es also ein wahrer Meister in manchen Dingen dahin gebracht, wohin es keine Fabrik bringen kann; und die Summe der Erzeugnisse der großen Anzahl selbstständiger Meister bildet eine nicht unansehnliche Größe im Welthandel. Bei diesem Verhältnisse der Industrie sind die Gewerbetreibenden nicht in großen Fabrikhäusern, nicht in den Städten zusammengedrängt, sondern über Städte, Märkte und das Land verbreitet, was nicht nur den Vortheil gewährt, daß die Gewerbe der Landwirthschaft näher gelegt sind, sondern auch die Industrie besser gepflegt und den Gewerbetreibenden ein selbstständiges sorgenfreieres Leben gegönnt ist. In Bayern ist nämlich die große Mehrzahl der Meister in den Städten im Besitze eines Hauses, und in den kleinen Landstädten, Märkten und auf dem platten Lande nebstdem fast jeder im Besitze einiger Grundstücke. Ein solcher Gewerbsmann bringt es zwar selten zu großem glänzenden Reichthum, aber die meisten durch Fleiß und Häuslichkeit zur bürgerlichen Wohlhabenheit. Die Verbindung des Grundbesitzes mit den Gewerben erleichtert ihm seine Subsistenz. Er genießt das Glück, am eigenen Heerde sein eigener Herr und Familienvater zu seyn, und gibt seinen Kindern eine gute bürgerliche Erziehung und wo dieses Verhältniß durch die neueste Zeit nicht gestört ist, ist er auch der Vater seines Lehrlings und seiner Gesellen.

Die auf diese Weise fundirte Wohlhabenheit des Mittel-

standes ist dem glänzenden Reichthume großer Fabrikherren so gewiß vorzuziehen, als der gesunde Kern eines zufriedenen Volkes dem verdorbenen Gesindel unzufriedener Fabrikarbeiter. Es ist natürlich, daß bei einer so vortrefflichen Grundlage der bayerischen Industrie auch ihre Leistungen bedeutend sind. Die bayerische Leinwand ist durch ihre Güte und Wohlfeilheit der Gegenstand des Welthandels in allen Welttheilen. Die Baumwollen-Gewebe im Oberdonau- und Obermainkreise konkurriren mit den englischen und mit den schweizerischen und gehen selbst nach dem Oriente. Das reiche Ergebniß von etwa 140 Papiermühlen steht zwar dem schweizerischen und englischen, aber keinem deutschen Erzeugnisse dieser Art nach. Nirgends in der Welt macht man wohlfeileres und schöneres Glas als in den äußerst beschäftigten Glashütten des bayerischen Waldes und die in Bayern verfertigten Spiegel werden so, wie eine Anzahl von der Industrie des Rezat-Kreises erzeugten Artikel, unter dem Namen der Nürnberger Waaren in alle Länder versendet. Die Geschicklichkeit unserer Silberarbeiter wird auch von den Parisern nicht übertroffen, und es gibt Messerschmiede, die den englischen in Allen, außer in den Preisen gleich kommen. Die Erzeugnisse der Menge der Hochöfen, Eisen- und Waffenhämmer sind zwar den steyerischen im Allgemeinen nicht gleich, weil sie das vortreffliche steyerische reiche Erz nicht besitzen; aber die Erzeugnisse einzelner Gewerke stehen jenen nicht nach, und im Allgemeinen sind sie in fortschreitender Verbesserung begriffen. In Verfertigung optischer und mathematischer, chirurgischer und musikalischer Instrumente leistet die bayerische Industrie Ausgezeichnetes, und die für die Gewerbe so wichtige Erzeugung chemischer Fabrikate hat in der neuesten Zeit einen glücklichen Fortgang gewonnen. Gewiß, wer den Geist der bayerischen Industrie recht begreift, und sich die Mühe nimmt, sich mit ihren Leistungen bekannt zu machen, wird dieselbe nicht so tief stellen, als es gewöhnlich geschieht. Aber auch die Mängel

unseres Gewerbswesens darf man sich nicht verhehlen. Es gibt nämlich Gewerbe, bei welchen die Maschinen nach der Natur der Sache mehr leisten, als Menschenhände allein, z. B. bei der Tuchmanufaktur, und es ist daher natürlich, daß in solchen Industriezweigen Bayern aus Mangel an reichen Kapitalisten, welche ihre Kapitalien in Gewerben anlegen und zur Anschaffung von Maschinen verwenden möchten, hinter dem Auslande zurückgeblieben ist.

Allein auch in manchen andern Gewerbs-Arten ist Bayern vom Auslande überflügelt worden, indem viele Gewerbtreibende ihre Gewerbe nach alt herkömmlicher Weise ohne Rücksicht auf die Fortschritte und auf den Geschmack der Zeit, treiben, und manche Meister an wissenschaftliche und technische Bildung nicht denken. Hiezu hat die Geschlossenheit der Gewerbe oder vielmehr die Schwierigkeit in Ertheilung der Concessionen das Meiste beigetragen, denn es ist natürlich, daß Handwerker, welche die Koncurrenz nicht zu fürchten haben, mehr auf ihre Bequemlichkeit, als auf die Befriedigung des Bedürfnisses des Publikums bedacht sind. Die neueste Gesetzgebung vom Jahre 1825 hat zwar viele nützliche Gewerbe hervorgerufen, aber, indem sie nicht Gewerbefreiheit, sondern nur den Behörden größeren Spielraum zur Ertheilung von Concessionen gab, welchen dieselben häufig auf das Ungeschickteste gebrauchten, noch mehr die Anzahl der sogenannten müßigen Gewerbe z. B. Bierschenken, Branntweinschenken, Kaffeehäuser u. dgl. vermehrt, wodurch die Industrie Nichts, sondern nur die Zuchtlosigkeit größeren Raum gewinnt. Diese Mängel verbessert man keineswegs durch den Versuch, Fabriken ins Land zu bringen; denn diese Dinge richten sich nicht nach beliebigen Regierungs-Befehlen. Wie viele Summen sind unter der Regierung Max Josephs des III. und Carl Theodors im Eifer, Fabriken zu gründen, fruchtlos verschleudert worden! Ja wenn die Regierung so mächtig wäre, Fabriken nach Belieben einzuführen, so würden

sie, da das Fabrikwesen dem Industriewesen im bezeichneten Sinne entgegen ist, manchen Zweig der bayerischen Industrie zerstören. So würden z. B. einige große Tuchfabriken nach Art der niederländischen im Obermainkreise und Regenkreise der überlegenen Kraft der ausländischen gleichartigen Fabriken doch nicht gewachsen seyn, aber zuversichtlich die bedeutende Anzahl von Tuchmachermeistern in jener Gegend verderben. So würden ferner einige Maschinen: Flachsspinnereien im Unterdonaukreise in ihren Leistungen mit den holländischen und schlesischen Spinnereien sich nicht vergleichen lassen, aber den bayerischen Wald, wo Männer, Weiber, Knechte und Kinder in Nebenstunden, besonders zur Winterszeit spinnen und weben, ins tiefste Elend setzen. Das Streben der Regierung, die Industrie zu befördern, muß auf Entwicklung derselben in ihrem eigenthümlichen Charakter gerichtet seyn. Das Beste, was sie thun kann, ist das Einfachste, nämlich Hinwegräumung der Hindernisse gegen die Erzeugung der Industrie-Produkte, also Erleichterung der Ausübung produktiver Gewerbe, Beseitigung der Hindernisse des Absatzes; Aufmunterung durch Prämien und durch Auszeichnung, welche sich zur Zeit bei uns noch mehr nach dem Stande als nach dem Verdienste richtet, und Verbreitung technischer Kenntnisse, vorzüglich der angewandten Mathematik und Chemie, worauf fast alle produktiven Gewerbe beruhen, durch Gewerbsschulen und polytechnische Anstalten. Im Uebrigen kann man sich auf die Industrie selbst verlassen.

## IX. Handel.

So wie der Zustand der Industrie und des Ackerbaues zunächst den Aktivhandel eines Landes bedingt, so ist auch jener Bayerns sehr ansehnlich. Man nennt dieses Land einen ackerbauenden Staat, aber mehr die sichere Gründung der Existenz der Bevölkerung auf den Ackerbau, als die allerdings beträcht-

liche Ausfuhr an rohen Natur-Produkten z. B. an Getreid, Baumfrüchten, Butter, Hopfen, Weinen, Pferden, Vieh, Holz u. a. (in 5 Jahren über 40,352,000 fl.) scheint diese Bezeichnung zu rechtfertigen; denn die Ausfuhr eigentlicher Industrie-Erzeugnisse ist noch weit beträchtlicher (in fünf Jahren über 65,012,501 fl.) und die Industrie des Unterdonau- und Regenkreises (in Ansehung des Glases und der Leinwand) des Oberdonau- Obermain- und Untermain- und Rezatkreises concurrirt mit jener des Auslandes auf allen Märkten der Welt, und so wie Augsburg als Wechselplatz ansehnlich ist, so gibt der Umstand, daß die Nürnberger Waaren in allen Zolltarifen mit hohen Zollsätzen belegt sind, den Beweis, daß die Industrie Nürnbergs und der Städte des Rezatkreises allen Staaten als eine gefährliche Nebenbuhlerin gelte, und sich in alle Welttheile ihre Bahn breche, und wenn man auch gegen den Inhalt der Zollregister beweisen könnte, daß Bayern die Handelsbilanz gegen sich habe, so ist doch gewiß, daß der größere Theil der Einfuhr in Erzeugnissen besteht, welche zwar nicht unentbehrlich, aber doch höchst nützlich sind, und welche Bayerns Boden nicht hervorbringen kann, oder welche der bayerischen Industrie dienen, und von ihr veredelt werden, daher für das Nationalvermögen einen größeren Werth haben, als das Geld, welches für ihren Preis bezahlt wird. Ueberdieß macht die Lage Bayerns, in Mitte Teutschlands und die Straßen, welche sich daselbst kreuzend den Süden und Norden, dann den Osten mit dem Westen verbinden, und die öffentliche Sicherheit und Bequemlichkeit, welche der Reisende in unserm Vaterlande genießt, dasselbe vorzugsweise zu dem reichlich lohnenden Transithandel geeignet, welcher auch, bis er durch die Unbilden der neuesten Zeiten gelähmt wurde, höchst lebhaft war und auf welchen Bayern nach seinen Verhältnissen zunächst hingewiesen ist. Die Gründe, warum Bayerns Handel nicht ausgebreiteter und in der neuesten Zeit sogar gelähmt ist, liegen am Tage. Die Industrie eines

mittleren und im Verhältnisse zu England und Frankreich kleinen Staates, wie Bayern, kann auf den Markt keine so großen Massen von Kapitalien und von Erzeugnissen bringen, als jene großen Staaten, noch weniger kann es im Kampfe mit der Industrie des gesammten Auslandes den Sieg hoffen. Vom Meere entfernt ist es von der unmittelbaren Theilnahme an dem Welthandel ausgeschlossen, und kann in der Regel fremde Produkte nur aus zweiter Hand empfangen, und die seinigen nur durch zweite Hand geben, was deren Bezug und Absatz erschwert und vertheuert. Zwar ist die Verbindung mit der Nordsee durch den Rhein und jene mit dem schwarzen Meere durch die Donau, dann die Verbindung beider Meere durch einen von der Donau zum Rhein laufenden Kanal oder durch eine dahin ziehende Eisenbahn möglich; aber noch liegt nur ein großartiger Entwurf hiezu vor uns, noch ist die Möglichkeit nicht zur Wirklichkeit erhoben. Die Sperrung der Schelde wirkt, wie auf ganz Teutschland, so auch auf Bayern nachtheilig. Die Donau ist durch Oesterreichs Handelspolitik für unseren Handel zur Zeit so viel als verschlossen, und ihr Fahrbett schlecht gereinigt. Dieselbe Klage wird über das Fahrbett des Mains erhoben, auf welchen die Schifffahrt durch die hohen von Baden, Hessen und Nassau angelegten Zölle und durch die Mühlwöhren gestört und belästigt wird, und die übrigen Flüsse sind meistens noch nicht so gezähmt, daß sie der Schifffahrt mit Vortheil dienen können. Zwar steht Bayern in Ansehung der Zahl guter Verbindungswege zwischen den einzelnen Gemeinden und Bezirken und in Ansehung der Zahl der Hauptlandstrassen (letztere allein 1723 Stunden) keinem anderen Staate Teutschlands und (außer etwa den Niederlanden) keinem Staate des Kontinents nach. Allein die ursprünglich planlose Anlegung der Strassen läßt sowohl in Ansehung der Vollkommenheit des Strassen-Netzes als der Zweckmäßigkeit und Tüchtigkeit der Bauart gar Vieles zu wünschen übrig. Der Unterhaltung

werden die nöthigen Mittel bei weitem nicht zugewendet, und indessen die fortschaffende Mechanik in England, Frankreich und in den Niederlanden durch Anlegung von Kanälen und Eisenbahnen riesenhafte Fortschritte macht, ist man, die Dampfschifffahrt auf dem Rheine und im Bodensee und die Anlegung neuer Eilwagen-Kurse abgerechnet, in Teutschland überhaupt, und in Bayern besonders bei dem Gewöhnlichen stehen geblieben; wie man denn in Teutschland noch nicht einmal über einerlei Maaß, Münze und Gewicht hat einig werden können. Am hinderlichsten aber für den Handel ist das Zollwesen. Den Engländern und Franzosen mag es höchst sonderbar vorkommen, wie 39 teutsche Regierungen, eine jede begierig, die fremde Industrie zu besteuern, und von jedem Güterwagen, der die Straße zieht, so wie von jedem Schiffe, das den Fluß herab oder hinauffährt, einen Tribut zu nehmen, und sich gegenseitig zum Vortheile des Auslandes ihren Handel und ihre Industrie verderben. Bayern aber insbesondere schadet seinem eigenen Handel durch seine hohen Einfuhrzölle. Zwar erwartet man hievon eine reiche Einnahme und Beförderung der inländischen Industrie; allein, so wie beide Zwecke einander widersprechen, so wird man auch in doppelter Hinsicht getäuscht. Denn je höher der Zoll, desto größer der Reiz zur Einschwärzung, welche vorzüglich in einem Lande von so ausgedehnten und leicht überschreitbaren Gränzen, wie Bayern, auch durch die größte Wachsamkeit nicht verhindert werden kann. Die leidige wiederholte Erfahrung liegt vor uns. Die Rechnungen auf mehr als ein halbes Jahrhundert zurück beweisen, daß die geringsten Zölle den höchsten, die höchsten den geringsten Ertrag ergeben haben. Niemals waren die Zölle höher als in Folge des französischen Decrets von Trianon und gegenwärtig, niemals waren aber auch die Erträgnisse dieser hohen Zölle geringer und die Administrationskosten größer als zur Zeit jenes Decrets und jetzt. Der Schutz, welcher durch hohe Zölle der inländi-

schen Industrie versprochen wird, ist nicht minder scheinbar. In soferne er in der That wirksam ist, nämlich in so ferne alle Unterthanen durch einen Zoll auf ein fremdes Erzeugniß besteuert werden zu Gunsten Einzelner, welche im Lande dasselbe hervorzubringen versuchen, und in der Voraussetzung, daß dieser Zoll wirklich gezahlt wird, ist freilich den begünstigten Unternehmern die Konkurrenz mit dem Auslande erleichtert; allein ein Unternehmen, das auf diesen Grund gebaut ist, ist kein staatswirthschaftlicher Gewinn und wird als ein erkünsteltes Ding mit jenem Grunde zusammenstürzen. Da aber die Einschwärzung nicht gehindert werden kann, so ist auch der beabsichtigte Schutz der inländischen Industrie eine Täuschung, vielmehr ist nicht nur die Staatskasse betrogen, sondern auch der rechtliche Mann durch die Schwärzer außer Stand gesetzt, Geschäfte zu machen. Weil aller Handel am Ende ein Waarenaustausch und die legitime Einfuhr fremder Erzeugnisse durch hohe Zölle gehindert ist, so ist es eben darum auch die Ausfuhr, so wie derjenige nicht ausathmen kann, der nicht einathmet. Der Mangel an Retourfrachten ist besonders für die Ausfuhr der rohen Produkte im Ober- und Untermainkreise, der Nürnberger-Waaren, und aller Artikel fühlbar geworden, welche, um verkäuflich zu seyn, keinen großen Zuschlag an Spesen vertragen. Es ist natürlich, daß die Stockung der Ausfuhr auf die Gewerbe und auf die Agrikultur nachtheilig zurückwirkt, daß, so wie früher, die hohen Durchfuhrgebühren, nur die mit jedem hohen Zolltarife verbundenen strengen Maßregeln gegen die unter der Form der Transitbehandlung leicht möglichen Zollgefährden den Transithandel zerstören und den Güterzug von Bayern ablenken, und daß durch die von der Regierung selbst ausgehende Verführung zum Schwärz-Handel die Gemeinden an den Gränzen bald von einem zuchtlosen Gesindel bevölkert seyn werden, das, einem regelmäßigen Lebenswandel abgesagt, zu allen Unordnungen bereit ist. Dieses waren einst — sind

aber nun leider keine Vorhersagungen mehr! Bedeutende Häuser sehen sich gezwungen, ihre Geschäfte aufzugeben; sonst belebte Landstrassen und Flüsse sind verödet, der Güterzug sonst von Norden über Hof, Nürnberg und Regensburg hat einen leichteren Weg durch Böhmen gefunden, und an den Gränzen des Landes, besonders gegen Sachsen, Baden und Hessen führen bewaffnete Schwärzer-Banden unablässig den Krieg der Guerillas.

Kein Uebel ist wie dieses so allgemein und so tief gefühlt, und um den Verfall des Handels aufzuhalten, ist es dringend nothwendig, jenes System des Handels- und Industrie-Krieges, von dem man in andern Staaten bereits zurückgekommen ist, zu verlassen, und zu dem Systeme der Mäßigung und des Friedens zurückzukehren. Man suche vor Allem durch Zollvereine mit andern Staaten die Zollschranken an den Gränzen zu entfernen, und sich durch vereinte Kräfte gegen feindseliges Unternehmen des Auslandes zu stärken, ohne bei den gegen dasselbe zu ergreifenden Maßregeln dasjenige Maß der Zollsätze zu überschreiten, wodurch dieselben durch sich selbst haltbar sind. Die wohlthätigen Folgen des württembergischen Vereines sind anerkannt. Der Verein mit Preußen, vorausgesetzt, daß die hohen Sätze des preußischen Tarifes gemildert werden, deren Handhabung die Bewohner der langen Gränze gegen Oesterreich schweren Belästigungen unterwerfen würde, würde noch viel wirksamer seyn, und die Vereinigung dieser teutschen Staaten in Ansehung ihrer vorzüglichen Interessen ist in der That ihre wahre politische Vereinigung, welche sie stark macht. Ein Verein mit Preußen muß Oesterreich in die Alternative setzen, entweder auf seinen deutschen Einfluß zu verzichten oder — da es dieses nicht wollen wird — demselben Vereine beizutreten und sein Land und die Donau zu öffnen. Man suche ferner durch Handelsverträge den Absatz der inländischen Erzeugnisse zu erweitern. Ein Handelsvertrag mit Holland, wo der Enthusiasmus und die Anhänglichkeit an

den König sich mit der größten Thätigkeit vereint, um den Verlust der westlichen Niederlande durch Entwicklung der inneren Kräfte zu ersetzen, würde dem bayerischen Aktivhandel neuen Aufschwung geben. Der österreichischen Regierung kann die Herabsetzung der Zölle auf Eisen und Tuch ohne Nachtheil der inländischen Gewerbe für die freie Donauschifffahrt und für die Erleichterung des Transits nach Triest angeboten werden, und welche großartige Aussicht auf den Handel nach dem Orient liegt vor uns, da das erlauchte Haus der Wittelsbacher den griechischen Thron bestiegen hat! Statt unnatürlicher Unternehmungen im Inlande vermehre man die Brief- und Eilwagenkurse; arbeite man auf Einführung allgemein teutschen Maßes, Gewichts und Münzfußes hin, verschaffe man Schutz gegen leichtsinnigen und betrügerischen Bankbruch, sorge man vor Allem für Unterhaltung der bestehenden, für Anlegung neuer Strassen und für Reinigung der Flußbette von den Hindernissen der Schifffahrt; suche man dieselben von den lästigen Abgaben zu befreien und auf gesetzlichem Wege die Mühlen und Wöhren an den schiffbaren Flüssen zu entfernen, und endlich den Verkehr durch die Dampfschifffahrt und Anlegung von Eisenbahnen zu erhöhen, welche in größerer Ausdehnung nur nach Erfüllung jener Vorbedingungen möglich und nützlich sind.

Dieses, nicht Verbote, nicht hohe Zölle, nicht erkünstelte Fabriken sind die Mittel, die schlummernden Kräfte des Handels, der Industrie, des Ackerbaues und der Bevölkerung zu erwecken und zu erhöhen. Allein in Ansehung der politischen Stellung und Macht eines Staates sind dieselben ohnmächtig ohne

Ordnung in den Finanzen.

## X. Finanzen.

Denn was nützt die größte Kraftanstrengung, wenn sie von einem zweckwidrigen Finanzsysteme niedergedrückt, was die angestrengteste Kraftentwicklung, wenn sie von einer treulosen oder ungeordneten Verwaltung verschwendet, oder zu fremdartigen Zwecken verwendet wird? Was vermag auch bei der kräftigsten Bevölkerung und bei der blühendsten Industrie jeder Art ein Staat, der seine Ausgaben mit seinen Einnahmen nicht ins Gleichgewicht setzt, durch seine Finanzunordnung seinen Credit zerstört, und dadurch die Mittel entbehrt, im Falle der Nothwendigkeit ein schlagfertiges Heer ins Feld zu stellen und zu erhalten? — Das hat der Churfürst Max I. wohl verstanden, der, ohne sein Volk zu sehr zu belasten, lange vor dem Ausbruche des 30jährigen Krieges, den er viele Jahre voraussah, nicht bloß sein Heer, sondern auch seine Kassen wohl gerüstet hielt, und seinem Sohne guten Haushalt als väterliche Mahnung hinterließ. Wie mancher große europäische Staat muß dagegen heut zu Tage die bittere Erfahrung machen, daß Staaten wie Private, durch üblen Haushalt sich Ansehen, Macht und Freiheit rauben! Bayerns finanzieller Zustand war vor der Einführung der ständischen Verfassung höchst bedenklich. Eine große Schuldenlast, wovon freilich beiläufig die Hälfte, ohngefähr 65 Millionen Gulden, mit den übernommenen Ländern auf die Krone gekommen war, und nicht weniger durch die Kriege, an welchen Bayern Theil nahm, erzeugt wurden, lag auf dem Lande. Nicht weniger empfindlich war die Last der nicht bloß aus dem schnellen Wechsel der Organisationen, sondern auch aus der Säkularisation und aus der Mediatisirung herrührenden Personen. Sie nahmen über 5 Millionen jährlich in Anspruch, und seit dem Jahre 1802 bis zum Jahre 1818 waren über 65 Millionen unter diesem Titel ausgegeben worden. Die Ausgabe war jährlich größer als die Einnahme,

und selbst das bei Eröffnung der ersten Ständeversammlung auf 2,007,800 fl. angegebene Defizit des laufenden Dienstes mußte sich in der Folge noch bedeutend erhöhen. Weder verfallene Kapitalien noch Zinsen wurden bezahlt. Der Staats-Credit war so zerstört, daß die Staats-Obligationen unter die Hälfte ihres Nennwerthes herabsanken. Die Kassen waren zuweilen so entleert, daß angesehene Beamten bei den Banquieren von Haus zu Haus gingen, um nur den nöthigsten Bedarf für den Hof aufzubringen, und Besoldungen der Diener und Pensionen der Wittwen ein ganzes Jahr lang nicht, oder nur in Kassenanweisungen bezahlt wurden, an welchen fast die Hälfte verloren wurde; und die Rechnungen der Aemter und Staatskassen waren auf viele Jahre zurück unerledigt. Die Einführung der Verfassung wirkte in dieser Beziehung wie ein Zauberschlag. Ordnung in der Comptabilität, also geregelte, gesetzlich festgestellte Etats, ordentliche Buchführung, pünktliche Stellung und Erledigung der Rechnungen und Einhaltung des Finanzgesetzes wurde verfassungsmäßiger, legitimer, Zwang, der für sich zwar die Einnahme nicht vermehrte, aber die Bedingung der Finanz-Ordnung war.

Obgleich die Dotation der Schuldentilgungs-Anstalt nicht erhöht, sondern anfänglich sogar durch die Hinweisung eines Theiles der Pensionen geschmälert wurde, kehrte doch das Vertrauen so schnell zurück, daß der Preis der Staatspapiere auf 80% und später, als man die Wirksamkeit der Verfassung erfuhr, auf den vollen Nennwerth und darüber stieg, und der Staatsschuldentilgungs-Anstalt in einzelnen Anlehen, welche sie von den Banquieren des In- und Auslandes weniger abhängig machte, zu 4% Zinsen weit mehr Kapitalien angeboten wurden, als sie gebrauchen konnte. Allein der Regierung des Königs Max des I. fehlte die ernste Strenge und der Geist beharrlicher Sparsamkeit, und da man überdieß dem Volke bedeutende Abgaben erließ, während in der Einnahme ein großer Ausfall sich ergab,

so hatte man fortwährend mit einem jährlichen Defizit zu kämpfen, welches schon im ersten Budget nicht gründlich geheilt worden war. Erst dem Könige Ludwig gelang es, das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben völlig herzustellen, die Kosten der Verwaltung zu mindern, dagegen größere Mittel den eigentlichen Staatszwecken zuzuwenden, dem Volke große Erleichterung zu gewähren und überdieß beträchtliche Fonds zu häufen, deren Aufzehrung durch die Maßregeln gegen die Cholera und andere außerordentliche Ausgaben jedoch in der nächsten Finanzperiode unangenehm fühlbar werden kann. Dahin hat es in wenigen Jahren der ernste Wille der Regierung gebracht, daß man sagen muß, die Finanz-Verwaltung ist der am besten geordnete Theil der Staats-Verwaltung.

Doch ist die Aussicht auf die nächste Finanzperiode, größtentheils wegen zufälliger Umstände, nicht so heiter und vieles nicht minder Schwieriges ist zu thun übrig, namentlich gleichmäßigere Vertheilung der Staatsabgaben durch Verbesserung des Systemes der direkten und der indirekten Abgaben, Abschaffung der verderblichen Lotterie, und Erhöhung der Mittel für die eigentlichen Staats-Anstalten, besonders für die Sicherheit und Vertheidigung des Landes, für die Rechtspflege, für Straffen und Flußbauten und für Bildungs- und Erziehungsanstalten.

## XI. Entwicklung der geistigen und moralischen Kräfte.

Es genügt nicht, die physischen Kräfte des Landes zu erwecken, die intellektuellen und moralischen sind noch höher und wirksamer. Ohne sie wird ein schönes Land mit Recht nur ein Paradies der Thiere genannt. Auf sie, auf die Erreichung wahrer Humanität, auf Bildung der Bevölkerung zu moralischen und intellektuellen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft und zu freien, nur nach Gesetzen regierten, ihnen ge-

horsamen und zufriedenen Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft muß vorzüglich das Streben einer christlichen Regierung gerichtet seyn; es gibt daher keine Angelegenheit, welche den Regierungen mehr am Herzen liegen sollte, als die Erziehung und Bildung, wodurch der Saame ausgestreut wird, aus welchem Segen oder Fluch über die Gegenwart und über alle künftige Generationen hundertfältig aufgeht. Zwar ist auf den Grundlagen, welche in älteren Zeiten die Klöster, die Stiftungen unserer Vorältern, die Städte in neueren Zeiten, der Churfürst Max III. und in den neuerworbenen Ländern die Fürstbischöfe gelegt haben, unter der Regierung des Königs Max und unter der gegenwärtigen Regierung mit löblicher Thätigkeit zur Verbesserung der Volksschulen fortgebaut, der allgemeine Besuch der öffentlichen Schulen vorgeschrieben, die Verbreitung guter Schulbücher um äußerst billige Preise ungemein befördert, und ein zweckmäßiger Plan für den Elementar-Unterricht eingeführt, Schullehrer-Seminarien sind gegründet, die Beiträge der Familienväter und der Gemeinden für die Schulen geregelt, die Zuschüße aus der Staatskassa bedeutend erhöht, und Blinden- und Taubstummen-Institute errichtet worden. Bloß in den 10 Jahren $18\frac{20}{21}$ — $18\frac{30}{31}$ hat sich die Zahl der Schulkinder in den öffentlichen Elementarschulen um 115,321, die Zahl der Lehrer um 709 und die Zahl der Schulhäuser um 579 vermehrt, und die Anzahl der Schulen (in dem zuletzt genannten Jahre 7236) der Schulkinder (608,517), der Schulhäuser (5587) und der Lehrer (7823) ist verhältnißmäßig größer als in Frankreich und in England. Allein wie vieles ist noch zur Verbesserung der Erziehungs- und Bildungsanstalten zu thun übrig! Noch gibt es viele Orte, und besonders Einöden, von wo die Kinder über eine Stunde Weges weit zur Schule haben, und jeder Schulhausbau wird in der Regel nur mit Widerspruch der Gemeinden durchgesetzt. Das Einkommen vieler Lehrer ist noch sehr gering, die Einsammlung der Schulgelder,

obgleich sie durch die Ortsbehörde geschehen soll, stellt sie den Gemeinden als eine Art verhaßter Steuereinnehmer dar. Noch ist das Ziel, den Gehalt eines Lehrers auf wenigstens 300 fl. zusetzen, nicht erreicht, und noch vor Kurzem erzählte ein Abgeordneter aus dem Rheinkreise in öffentlicher Ständeversammlung von einem in seinem Bezirke wohnenden Manne, welcher für die vereinigten Stellen eines Schullehrers und Geißhirten den Lohn von 12 fl. und einigen Kreuzern bezog. Dieser homerischen Einfalt sind zwar nun die meisten Volksschullehrer und die Lehrer an den Studienanstalten überhoben, aber auch diese sind sehr gering besoldet, und die Anstalten, Naturaliensammlungen, physikalischen Apparate und besonders die Bibliotheken, obgleich an einzelnen Lyceen und Gymnasien ausgezeichnet, bedürfen an den meisten sehr der Nachhilfe.

## XII. Die Verfassungsfrage.

Bayern besitzt in seinen repräsentativen Institutionen, nämlich in der Gemeindeverfassung, in den Distriktsversammlungen, dem Landrathe und der Ständeversammlung vortreffliche Mittel zur staatsbürgerlichen Erziehung, welche zugleich alles zu gewähren scheinen, was zur Begründung der staatsbürgerlichen Freiheit, der Zufriedenheit und Vaterlandsliebe seiner Bewohner mit Billigkeit gefodert werden kann. Und dennoch, welche stürmische Ausbrüche der Opposition und Unzufriedenheit hat die bayerische Regierung während und nach dem letzten Landtage erfahren! Zwar wird es keine Ständeversammlung ohne Opposition geben, und sie ist so heilsam als nothwendig; denn der geistige Kampf der freigegebenen Kräfte erweckt neue Kräfte, sichert allseitige Prüfung der Staatsangelegenheiten, und verhindert, daß die Regierung in Unthätigkeit, Gesetzwidrigkeit und Verkehrtheit sinke. Zwar wird jede Opposition, wenn sie nicht bloße Scheinopposition ist, dem Hofe und den Ministern miß-

fallen, und wie auch Prinzen und Staatsmänner sie billigen, jene zum Throne, diese zum Ministerium gelangt, erhalten mit ihrer neuen Stellung den Geschmack für die Bitterkeit der Opposition. Allein die Opposition in der bayerischen Ständeversammlung vom Jahre 1830 hat alles Maß des Rechtes, der Billigkeit und der Klugheit überschritten. Sie haßte die Mäßigung und die rechte Mitte mehr als den Absolutismus; sie war nicht bloß auf Erzielung einer weisen Sparsamkeit gerichtet, sondern vielmehr darauf, die Regierung durch abgeschmackte Verzögerung der Berathung über das Budget, und durch Entziehung der Mittel für die nothwendigen Staatsanstalten in Verlegenheit zu setzen, und besonders durch Verweigerung der Mittel für die Armen, den Staat gegen innere und äußere Feinde wehrlos zu stellen. Sie war, nach dem Austritte des Ministers von Schenk, nicht sowohl gegen das Ministerium, das sie vielmehr durch ihr Benehmen des Einverständnisses mit ihr verdächtiget, als gegen den König persönlich, gegen s e i n e persönlichen Anordnungen, Pläne und Subsistenzmittel gerichtet. Von Allem, was er für die Ordnung der Finanzen, für Wohlthätigkeit und vaterländische Kunst geleistet, wurde nichts anerkannt, vielmehr mit vandalischer Rücksichtslosigkeit dagegen geeifert, und unbekümmert um die Bestimmungen und Ermächtigungen des bestehenden Finanzgesetzes, welches die Grundlage der Verwaltung war, wurden Abstriche für Staatsausgaben votirt, welche jenes entweder ausdrücklich gebilligt oder der Regierung heimgestellt hatte. Indessen sich die Opposition auf diese Weise der Gesetze überhob, deren Beobachtung zu sichern die Aufgabe der Stände-Versammlung ist, und das üble und gefährliche Beispiel der Willkühr gebend, ihren Willen als Gesetz vorschreiben zu können träumte, einzelne Mitglieder den Ton der Frechheit gegen die Regierungs-Kommissarien so weit trieben, daß eines derselben Ciceros Anrede an den Catilina (quousque tantem abutere patientia

nostra?) zu gebrauchen sich erlaubte, mißbrauchten die Journalisten die Preßfreiheit auf das frechste, griffen die Unverantwortlichkeit des Monarchen, die Grundsäulen der Monarchie selbst an, regierten selbst in die Kammer hinein, und übten auf die Mitglieder derselben, an die sie sich allenthalben hingen, einen unerhörten Terrorismus, und dieses zwar zu gleicher Zeit, als man unbeschränkte Preßfreiheit ohne Cautionen — um zu zeigen, wie man die Freiheit benützen wollte — forderte. Aber die Opposition gedachte nicht etwa die bürgerliche Freiheit auf legitime Weise mittels freier Zustimmung beider Kammern und der Regierung durch Aufhebung der Censur und der Beschränkung der Wirkung der Wahlfreiheit zu erweitern, und der Regierung, welche den Kammern in dieser Beziehung mit Gesetzesentwürfen zutraulich entgegen gekommen war, mit demselben guten Willen und Vertrauen zu erwidern, sondern sie wies unglücklicher Weise jedes Entgegenkommen, und gleichsam als sei es an ihr, der Regierung Befehle vorzuschreiben, an dieser aber, zu gehorchen, jede Vereinbarung über jene Gesetzes-Entwürfe und diese selbst schnöde von der Hand, weil sie nicht gänzlich und in allen Punkten ihren Forderungen und Idealen entsprachen, und sprach unverholen ihr Streben nach gänzlicher Reform der erst etwas über ein Jahrzehent bestehenden Verfassung in ihrem Sinne aus, wobei aber weder eine monarchische Regierung, noch eine Regierung überhaupt bestehen könnte. Man täuscht sich und die Regierung, wenn man ihr sagt, daß das Benehmen der Opposition im Volke damals gar keinen Anklang gefunden habe. Der Tadel an sich findet in der Welt leicht Beifall, und denjenigen, welche in dem Besitze der Gewalt sind, entgegen zu treten, wird besonders in Teutschland, wo dieses Schauspiel noch neu, und die Rolle der Opposition noch nicht als die leichtere und im Verhältnisse zu dem schaulustigen Publikum dankbarere bekannt ist, als eine Art von Heroismus belobt und bewundert. Zwar die bei weitem

größte Mehrheit des Volkes ist den Ansichten und Planen der Opposition fremd, die überwiegende Mehrzahl der Besitzer, auf die es vorzüglich ankömmt, politischen Umtrieben und Neuerungen abhold, und die meisten Grundeigenthümer kümmern sich weniger um die Formen, nach welchen regiert wird, als um die materiellen Interessen, besonders um schleunige Erledigung ihrer Angelegenheiten bei den Gerichten und Verwaltungsbehörden und um die Größe der individuellen und Gemeinde-Abgaben. Aber in manchen Gegenden ist die Aufmerksamkeit auch vieler Landeigenthümer durch die Zeitschriften auf die Verfassungs-Fragen und auf die Verhandlungen hierüber gelenkt worden. In Städten und in vielen Märkten, wo die geselligen Berührungen und Mittheilungen aus der Nähe und Ferne größer sind, besonders unter dem Handelsstande, sind sie der Gegenstand täglicher Diskussionen, ja häufig die Ursache der Parteiungen geworden, und von manchem höher gehalten, als die Geschäfte seines Hauses und Gewerbes. Manche Advokaten, viele Schreiber, Schulmeister und Halbgelehrte, die sich bei solchen Gelegenheiten am meisten geltend zu machen wissen, unzufriedene Adelige und Beamte, selbst Offiziere, die, welche gewohnte Gunstbezeugungen oder Vortheile verloren, Andere, welche in ihrer Bequemlichkeit gestört sind, wieder Andere, welche von Neuerungen überhaupt nur Gewinn erwarten, alle, welche sich freuen, eine Regierung, welche in ihren Anforderungen streng ist, selbst streng beurtheilt zu hören, nahmen die Reden der Opposition wohlgefällig auf, Partei für sie, und wurden der Gesinnung nach ihre Verbündete. Wußten wohl auch die Wenigsten, wohin die Führer der Opposition sie führen wollten; die skandalöse Versammlung zu Hambach und die tumultuarischen Auftritte im Rheinkreise haben bewiesen, daß es in einer Gegend des Reiches Unzufriedene oder Verführte gebe, welche zur Empörung bereit sind. Die Ursachen dieser Spannung zwischen der Regierung und den Ständen

und der Unzufriedenheit und Unruhe eines Theiles der Unterthanen liegen nicht tief verborgen.

Wie jede Bewegung in der moralischen Welt sich nicht minder mittheilt, als in der physischen, so hat auch die jüngste französische Revolution die Gemüther in Deutschland aufgeregt, und die dort herrschend gewordenen republikanischen Ideen verbreitet. Wie eine ansteckende Krankheit, ein Schwindel oder Rausch ergriff viele Mitglieder der teutschen Ständeversammlungen die Sucht, die französischen Ideale nachzuahmen. Diese Nachahmungssucht äußerte sich zum wiederholten Male. Man führte das Schauspiel der Anklage gegen einen Minister auf, wie eine solche gegen Polignac erhoben worden war. Man donnerte gegen die Ordonnanzen, forderte, daß die Verfassung eine Wahrheit werde, stellte den Bürgerkönig als Völkerbeglückendes Ideal, den Ausdruck „Unterthan" als eine Entwürdigung des freien Menschen dar, predigte gegen das juste milieu und trieb die Nachäfferei der aus Frankreich entlehnten Floskeln und Worte zur abgeschmacktesten Mode. Allein man darf sich nicht verhehlen, daß die Empfänglichkeit der Gemüther für revolutionäre Ideen nicht bloß schon durch die erste französische Revolution, sondern gewissermassen durch die Regierung selbst vorbereitet waren. Wie viel des Bestehenden, auf alte Rechte Gegründeten, alt Gewöhnten, hat die Regierung selbst seit 30 Jahren von kurzer Hand umgestürzt! Wie viele Häuser, Denkmale, Kunstwerke hat sie vernichtet oder veräußert! Wie häufig hat sie sich dem Volke als zerstörend und das Alte nicht achtend, wie selten als erhaltend, verbessernd, und durch die Verbesserung erhaltend dargestellt! Organisationen sind auf Organisationen gefolgt, und neue Formen auf Formen. Jeder Staatsmann, der zu einer einflußreichen Stelle gelangte, glaubte seine Thätigkeit durch gänzliche Veränderung des Bestehenden bezeichnen zu müssen. So ist es noch heut zu Tage. Jede Verordnung, statt eine

Verbesserung auf den Grund und mit Erhaltung des Bestehenden zu seyn, zieht eine Veränderung von Grund aus, jede etwas ganz Neues nach sich, und der Regierung scheint der Geist fremd zu seyn, der das Bestehende ohne anerkanntes und allgemein gefühltes Bedürfniß nicht und im Falle des anerkannten Bedürfnisses nur so weit und nicht weiter, als es anerkannt ist, ändert. Jene Thätigkeit der Regierung ist aber nicht bloß nutzlos und belästigend, sondern höchst verderblich. Sie ist eine Krankheit, dem Veitstanze zu vergleichen, und vernichtet nicht bloß das Vertrauen der Unterthanen auf die Regierung, sondern da jener Geist, von welchem die Regierung besessen ist, eben der eigentliche Geist der Revolution ist, so ist sie es, welche dem Volke Achtung für das Gesetz und Anhänglichkeit an das Bestehende nimmt, und im eigentlichen Sinne dasselbe revolutionirt. Es ist natürlich, daß eine von einem solchen Geiste geleitete Staatsverwaltung auch mit dem besten Willen, eine Menge von Interessen verletzt, und dadurch Unzufriedenheit erregt und dieses wird um so mehr der Fall seyn, wenn die Regierung ihre Grundsätze mit zu großer Hast verfolgt, bei der Ausführung zu rücksichtlos verfährt, oder gar ihre Grundsätze und Ansichten wechselt. Die gegenwärtige Regierung, die bei ihrem Antritte den Ruf einer höchst liberalen genoß, suchte die liberalen Ideen mit dem größten Eifer durchzuführen, und betrachtete einen Jeden als Feind, der sich, wenn auch nicht ihren Ideen, nur ihrer Uebereilung in bestimmten Gränzen entgegen setzen wollte. Als sich aber nach der französischen Julius-Revolution die Ansichten der Regierung änderten, als sie die Presse über innere Angelegenheiten, welche sie völlig freigegeben hatte, wieder in die Fesseln der Censur schlug, und von ihrem Rechte Gebrauch machte, öffentlichen Dienern, auf welche die Wahl zu Abgeordneten gefallen war, den Eintritt in die Ständeversammlung zu versagen, stieg im Publikum bei Mehreren der Argwohn auf, daß die Regierung

bei der äußeren Miene des Muths von Furcht erfüllt sei, und daß sie alle Liberalität nur für den Anfang oder für die Verkleidung der Revolution halte, und die erhöhte Bitterkeit richtete sich nunmehr gegen dieselbe allerhöchste Person, auf deren liberale Gesinnungen man sonst so große Hoffnungen gebaut hatte. Der Eifer, mit welchem die gegenwärtige Regierung bei ihrem Eintritte die allerdings höchst nöthige Sparsamkeit durchzuführen begann, die rücksichtslose Entlassung der Beamten außer dem Status, die plötzliche Verminderung der Diensstesstellen und deren Gehalte, die kleinlichen Ersparungen an den kümmerlich bemessenen Wittwen und Waisenpensionen hat die Unzufriedenheit vieler Beamten erzeugt, welche von Einfluß auf das Volk sind. Die durch die Beschränkung der Mittel und durch den Festungsbau gebotene Sparsamkeit im Kriegs-etat, die Verzögerung der Pensionirung alter dienstesuntauglicher Offiziere und der Beförderungen schlug den frohen Muth vieler Militärs nieder, und wendete ihre Hoffnungen von der Regierung ab, und den Ständen zu, von welchen sie, wie von falschen Göttern, thöricht genug mittels des Verfassungs-Eides Hilfe erwarteten. Die adeligen Gutsbesitzer, welche den seit dem Anfange dieses Jahrhunderts eingetretenen Verlust mancher Privilegien nicht vergessen können, wurden doppelt verletzt durch die Begierde, mit welcher die gegenwärtige Regierung bei ihrem Eintritte außer dem Wege des Rechtes gegen sie einschritt, und durch die Empfindlichkeit, mit welcher sie jede Vertheidigung der Angegriffenen aufnahm. Die Unüberlegtheit, mit welcher die Behörden die an sich guten Gesetze über Verehelichung, Heimath und Gewerbe vom Jahre 1825 vollzogen, trieb die Gemeinden zu Besorgnissen und Beschwerden, mit brod- und erwerbslosem Gesindel belästigt zu werden, und die Einführung eines strengen, auf hohe Zölle gegründeten Zollsystems verletzte die Interessen des Handels und Gewerbsstandes aufs Tiefste.

Der Ausbruch der Unzufriedenheit im Rheinkreise ist zwar auf künstliche Weise und höchst wahrscheinlich von Frankreich aus erregt worden, und wäre der dortigen Revolutions-Partei die Juni-Revolution des vorigen Jahrs geglückt, so wäre vermuthlich am selben Tage, an welchem in Paris die Republik proklamirt worden wäre, die um ihrer wenn auch nur kurzen Dauer willen den Krieg an den Rhein hätte tragen müssen, auch der Rheinkreis als ein Theil dieser untheilbaren Republik ausgerufen, und da derselbe von Truppen zwar nicht so ganz, wie die Führer der Opposition gewünscht hatten, entblößt, doch nicht zureichend besetzt war, in kurzer Zeit an Frankreich verloren worden. Mögen auch Viele im Rheinkreise, in Erinnerung an die Größe des französischen Kaiserreiches, dessen Ueberlegenheit besonders den Gränzländern Vortheil gewährte, und in Hoffnung auf die Erleichterung des Absatzes ihres Getreides und Viehes sowohl, als in Vergessenheit dessen, was sie seit ihrer Vereinigung mit Bayern durch die Aufhebung der droits réunis, durch die Verbesserung der Lage ihrer Richter, Pfarrer und Schullehrer aus Staatsmitteln und durch den Absatz ihrer Erzeugnisse, besonders ihrer Weine gewonnen haben, die Wiedervereinigung mit Frankreich wünschen, so ist doch gewiß, daß die Umgürtung dieses Kreises mit einer Zolllinie die vorzüglichste, wenn nicht die einzige gegründete Ursache seiner Unzufriedenheit ist. Wenn man aber die Ursachen der Spannung zwischen der Regierung und den Ständen und die Aufregung und Unzufriedenheit, wir wollen nicht sagen des Volkes, doch Vieler im Volke, also eines Zustandes kennt, welcher dem Glücke und der politischen Kraft Bayerns so bedenklichen Eintrag thut, so fragt sich endlich, was kann in Beziehung auf die Verfassungsfrage zur Wiederherstellung der Eintracht, des gemeinsamen Einverständnisses und der allgemeinen Beruhigung und Zufriedenheit geschehen? und man kommt hiemit auf den Hauptpunkt zurück, von welchem ausgegangen

wurde, nämlich auf die Stellung, welche Bayern in Ansehung der Hauptfrage der gegenwärtigen Politik, in Ansehung der Verfassungsfrage zu nehmen hat. Der Verfall der Industrie und der häuslichen Angelegenheiten während der politischen Zwiste über jene Fragen hat Viele daran erinnert, daß sie ihre Aufmerksamkeit nicht weniger den Interessen, als den Prinzipien, welche jene zu beschützen bestimmt sind, zuzuwenden haben. Der Rausch, welcher seit der Julius-Revolution viele Köpfe schwindelnd machte, wird vorübergehen, und ist größtentheils schon vorüber gegangen, nachdem viele Irrgeleitete gesehen, wohin die Führer der Opposition sie führen wollten, und nachdem man die Erfahrung gemacht hatte, daß die Regierungen noch Macht genug besitzen, die gesetzliche Ordnung zu erhalten. Die Regierungen führen zu dem Ende das Schwert, um im Falle der Noth es gegen innere und äußere Feinde zu gebrauchen, und wenn das Gesetz nicht mit den friedlichen Mitteln der ordentlichen Obrigkeit aufrecht erhalten werden kann, so ist nichts übrig, als Gewalt mit gesetzlicher Gewalt zu vertreiben. Aber nach dem Siege und nach der Wiederherstellung der Ordnung muß die Regierung Mäßigung zeigen. Reaktion und Verfolgung ernährt den Haß und erzeugt falsche Denuntianten und Heuchler. Die hochverrätherischen Verführer treffe die Strenge des Gesetzes, aber die Irregeleiteten führe Milde und Mäßigung auf den Weg des Gesetzes zurück! Niemand kann in Bayern dazu rathen, für die Befestigung der Ordnung und des Thrones zur absoluten Monarchie zurückzukehren. Es ist eine Unmöglichkeit, denn — alle anderen dagegen streitenden Gründe bei Seite gelassen — die repräsentative Verfassung ist durch den Eid des Monarchen und der Unterthanen befestigt. Dagegen hat man häufig den Rath gehört: „die bayerische Re„gierung sollte sich an die Spitze der Bewegung stellen, und „sie würde der allgemeinen Popularität, ja des Anhanges und „des Besitzes von ganz Teutschland gewiß seyn.“ Thörichter

Rath und gleich thörichte Hoffnung! Wer den Rath gibt, sich an die Spitze der Bewegung zu stellen, der möge vorerst angeben, wohin die Bewegung geht, und wo sie endet? Die wenigsten Ultra-Liberalen wußten, was unter jener Redensart zu verstehen sei. Die wenigsten waren darüber mit sich einig, welche Rechte in einer monarchischen von ihnen beschworenen Verfassung dem Throne vorbehalten bleiben mußten, um eine gesetzliche Stütze desselben zu haben, ja überhaupt einer Regierung, nur um Regierung seyn zu können. Die Meisten von der Opposition traten in die Ständeversammlung nur mit dem allgemeinen Vorsatze: die Freiheit durch Beschränkung der Rechte der Krone zu erweitern. Weiter greifende Plane wurden erst später gefaßt. Auf exaltirte Worte bauten die Revolutionäre den Plan, die teutschen Throne umzustürzen, Teutschlands republikanische Einheit unter einem sogenannten Bürgerkönige herzustellen, und wähnten, die teutschen Fürsten würden ohne Widerstand ihre Kronen niederlegen, und die europäischen Potentaten dieser Revolution ruhig zusehen. Hätte sich Bayern einem so tollen Unternehmen zugesellt, so wäre es, wie vielleicht ganz Teutschland, seiner Unterjochung durch die größeren Mächte entgegengegangen und selbst der höchst unwahrscheinliche Sieg der Revolution hätte in der Vernichtung Bayerns und in dem Sturze der Dynastie geendet, da die Plane der Opposition und die von ihr beabsichtigten Reformen der Natur der Monarchie an sich entgegen waren.

Aufrichtige Festhaltung an der bestehenden Verfassung dem Geiste und Worte nach ist das sicherste Mittel der Regierung, die Spannung zwischen ihr und den Ständen zu vermeiden, und eine allgemeine Beruhigung und Zufriedenheit des Volkes zu begründen, und zu befestigen. Allein jene Beobachtung der Staatsverfassung, welche die Worte aufsuchen würde, um durch die Beobachtung eben nur der Worte dem Eide zu genügen, wäre so wenig die rechte,

als die Uebung der äußerlichen Religionspflichten wahre Religion ist. Der Ehegatte, welcher seine Frau nur darum behält, weil sie ihm angetraut ist, und sich rühmt, seine Pflicht zu erfüllen, weil er die Ehe nicht bricht, hat schon im Geiste die Ehe gebrochen. Aus einer solchen Ehe kommen nicht Einigkeit und Vertrauen, noch Freude, noch gesunde Pfänder der Liebe. Ein Monarch aber soll die Verfassung umfangen mit der Liebe und dem Feuer des Bräutigams und die Frucht wird Vertrauen des Volkes und die Kraft des Staates seyn. Unsere Verfassung versichert dem Volke, was im Wesentlichen zur öffentlichen Freiheit erforderlich ist. Ohne Zustimmung der Stände kann keine Steuer erhoben, kein Gesetz gegeben, keine Staatsschuld kontrahirt werden. Niemand kann seinem ordentlichen Richter entzogen, Niemand ohne Urtheilsspruch desselben bestraft werden.

Dieser verfassungsmäßige Antheil des Volkes an der Ausübung der höchsten Staatsgewalt sichert es gegen willkührliche Gewalt, und die repräsentativen Institutionen, insbesondere die Gemeindeverfassung enthalten so viele republikanische Elemente, daß nicht nothwendig ist, den Antheil des Volkes an der höchsten Staatsgewalt zu erweitern. Zwar ist die Verfassungs-Urkunde, wie jedes menschliche Werk noch mancher Verbesserung fähig, ja sie hat den vorzüglichsten in der Anwendung fühlbaren Mangel mit allen Verfassungen der neueren Zeit gemein, daß sie ein theoretisches Staatsrecht ist, für das die Praxis erst nachzukommen angefangen hat. Aber die Möglichkeit der Verbesserung der Verfassung ist durch die Vorschriften derselben selbst gegeben, und der einzige legitime Weg, dazu zu gelangen, von ihr vorgezeichnet. (Tit. X. §. 7.) Der Verbesserungs- eigentlich Neuerungslust mögen diese Formen lästig und hindernd seyn, — sie dienen aber zur Vorsicht eben gegen die Neuerungslust. Der Antrag auf Reform ist offenbar der Parlaments-

reform in England nachgeäfft. Aber wie verschieden eine Reform im englischen Sinne von jener im Sinne teutscher oder französischer Staatsmänner sei, ist bereits erwähnt worden. In England reformirt man nur das durch den Verlauf von Jahrhunderten unbrauchbar Gewordene, Veraltete, aber den Antrag auf Reform einer Verfassung, welche auf einer erst seit etwas mehr als einem Jahrzehent gegebenen vollständigen Urkunde beruht, würde man — in das Tollhaus verweisen. Gleichwohl liegt es im Interesse sowohl der Regierung als des Volkes, die einzelnen Mängel, welche die Erfahrung als solche erprobt hat, allmählig im Geiste der Verfassung zu verbessern, und solche Verbesserungen sind nothwendig nicht minder zur Befestigung des monarchischen Prinzips als der bürgerlichen Freiheit. In erster Beziehung ist zwar in der Krone die höchste Gewalt vereiniget, allein es ist ein wesentlicher Fehler, daß in der Verfassungs-Urkunde eine feste Dotation der Krone versäumt wurde. Indem mit allen Staatsbedürfnissen auch das Bedürfniß des Monarchen und des Hofes alle 6 Jahre der Prüfung der Stände unterworfen ist, und dadurch mittelbar von der Bewilligung der Stände abhängt, ist der Monarch persönlich in Abhängigkeit gesetzt und die monarchische Gewalt selbst gelähmt. Gäbe es auch hierüber keine weitere Erfahrung, die in der letzten Ständeversammlung genügt; und es ist kein Zweifel, daß diese Lage die Regierung zu mancher Nachgiebigkeit und zur unangemessenen Gunstbuhlerei gebracht habe, sogar gegen Menschen, deren Nähe schon der Würde des Monarchen nicht angemessen ist. Die monarchisch erbliche Gewalt bedarf nicht nur, wie die republikanische Regierung, die Macht, welche das Gesetz verleiht (formelle Macht) und die moralische Ueberlegenheit, (moralische Macht) welche nicht ererbt werden kann, sondern auch eine ererbbare und fundirte, also eine auf erblichen Besitz gegründete Macht, und so wie großes Besitzthum der faktische Entstehungsgrund der Monar-

chieen oder vielmehr die Monarchie durch die Ueberlegenheit des Besitzthumes einer Familie gegeben war, so ist die auf den Besitz gegründete Macht das einzig eigentlich faktisch Erbliche an der monarchischen Macht. Wenn auch, wie in Bayern und zwar nicht erst seit der Verfassungs-Urkunde, sondern schon seit dem Jahre 1804 die regierende Familie ihr Eigenthum mit den darauf haftenden allerdings bedeutenden Lasten und Schulden, in das Staatsgut einwarf, wenn auch in der Verfassungs-Urkunde selbst die ungeschmälerte Erhaltung des Staatsgutes vorgesehen wurde, und die Verfügung zu öffentlichen Zwecken über den Ertrag desselben innerhalb der Gränzen des Finanzgesetzes nur der Regierung zusteht, und wenn auch diese als der reichste Besitzer an Holz und Getreid und als ausschließender Besitzer des Salzes dadurch allein bedeutenden Einfluß auf die Bevölkerung üben kann, so hätte doch von dem Augenblicke an, als der Regierung nicht mehr zustand (nämlich vom 26. Mai 1818) über das Staatseinkommen nach Gutdünken zu verfügen, ein festes, unveränderliches von keiner Steuerbewilligung abhängiges Einkommen der Krone bestimmt werden sollen. Diesen Fehler zu verbessern hat die Regierung alle Eile um so mehr, als derselbe und mit ihm der schwächste Angriffspunkt der Monarchie von der Opposition bereits erkannt worden ist. Sie muß ihn verbessern, selbst mit Opfern. Sie hat jedoch nicht nöthig, Concessionen zu machen, welche die Kronrechte schmälern, vielmehr soll sie gegen Alles wachen, was den Antheil, welcher den Ständen an der Staatsgewalt gegeben ist, vermehren könnte, denn also ist es bereits in der Verfassungs-Urkunde geregelt, daß dadurch die öffentliche Freiheit neben dem monarchischen Prinzipe wohl bestehen kann. Aber es gibt Zugeständnisse, welche den Prärogativen der Krone ganz unnachtheilig sind, oder sie gar nicht berühren, und deren Gewährung doch dem Geiste der Ver-

fassungs-Urkunde und den allgemeinen Wünschen des Volkes entspricht. Wir meinen nämlich:

1) den Verzicht auf die königl. Erlaubniß eines zum Abgeordneten gewählten öffentlichen Dieners oder Pensionisten zum Eintritte in die Ständeversammlung (Beil. X. zur Verf.-Urk. §. 44. Tit. II.). Die Ausübung dieses Rechtes wird der Regierung immer mehr feindliche Stimmen in der Ständeversammlung erzeugen, als sie dadurch auszuschließen gedenkt. Auch hat sie bereits das Mittel gefunden, die Mehrzahl der öffentlichen Diener abhängig zu machen.

2) die Herstellung der vollen Preßfreiheit, jedoch nicht anders als mit den Mitteln gegen deren Mißbrauch. Sie ist dem Geiste der Verfassung gemäß, und mit ihr wäre es nicht zu dem frechen Mißbrauche gekommen, welchem weder die Censur vorbeugen, noch die Beschlagnahme folgen kann.

3) Die Oeffentlichkeit der Rechtspflege, welche wie das Alterthum und das Mittelalter, und besonders die Geschichte unsers eigenen Vaterlandes beweisen mit den Ideen der Revolutionären nichts gemein hat, sondern die Anforderung einer jeden guten Rechtspflege ist. Diese berührt zunächst die materiellen Interessen des Volkes, welche in der neuesten Zeit über den Streit um die Staatseinrichtungen versäumt werden, obgleich diese zunächst den Zweck haben, jene zu schützen und zu befördern.

Gelingt es der Regierung auf diese Weise die Mängel der Verfassungs-Urkunde und unserer Institutionen zu verbessern, wahre Bildung, Aufklärung und Religiosität in dem Volke zu verbreiten, die Hindernisse des Handels, der Gewerbe und des Ackerbaues hinwegzuräumen, — die Kraft der Bevölkerung zur Bildung des Heeres gehörig zu benützen, die militärischen Mängel unserer geographischen Lage durch Befestigungen zu überwinden, und sich in den politischen Verbindungen als treuer

Bundesgenosse und als Vertreter der wahrhaft teutschen Angelegenheiten zu beweisen, so wird bald der Stachel der Opposition gebrochen, die öffentliche Meinung mit der Regierung ausgesöhnt, Zufriedenheit unter alle Stände verbreitet, und Bayern stark genug seyn, um die ihm gebührende achtbare politische Stellung einzunehmen, und von seinen Königen geführt, auf der Bahn des Ruhmes voranzuschreiten. —

# Anhang.

## Gesetz-Entwurf

### über die Verantwortlichkeit der Minister und übrigen Staats-Diener.

§. 1.

Die k. Staats-Minister sind für die genaue Beobachtung der Verfassungs-Urkunde und der Gesetze verantwortlich.*)

§. 2.

Alle vom Könige ausgehenden Verfügungen, welche die Staats-Verwaltung betreffen, müssen mit der Gegenzeichnung des betreffenden Ministers versehen seyn, welcher dadurch für ihren Inhalt verantwortlich ist.

§. 3.

Außerdem ist jeder Minister für dasjenige verantwortlich, was er für sich verfügt, oder was ihm vermöge des ihm zugewiesenen Geschäftskreises zu thun oder zu verfügen obliegt.**)

§. 4.

Kein Minister kann sich durch die Berufung auf einen königlichen Befehl von der Verantwortlichkeit für eine von ihm ausgegangene oder unterzeichnete Verfügung befreien.

Die Anführung königlicher Kabinetsbefehle ist, der Fall der Ertheilung einer Gnade ausgenommen, in den Entschließungen der Ministerien unzuläßig.

§. 5.

Alle übrigen Behörden und Staatsdiener sind, wie die Minister, in ihrem Geschäftskreise für die genaue Beobachtung

---

*) S. §. 5. **) Uebereinstimmend mit den Vorschriften der würt. Verf.-Urk

der Staats-Verfassung und der Gesetze, somit für ihre eigenen Verfügungen und Maßregeln, sowie für die Befolgung der Anweisungen verantwortlich, welche sie von den competenten Behörden in der ordnungsmäßigen Form erhalten.*)

Wenn sie im Zweifel sind, ob die Stelle, welche ihnen einen Auftrag ertheilt hat, dazu competent sei, so haben sie darüber bei ihrer vorgesetzten Behörde anzufragen.

Wenn sie den Inhalt einer von einer höheren Behörde erhaltenen Verfügung für verfassungswidrig oder gesetzwidrig halten, so haben sie dieselbe ohne Verzug und auf geziemende Weise unter Anführung der Gründe der verfügenden Stelle vorstellig zu machen, und im Falle diese auf der Verfügung beharrt, dieselbe ohne Weiters zu befolgen, ohne für ihren Inhalt verantwortlich zu seyn; indem sodann die Verantwortlichkeit der verfügenden Stelle allein obliegt.

Ebenso dürfen sie den Vollzug einer von der competenten Behörde in gehöriger Form erhaltenen Verfügung durch ihre an die obere Behörde zu richtende Gegenvorstellung nicht aufhalten, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet.**)

§. 6.

Die Stände können, wenn sie sich durch ihre Pflichten hiezu aufgefordert erachten, gegen einen höheren Staatsbeamten wegen vorsätzlicher Verletzung der Staatsverfassung eine förmliche Anklage erheben.***) Gegen untergeordnete Staatsdiener, welche nur aus Auftrag höherer Behörden gehandelt haben, kann die Anklage nicht erhoben werden, außer wegen Uebertretung der im §. 5 enthaltenen Vorschrift.

---

*) Uebereinstimmend mit den Vorschriften der württemb. Verf.-Urk. und nothwendig, um den Gang der Verwaltung nicht zu stören.

**) Die Bestimmung des §. 4. Tit. X. der Verf.-Urk. könnte zu Mißverständnissen, diese zur Lähmung der Verwaltung führen; sie bedarf also der Erläuterung oder vielmehr Modifikation.

***) §. 6. Tit. X. der Verf.-Urk.

§. 7.

Die Anklage muß von einem Mitgliede der Ständeversammlung bei seiner Kammer schriftlich übergeben worden seyn, und die Anklagepunkte bestimmt bezeichnen.*)

§. 8.

Sie wird in jeder Kammer, wenn sie vorerst von dem gewöhnlichen Prüfungs-Ausschusse derjenigen Kammer, wo sie erhoben worden, für zulässig erkannt worden, von einem für jeden Fall besonders durch absolute Stimmenmehrheit zu bildenden Ausschuß geprüft, welcher in der Kammer der Reichs-Räthe aus wenigstens sieben und in der Kammer der Abgeordneten aus wenigstens neun Mitgliedern bestehen muß.

§. 9.

Dieser Ausschuß hat über die Zulässigkeit der Anklage nicht zu entscheiden, sondern lediglich erschöpfendes Gutachten unter Anführung der verschiedenen Meinungen und der Gründe derselben zu erstatten.

§. 10.

Wenn diejenige Kammer, in welcher die Anklage zuerst erhoben worden ist, dieselbe förmlich zu stellen beschlossen hat, so hat sie ihren Beschluß der andern Kammer mitzutheilen, welche die Anklage gleichfalls durch den besonders dafür gebildeten Ausschuß zu prüfen und sodann über die Frage, ob sie gestellt werden solle, Beschluß zu fassen hat.

Im Falle die eine oder die andere Kammer beschlossen hat, daß die Anklage unterbleibe, kann eine Anklage über dieselben Anklagepunkte nicht wieder erhoben werden.

§. 11.

Die Verhandlung und Beschlußfassung geschieht in beiden Kammern öffentlich, und der Staatsbeamte, gegen welchen die

*) Die Grundzüge der Behandlung der Anklagen liegen im §. 6. Tit. X. der Verf.-Urk. — Hier sind sie nach jenen Grundzügen unter Benützung der Bestimmung der württemb. Verfassung näher entwickelt.

Anklage gerichtet werden soll, hat das Recht, den Sitzungen beizuwohnen und nach dem Schlusse der Verhandlung das Wort zu nehmen.*)

§. 12.

Keine Kammer kann die Beschlußfassung auf unbestimmte Zeit oder auf länger als dreimal 24 Stunden, vom Schlusse der Debatte an gerechnet, vertagen.**)

§. 13.

Vereinigen sich beide Kammern in ihren Beschlüssen über die Anklage, so bringen sie dieselbe mit ihren Belegen unter bestimmter Bezeichnung der Anklagepunkte und in gehöriger Form an den König, welcher sie der obersten Justizstelle zur Entscheidung übergibt.

§. 14.

Die erste Instanz bildet ein Senat der obersten Justiz-Stelle, welcher aus einem der Vorstände und sechs Mitgliedern derselben besteht.

§. 15.

Das ganze Verfahren, Anklage, Vernehmung, Vertheidigung und Urtheil sind öffentlich.***) Zwei Mitglieder der Ständeversammlung, von jeder Kammer eines, haben hierbei das Amt des öffentlichen Anklägers zu übernehmen. Sie, sowie der Angeklagte, haben das Recht, gegen die Entscheidung des obersten Gerichtshofes die Berufung zu ergreifen, welche jedoch binnen 3 Tagen von Verkündung des Urtheils an gerechnet, eingelegt werden muß.****)

---

*) Die Oeffentlichkeit in beiden Kammern und vor Gericht soll vor Verdächtigung in der Meinung des Publikums schützen.

**) Zum Schutze des Angeklagten gegen absichtliche Verschleppung dienend.

***) Wie in Würltemberg.

****) Auch der §. 6. Titl X. der Verf.-Urk. spricht von einer nothwendigen Bereifung.

§. 16.

Die zweite und letzte Instanz wird gebildet aus einem andern Senate der obersten Justizstelle, bestehend aus einem Vorstande und 12 Mitgliedern derselben. Weder diese noch jene dürfen an dem Verfahren und an der Entscheidung in erster Instanz einen Antheil gehabt haben. Das Verfahren ist jenem in erster Instanz gleich.

§. 17.

Das Endurtheil wird den Ständen mitgetheilt und im Regierungsblatte bekannt gemacht.

§. 18.

Andere Diensteverbrechen und Dienstesvergehen, sowie gemeine Verbrechen und Vergehen, deren ein Staatsdiener sich etwa schuldig macht, werden von den hiezu competenten Gerichten abgeurtheilt.

§. 19.

Auch für solche Verfügungen und Maßregeln, wodurch zwar die Verfassung nicht vorsätzlich, aber aus einem Irrthume oder Versehen verletzt wird, sowie für Anordnungen, wodurch verfassungsgemäße Rechte einzelner Staatsbürger oder Gemeinden verletzt werden, sind die k. Staats-Minister und andere Staats-Diener verantwortlich, letztere unter der im §. 5 enthaltenen Beschränkung. *)

§. 20.

Beschwerden über derlei Verletzungen, welche eine förmliche Anklage der Minister und anderer Staatsdiener nicht begründen, werden nach §. 33 u. 34 Titl II. der X. Beilage zur Verf.-Urk. behandelt, und wenn beide Kammern eine solche Beschwerde sowohl der Form als dem Inhalte nach für begründet halten, so haben sie dieselbe in einem gemeinsamen Antrag an den König zu bringen, welcher derselben auf der Stelle ab-

---

*) § 5. Tit. X Verf.-Urk.

helfen, oder wenn ein Zweifel dabei obwalten sollte, sie näher nach der Natur des Gegenstandes, entweder durch den Staatsrath oder durch die oberste Justiz-Stelle untersuchen und darüber entscheiden lassen wird.*) Die Entscheidung des Staatsraths kann nicht reformirt werden.

Wenn die Beschwerde eine Verletzung verfassungsgemäßer Rechte einzelner Staatsbürger und Gemeinden betrifft, geschieht die Untersuchung und Entscheidung jedenfalls durch die oberste Justizstelle. Auch bleibt über die Verbindlichkeit zum Schadensersatze durch denjenigen, welcher eine gegründete Beschwerde durch seine Anordnungen veranlaßt hat, der Ausspruch der ordentlichen Gerichte vorbehalten. —

---

# Gesetz-Entwurf

## über die Gewährleistung der Sicherheit der Personen.

§. 1.

Niemand darf der Ladung, vor einer Behörde persönlich zu erscheinen, die unverzügliche Folgeleistung verweigern.

Die Ladung muß schriftlich oder mündlich und in diesem Falle durch einen mit dem Amtszeichen bekleideten Beamten oder Diener der Behörde geschehen.

§. 2.

Niemanden darf unter irgend einem Vorwande von irgend einer Behörde oder Person seine Freiheit entzogen werden, als in so ferne die in den Gesetzen bestimmten Gründe vorhanden

---

*) Wörtlich der §. 5. Tit. X. der Verf.-Urk. Nur fehlt die Bestimmung, welche Fälle sich vor die oberste Justizstelle eignen? —

Eigentliche Rechtsfragen. — Daß der Staatsrath nicht bloß begutachtend, sondern hier **entscheidend** wirke, geht aus den Schlußworten des §. 5. Tit. X.: „entscheiden **lassen** wird“ hervor.

sind, denselben in den Stand der Anschuldigung zu versetzen,*) ausgenommen jedoch die in den folgenden §§. bestimmten Fälle der vorläufigen Verhaftung.

§. 3.

Die vorläufige Verhaftung findet statt:

1. Wenn Jemand der Ladung, welche von einer Behörde an ihn ergangen ist, wiederholter Mahnung im Namen des Gesetzes ungeachtet, nicht Folge leistet.
2. Bei Verbrechen oder Vergehen, welche bei einem Aufruhre, Tumult oder Auflaufe, sowie bei Todtschlägen oder Verwundungen, welche in einer Schlägerei begangen worden, ohne daß der wahre Thäter sogleich ausgemittelt wäre. In diesen Fällen können alle einigermaßen verdächtige Anwesende in vorläufige Haft genommen werden.
3. Bei Untersuchungen wegen Verbrechen oder Vergehen gegen mehrere Personen, zwischen welchen Collusion zu befürchten ist.
4. Wenn der eines Verbrechens oder Vergehens Verdächtige ein Vagabund, oder schon auf der Flucht begriffen ist, oder Anstalten zur Flucht macht, oder schon wegen desselben oder eines ähnlichen Verbrechens oder Vergehens bestraft worden ist.**)

In allen diesen Fällen (1—4) findet jedoch die vorläufige Verhaftung nur dann statt, wenn nicht durch andere gelindere Mittel, nämlich Stadtarrest, Beschlagnahme der Pässe, Versetzung unter besondere Polizei-Aufsicht derselbe Zweck mit Sicherheit zu erreichen ist.

§. 4.

Der vorläufig Verhaftete darf nicht gebunden noch gefesselt werden, außer im Falle des Ungehorsams oder besonderer

*) Sie enthält das Strafgesetz.

**) Die Bestimmungen 2 bis 4 sind der bestehenden Gesetzgebung gemäß.

Gefahr der Flucht. Er ist entweder in seiner eigenen Wohnung oder in dem bestimmten öffentlichen, von dem Criminal-Gefängnisse verschiedenen Polizei- oder Civil-Gefängnisse zu verwahren.

§. 5.

Keine Verhaftnehmung kann, die in dem folgenden §. 6. bezeichneten Fälle ausgenommen, anders als in Folge eines förmlichen schriftlichen Verhaftbefehles geschehen, welcher den Namen oder die genaue Bezeichnung der zu verhaftenden Person, den Grund der Verhaftung und die Anführung des Gesetzes, in dessen Vollziehung dieselbe verfügt wird, enthalten, von dem Vorstande der Behörde, welche dieselbe verfügt nebst Beidrückung des Amtssiegels unterschrieben seyn und dem zu Verhaftenden vorgewiesen und auf Begehren in Abschrift mitgetheilt werden muß.*)

§. 6.

Ausnahmsweise wird zur Gefangennehmung kein besonderer schriftlicher Verhaftsbefehl erfordert und genügt die blosse Aufforderung im Namen des Gesetzes eines mit dem Amtszeichen bekleideten Gerichts- oder Polizei-Beamten, oder eines mit dem Amtszeichen bekleideten Gerichts- oder Polizei-Dieners ihm zu folgen in folgenden Fällen:

1) Wenn der Thäter sich selbst angibt, oder auf frischer That ergriffen worden ist und überdem noch 24 Stunden vom Vorfalle selbst angerechnet.
2) Bei einem Aufruhr, Tumult, Auflauf und bei einer Schlägerei.
3) Wenn der Verdächtige auf der Flucht ergriffen wird.
4) Bei der Gefangennehmung von Verdächtigen, welche bei obrigkeitlich angeordneten Streifen aufgegriffen werden.

*) Diese und die folgenden Bestimmungen unseres Strafgesetzbuches, des französischen Code d'instruction criminelle und den englischen Gesetzen (Blackstom Cap. XXI., XII.) nachgebildet.

5) Jeder Gerichts= oder Polizei=Beamte, jeder Gerichts= oder Polizei=Diener darf eine Person, welche mit der Beschreibung eines durch gesetzliche Ersuchungsschreiben oder Steckbriefe verfolgten Uebelthäters übereintrifft, auch ohne besonderen Verhaftsbefehl ergreifen und vor die Obrigkeit bringen.

Diese hat sodann unverzüglich den Eingebrachten über seine Person zu vernehmen und die Personbeschreibung des Steckbriefes oder Ersuchungsschreibens mit den Merkmalen der Person genau zu vergleichen. Entdeckt sich ein Irrthum in der Person, so muß der Eingebrachte sogleich wieder entlassen; jedoch dem Richter der anhängigen Untersuchung die gepflogene Verhandlung unverzüglich mitgetheilt werden.

In allen diesen Fällen (1—5) muß dem Verhafteten der Grund seiner Verhaftung sogleich eröffnet werden.

§. 7.

In allen im §. 4. und 5. genannten Fällen muß der Verhaftete längstens binnen 24 Stunden seinem ordentlichen Richter und in strafpolizeilichen Gegenständen der zuständigen polizeilich gerichtlichen Behörde überliefert werden.

§. 8.

Bei jeder Verhaftnehmung ist mit möglichster Schonung der Person und der Ehre des zu Verhaftenden zu verfahren. Nur alsdann und blos in so weit darf Gewalt gegen ihn gebraucht werden, als nöthig ist, sich desselben im Falle der Widersetzung zu bemächtigen und dessen Flucht zu verhindern. Gerichtsdiener, Polizeidiener, Soldaten und überhaupt alle, welche sich muthwilliger Mißhandlung desselben schuldig machen, unterliegen den gesetzlichen Strafen. *)

*) Art. 129 des Strafgesetz=Buches, der jedoch nur auf eigentliche Angeschuldigte geht. Um wie viel mehr verdienen weniger Verdächtige den Schutz des Gesetzes!

§. 9.

Kein Gefängnißwärter oder Kerkermeister darf eine Person in das Gefängniß aufnehmen, oder in demselben behalten, ohne zuvor in sein zu diesem Ende zu haltendes Register die Urkunde eingetragen zu haben, welche die Verhaftung verfügt. Diese Urkunde muß in der im §. 4. bestimmten Form abgefaßt seyn.*)

§. 10.

Kein Gefängnißwärter oder Kerkermeister kann sich weigern, dem Polizeibeamten des Gefängnißhauses, oder einem anderen mit richterlicher oder polizeilicher Funktion beauftragten Beamten, so oft er es begehrt, die gefangene Person vorzustellen. Kein Befehl von irgend Jemand befreit von dieser Obliegenheit.

§. 11.

Den Verwandten und Freunden eines Gefangenen kann nicht verweigert werden, daß ihnen derselbe vorgestellt werde, wenn sie den Befehl des Polizeibeamten des Gefängnißhauses oder der richterlichen oder polizeigerichtlichen Behörde vorzeigen.

§. 12.

Wer, ohne vom Gesetze zur Verhaftung ermächtiget zu seyn, einen Verhaftsbefehl gibt, unterzeichnet oder vollzieht, eben so wer im Falle einer dem Gesetze gemäß verfügten Verhaftnehmung die verhaftete Person in einem anderen als den öffentlichen und ordnungsgemäß bestimmten Gefängnißort bringt, oder daselbst aufnimmt oder aufbewahrt oder über Gebühr in dem ordentlichen Gefängniße zurückhält, ist der widerrechtlichen Gefangenhaltung schuldig.

---

*) Diese und die folgenden Bestimmungen (§. 8—15) sind dem Französischen, bereits im Rheinkreise geltend, und dort als die vorzüglichsten Bürgschaften der Freiheit betrachteten Gesetzen nachgebildet, die das Wesentliche von dem Englischen entlehnt haben; diese aber haben zur Grundlage gesetzliche Freiheit.

§. 13.

Wer immer Kenntniß hat, daß eine Person an einem Orte, welche kein öffentliches Gefängniß ist, gefangen gehalten wird, hat der Polizeibehörde oder dem Gerichte I. Instanz des Bezirks oder dem Staats-Anwalte die Anzeige davon zu machen.*)

§. 14.

Jeder Polizei-Beamte, jeder Richter und jeder Staats-Anwalt ist von Amtswegen oder auf erhaltene Anzeige, bei Vermeidung der Folge wegen widerrechtlicher Gefangenhaltung verfolgt zu werden, verbunden, sich sogleich an den angezeigten Ort zu verfügen und die gefangene Person in Freiheit zu setzen oder dieselbe, wenn eine gesetzliche Ursache der Gefangenschaft angegeben wird, sogleich vor die competente Behörde bringen zu lassen.

§. 15.

Jeder Gefängnißwärter oder Kerkermeister oder Polizei-Beamte des Gefängnißhauses, welcher sich weigert, dem Vorzeiger des Befehles der richterlichen oder polizeigerichtlichen Behörde, die Person des Gefangenen auf Ersuchen vorzustellen, oder seine Register zur Einsicht zu geben oder ihnen Auszüge, welche sie für nöthig erachten, nehmen zu lassen, wird wegen widerrechtlicher Gefangenhaltung verfolgt.

§. 16.

Jede Strenge in der Gefangenhaltung, zu welcher weder ein Gesetz, noch ein Urtheil ermächtigt, ist Verbrechen oder Vergehen.

§. 17.

Die Polizei-Behörden haben die innere Sicherheit zu handhaben. Sie bedienen sich hiezu der ihnen untergeordneten Diener und der Gendarmerie.

---

*) Hauser's Schicksal, Offner, Bosch.

§. 18.

Die Militärmacht handelt im Innern nur dann, wenn sie von der competenten Civilbehörde förmlich dazu aufgefordert wird; ohne diese Aufforderung aber nur in dem Falle, wenn sie gewaltthätig angegriffen wird und selbst in diesem Falle nicht weiter als zu ihrer Vertheidigung nothwendig ist.

§. 19.

Die competenten Civilbehörden sind das Ministerium des Innern, die Kreis-Regierungen, die Bezirks- und Lokalpolizei-Behörden. Wenn eine Unterbehörde die Militärmacht auffordert, muß sie gleichzeitig die Anzeige hievon bei ihrer vorgesetzten Behörde machen.

§. 20.

Die Civilbehörde ist die Militär-Macht aufzufordern nur dann berechtiget, wenn die innere Sicherheit durch die ordentlichen Mittel und Maßregel derselben und durch die Anwendung der Polizeidiener und Gendarmerie nicht gehandhabt oder hergestellt werden kann.

Die Civilbehörde ist dafür verantwortlich, daß sie die Aufforderung der Militär-Gewalt nicht anders als unter jener Voraussetzung erlasse.

§. 21.

Die Aufforderung der Militärmacht durch die competente Civilbehörde muß unmittelbar an den Militär-Commandanten des Orts, in welchem die Hilfe derselben für nothwendig erachtet wird, gerichtet werden. Sie muß schriftlich verfaßt, von dem Vorstande der Civilbehörde, von welchem sie ausgeht, unterzeichnet und mit dem Siegel derselben versehen seyn und Ursache und Zweck der Aufforderung bestimmt bezeichnen.

§. 22.

Der Militärbehörde steht nicht zu, die Zulässigkeit der Aufforderung, wenn sie in vorgeschriebener Form von der competenten Civilbehörde ergangen ist, zu untersuchen, sondern sie

hat derselben unter dieser Bedingung unverweigerliche Folge zu leisten, zugleich aber ihrer vorgesetzten Militärbehörde davon Anzeige zu machen.

§. 23.

Der Commandant der Militärmacht hat vor Allem die Landwehr zur Herstellung der inneren Sicherheit und Ordnung anzuwenden und nur in dem Falle, wenn deren Wirksamkeit unzureichend ist, dürfen hiezu die Linientruppen gebraucht werden.

Das Commando der Militärmacht, die Bestimmung der Anzahl der Truppen und die Anordnung der militärischen Maaßregeln steht hiebei dem Militär-Commandanten ausschließend zu.

§. 24.

Wirkliche Waffengewalt kann jedoch nur im Falle eines Aufstandes und nur dann angewendet werden, wenn die zusammengerottete Menge durch andere Mittel von Gewaltthat nicht abgehalten werden kann. In diesem Falle muß vorher unter Trommelschlag oder Trompetenschall öffentlich verkündigt werden, daß gegen alle Widersetzliche mit Gewalt der Waffen eingeschritten werde.

§. 25.

Die Thätigkeit der Militärmacht ist beendiget, wenn die Ordnung wieder hergestellt oder die ordentlichen Mittel und Organe der Civilbehörde wieder zureichen, dieselbe herzustellen, und für jeden Fall sogleich, wenn die Civilbehörde, von welcher die Aufforderung an die Militärmacht ergangen ist, oder die der Civilbehörde vorgesetzte Behörde 2c. die Aufforderung zurück nimmt.

§. 26.

Der Militär-Commandant ist dafür verantwortlich, sowohl daß der Aufforderung der Civilbehörde pünktliche Folge geleistet werde, als auch dafür, daß keiner anderen Aufforderung, als welche der Vorschrift des §. 20 gemäß ist, Folge geleistet und hiebei jeder Exzeß vermieden werde.

# Verzeichniß der Schriften

des

königl. bayer. Staatsraths

## Dr. Ignaz von Rudhart.

---

### I. Gedruckte Schriften.

1) Einzelne Abhandlungen abgedruckt in Gönners Archiv für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung. (1810, 1811.)
2) System der Verträge, eine gekrönte Preisschrift. Nürnberg bei Schrag 1811.
3) Ueber das Studium der Rechtsgeschichte. Würzburg bei Witribitt 1811.
4) Encyclopödie und Methodologie der Rechtswissenschaft. Würzburg bei Stahel 1812.
5) Controversen in Côde Napoleon. Würzburg bei Witribitt 1813.
6) Geschichte der Landstände in Bayern. 2 Bände. Heidelberg bei Mohr und Winter 1816.
7) Ueber die Verwaltung der Justiz durch die Administrativ-Behörden. Witribitt 1817.
8) Betrachtung über das bayer. Concordat in Zschokkes Ueberlieferungen zur Geschichte unserer Zeit und besonders abgedruckt bei Cotta 1818. 1te Auflage 1818.
9) Uebersicht der Staatsverfassungen. München bei Thienemann (nun Finsterlin) 1818.
10) Reformation in the Catholic Church of Germany. the introduction for this book. London by Ackermann 1819.

11) Das bayer. Budget und seine Tadler. München bei Hübschmann 1819.

12) Geschichte der bayerischen Gesetzgebung. München bei Lindauer 1820.

13) Bayer. Wochenschrift herausgegeben mit Roth und Barth. München bei Lindauer 18$\frac{2}{2}\frac{1}{2}$.

14) Das Recht des teutschen Bundes. Stuttgart und Tübingen bei Cotta 1822.

15) Ueber den Zustand des Königreichs Bayern. I. Band. Stuttgart und Tübingen bei Cotta 1825.
II. u. III. Band. Erlangen bei Palm u. Enke 1827.

16) Ueber die Censur der Zeitungen bei Palm u. Enke 1826.

17) Ueber den Entwurf zur Prozeßordnung in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten 1828. München in der lit. artist. Anstalt von Cotta.

18) Historische Karte für den Regenkreis. Regensburg bei Ammersdorfer, Lithograph (1830).

19) Von den Abhandlungen des historischen Vereins des Unterdonaukreises sind alle Aufsätze mit R unterzeichnet, so wie alle ohne Unterzeichnung von Rudhart.

20) Die Industrie in dem Unterdonaukreise. 1835.

21) Die Berichte und Reden in der Ständeversammlung 1812, als königl. Commissär und in den spätern Versammlungen als Abgeordneter, bei deren Beurtheilung berücksichtigt werden wolle, daß die Reden nie geschrieben oder auswendig gelernt waren, sondern frei gehalten worden sind.

Von diesen Reden sind besonders abgedruckt:

a) Rede über Heimath, Ansäßigmachung, Verehelichung und Gewerbswesen. 1825.

b) über die Finanz-Verwaltung des Königreichs Bayern. München bei Finsterlin. 1828.

c) über den Gesetzentwurf einer Zollordnung. Nürnberg bei Riegel und Wiesner. 1828.

d) über den Entwurf eines Zolltariffs. Nürnberg bei Campe 1828.

e) über das Gewerbswesen in Bayern. Nürnberg bei Riegel und Wiesner 1831.

f) über das Militär-Budget bei demselben 1831.

g) über die Civilliste bei demselben 1831.

h) über die Civilliste bei demselben 1834.

Der Bericht über das Geschwornen-Gericht ist in den ständischen Verhandlungen abgedruckt.

Der Bericht über den Entwurf eines Gesetzbuches, über das Verfahren in Strafsachen ist lithographirt.

22) Rede bei der feierlichen Vertheilung der von der Industrie-Ausstellungs-Commission zuerkannten Preise. Passau am 18. Septbr. Courier an der Donau Nr. 224.

23) Rede bei Eröffnung des Landrathes im Juli 1836. Courier an der Donau Nr. 158.

24) Pro memoria für einen teutschen Prinzen. } Regensburg bei Manz 1848.

25) Ueber die politische Stellung von Bayern. } Regensburg bei Manz 1848.

## II. Ungedruckte Schriften.

1) Ueber den Bauernkrieg.

2) Controversen in Cod. Napoleon 1812. (Hiervon ist nur der kleinste Theil in Druck erschienen.)

3) Bayerische Landstände.

4) Allgemeine Rechtsgeschichte.

5) Geschichte der Gesetzgebungen der vorzüglichsten Staaten.

6) Geschichte der öffentlichen Rechtspflege in Teutschland.

7) Ueber die Rescission der Contracte wegen enormer Verletzung oder über die Ausdehnung des Cap. 2. Cod. de rescind. vend. auf alle oneröse Contracte.

Im Verlage von J. G. Manz in Regensburg ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

# PRO MEMORIA
für
# einen teutschen Prinzen
im Jahre 1823

über den Unterschied der unbeschränkten Monarchie von der constitutionellen und über die Anordnung der Staatsgewalten. Aus dem Nachlasse des k. b. Staatsrathes Dr. Ignaz v. Rudhart herausgegeben von Gustav Hohe im Jahre 1848. gr. 8. geh. 24 kr. od. 6 gr.

---

**Dr. C. J. A. Mittermaier,**

## Grundsätze
des
## gemeinen deutschen Privatrechts,

mit Einschluß des Handels-, Wechsel- und Seerechts. 7te, völlig umgearbeitete, sehr verm. Auflage. 2 Bde. gr. 8. 12 fl. od. 7 Thlr. 6 gr.

---

**Dr. C. J. A. Mittermaier,**

## Anleitung
zur
## Vertheidigungskunst

im deutschen Strafprozesse und in dem auf Mündlichkeit und Oeffentlichkeit gebauten Strafverfahren, mit den Eigenthümlichkeiten der Vertheidigung vor Geschwornengerichten, mit Beispielen.
4te, durchaus umgearb. und sehr verm. Auflage. gr. 8. 3 fl. od. 1 Thlr. 20 gr.

---

**P. J. A. Feuerbach,**

## Betrachtungen
über
## das Geschwornengericht.

gr. 8. 2 fl. 15 kr. od. 1 Thlr. 6 gr.

Förster Buchh.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rudhart, Ignaz <<von>>,

Ueber die politische Stellung des Königreichs Bayern im Jahre 1833 aus dem Nachlasse des k. bayer. Staatsrathes Dr. Ignaz von Rudhart

Regensburg 1848

Bavar. 2294 g
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10377889-8